

New Yorker Schiedsübereinkommen

UN-Übereinkommen über die Anerkennung
und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Kurzkomentar

von
Dr. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU)

Dieser Kurzkomentar ist auch in der 8. Ergänzungslieferung des
umfassenden Loseblattwerkes
Burgstaller / Neumayr (Hrsg.), Internationales Zivilverfahrensrecht
erschienen (ISBN 978-3-7007-3990-6, Verlag LexisNexis).

 LexisNexis®

Die LexisNexis-Gruppe weltweit

Argentinien	LexisNexis Argentina, BUENOS AIRES
Australien	LexisNexis Butterworths, CHATSWOOD, New South Wales
Benelux	LexisNexis Benelux, AMSTERDAM
Chile	LexisNexis Chile Ltda, SANTIAGO
China	LexisNexis China, PEKING and SHANGHAI
Deutschland	LexisNexis Deutschland GmbH MÜNSTER
Frankreich	LexisNexis SA, PARIS
Großbritannien	LexisNexis Butterworths, a Division of Reed Elsevier (UK) Ltd
Hongkong	LexisNexis Hong Kong, HONGKONG
Indien	LexisNexis India, NEU DELHI
Italien	Giuffrè Editore, MAILAND
Japan	LexisNexis Japan, TOKIO
Kanada	LexisNexis Canada, MARKHAM, Ontario
Malaysien	Malayan Law Journal Sdn Bhd, KUALA LUMPUR
Mexiko	LexisNexis Mexico, MEXIKO CITY
Neuseeland	LexisNexis NZ Ltd, WELLINGTON
Österreich	LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, WIEN
Polen	Wydawnictwo Prawnicze LexisNexis Ltd., WARSCHAU
Singapur	LexisNexis Singapore, SINGAPUR
Südafrika	LexisNexis Butterworths, DURBAN
Tschechien	LexisNexis Nakladatelství Orac sro, PRAG
Ungarn	HVG-Orac, BUDAPEST
USA	LexisNexis, DAYTON, Ohio

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7007-4073-5

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG

Wien 2008

<http://www.lexisnexis.at>

Best.-Nr. 12.93.01

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Druckerei: Börsedruck GmbH, 1230 Wien, Liesinger Flur-Gasse 8

Vorwort

Der vorliegende Kurzkomentar ist beinahe gleichlautend – als Kapitel 91 – in dem von a. Univ.-Prof. Dr. Alfred Burgstaller und Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr herausgegebenen Handbuch zum Internationalen Zivilverfahrensrecht erschienen. Um das Werk leichter zugänglich zu machen, schien es angezeigt, dieses auch als Separatum zu veröffentlichen.

Das Werk basiert insbesondere auf eigenen Erfahrungen als Parteienvertreter im Internationalen Schiedsverfahren sowie auf umfangreicher wissenschaftlicher Recherche, die insbesondere in der Bibliothek der New York University School of Law durchgeführt wurde. Das Werk befindet sich auf dem Stand von April 2008.

Ein besonderer Dank gilt Frau MMag. Sandra Egger für das Lektorat und die Unterstützung beim wissenschaftlichen Apparat sowie meiner Sekretärin Martina Mitterdorfer für die Übernahme der Schreibarbeiten.

Innsbruck, im August 2008

Dr. Dietmar Czernich

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Art I Sachlicher Anwendungsbereich	1
Art II Die Schiedsvereinbarung	8
Art III Anerkennung des Schiedsspruches	26
Art IV Bei der Anerkennung vorzulegende Urkunden	31
Art V Verweigerung der Anerkennung	38
Art VI Aussetzung des Anerkennungsverfahrens	68
Art VII Gültigkeit anderer völkerrechtlicher Verträge	69
Art VIII Zeichnungsklausel	70
Art IX Beitrittsklausel	70
Art X Kolonialklausel	70
Art XI Mehrrechtsstaaten	71
Art XII Inkrafttreten des Übereinkommens	72
Art XIII Kündigung des Übereinkommens	73
Art XIV Gegenseitigkeitsvorbehalt	73
Art XV Notifikationsklausel	73
Art XVI Authentische Sprachen	74
Anhang nach Art XVI Liste der Vertragsstaaten	75
Stichwortverzeichnis	79

Artikel I.

(1) Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, nicht als inländische anzusehen sind.

(2) Unter „Schiedssprüchen“ sind nicht nur Schiedssprüche von Schiedsrichtern, die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind, sondern auch solche eines ständigen Schiedsgerichtes, dem sich die Parteien unterworfen haben, zu verstehen.

(3) Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert, ihm beitrifft oder dessen Ausdehnung gemäß Artikel X notifiziert, kann gleichzeitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären, dass er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werde, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Er kann auch erklären, dass er das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden werde, die nach seinem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.

[BGBl 1961/200; 1988/161]

(1) This Convention shall apply to the recognition and enforcement of arbitral awards made in the territory of a State other than the State where the recognition and enforcement of such awards are sought, and arising out of differences between persons, whether physical or legal. It shall also apply to arbitral awards not considered as domestic awards in the State where their recognition and enforcement are sought.

(2) The term „arbitral awards“ shall include not only awards made by arbitrators appointed for each case but also those made by permanent arbitral bodies to which the parties have submitted.

(3) When signing, ratifying or acceding to this Convention, or notifying extension under article X hereof, any State may on the basis of reciprocity declare that it will apply the Convention to the recognition and enforcement of awards made only in the territory of another Contracting State. It may also declare that it will apply the Convention only to differences arising out of legal relationships, whether contractual or not, which are considered as commercial under the national law of the State making such declaration.

Literatur

Bajons, Zur Nationalität Internationaler Schiedssachen, FS Kralik (1986) 3; *Berger*, „Sitz des Schiedsgerichtes“ oder „Sitz des Schiedsverfahrens“? RIW 1993, 8; *Burgstaller*, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 83; *Czernich*, Zu den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile nach autonomem Recht (§ 79 EO), JBl 1996, 495; *Herdegen*, Wirkungen von Schiedssprüchen in Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und fremden Staaten, RIW 1989, 329; *Hess*, Sportschiedsgerichte im Lichte der New Yorker Konvention, ZZPint 1998, 457; *Laschet*, Zur Anerkennung ausländi-

scher Zwischenschiedssprüche, IPRax 1982, 72; F. A. Mann, Where is an Award „made“? (1985) I/1 Arb. Int. No. 2, 107; Rensmann, Anationale Schiedssprüche, 1996; Rensmann, Wo ergeben Schiedssprüche nach dem New Yorker Übereinkommen, RIW 1991, 911.

Inhaltsübersicht:

A. Sachlicher Anwendungsbereich	Rz
Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen	1-7
I. Definition Schiedsspruch	1
II. Abgrenzung zu staatlichen Urteilen	2, 3
III. Abgrenzung zu anderen Verfahren der Streitbeilegung (ADR)	4
IV. Inhalt des Schiedsspruches	5
V. Schiedsvergleiche	6
VI. Kostenentscheidungen	7
B. Internationalität des Schiedsspruches	8-10
C. Gegenseitigkeitsvorbehalt	11
D. Handelssachenvorbehalt	12

A. Sachlicher Anwendungsbereich: Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

I. Definition Schiedsspruch

1 Das New Yorker UN-Übereinkommen (NYÜ) bezieht sich auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (für Österreich gilt es durch BGBl 1961/200 iVm 1988/161). Was ein Schiedsspruch ist, sagt das Übereinkommen nicht. Einigkeit herrscht jedoch, dass der Begriff des Schiedsspruches übereinkommensautonom zu bestimmen ist und nicht nach der *lex fori*.¹ Hierbei ist es angebracht, von einem weiten Begriff des Schiedsspruches auszugehen.²

Im Sinne einer negativen Definition sind Schiedssprüche zunächst solche Entscheidungen, die von einer nicht staatlichen Behörde stammen. Alle Entscheidungen, die von einer Behörde stammen, die also der vollziehenden Gewalt eines Staates zuzuordnen ist, sind keine Schiedssprüche. Dies gilt auch dann, wenn das Urteil eines staatlichen Gerichtes den Inhalt eines Schiedsspruches **inkorporiert**. In diesem Fall verliert der Schiedsspruch seinen Charakter als private Entscheidung und wird zur Entscheidung eines staatlichen Gerichtes, die nicht nach dem NYÜ vollstreckt werden kann. Wenn dagegen die staatliche Justiztätigkeit einzig und allein darin besteht, Schiedssprüche zum Zwecke der Erlangung der Vollstreckungsfähigkeit zu bestätigen (vgl. „*doctrine of merger*“ im *common-law*), so verliert der Schiedsspruch alleine deshalb seinen Charakter als Schiedsspruch nicht, soweit das staatliche Gericht den Schiedsspruch inhaltlich unverändert lässt.³

Verfahrensrechtliche Qualifikation: Schiedssprüche sind zunächst alle Entscheidungen eines Schiedsgerichtes, die den Streit *meritorisch* entscheiden. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Schiedsspruch einen Leistungsbefehl enthält oder mit dem Charakter eines **Feststellungsurteils** nur bindend über ein Rechtsverhältnis abspricht.⁴ **Zwischenentscheidungen** eines Schiedsgerichtes im Sinne eines Zwi-

¹ Haas in Weigand (Hrsg), Practioner's Handbook on International Arbitration (2002) Part 3 Rz 46 zu Art V.

² OGH 7 Ob 545/92, SZ 65/95 = IPRax 1994, 138.

³ Haas in Weigand Part 3 Art V RZ 73.

⁴ Van den Berg, XIX YCA (1994) 475, 497.

schenurteils nach § 393 ZPO fallen nicht unter den Begriff des Schiedsspruches⁵, ebenso wenig **verfahrensrechtliche Anordnungen**.⁶ **Teilurteile** iSd § 391 ZPO, die über einen bestimmten Teil des Gesamtanspruchs quantitativ abgrenzbar endgültig entscheiden, sind dagegen Schiedssprüche iSd Art I NYÜ.⁷ Soweit das Schiedsgericht nach dem anwendbaren Verfahrensrecht befugt ist, **einstweilige Verfügungen** zu erlassen, sind diese nicht nach dem NYÜ vollstreckungsfähig, weil ihnen der Charakter der Endgültigkeit fehlt und sie daher nicht als Schiedsspruch iSd Art I NYÜ zu qualifizieren sind.⁸ Zur Erlangung grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutzes muss sich die gefährdete Partei an die staatlichen Gerichte in jenem Staat wenden, in dem das Verfügungsobjekt belegen ist.

II. Abgrenzung zu staatlichen Urteilen

Ein Schiedsspruch wird nicht deshalb zum Urteil eines staatlichen Gerichtes, weil staatliche **Richter als Schiedsrichter** gewirkt haben. Dies gilt selbst dann, wenn das gesamte Panel aus staatlichen Richtern bestanden hat. Entscheidend für die Abgrenzung von Urteilen staatlicher Gerichte ist nicht die Person des Schiedsrichters, sondern die Frage, ob der Schiedsspruch von einer (Gerichts-)Behörde stammt, die auch ohne Zustimmung der Parteien Justizhoheit ausüben kann oder von einem Schiedsgericht, das seine Entscheidungsgewalt alleine aus einer Übereinkunft der Parteien ableitet.⁹ Eine gewisse Nähe der Institution, die das Schiedsverfahren leitet (Handelskammern) zum Staat schadet nicht.

Im Übrigen ist an die weitere Definition eines Schiedsspruches eine funktionale Betrachtungsweise anzulegen: Es kommt darauf an, ob die Parteien eine abschließende Entscheidung in einem **justizähnlichem Verfahren** wollten.¹⁰ Ein justizförmiges Verfahren setzt die Möglichkeit der Parteien voraus, kontradiktorisch zur Sache vorzubringen und ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Eine **Beweisaufnahme** ist nicht notwendigerweise Bestandteil eines justizförmlichen Verfahrens. Eine entgegen den Parteien unterbliebene Beweisaufnahme kann jedoch zur Verweigerung der Anerkennung der Entscheidung nach Art V NYÜ führen.

Die Unterscheidung zwischen (fremdem) Schiedsspruch und Entscheidung eines (fremden) staatlichen Gerichtes hat hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung in Österreich erhöhte Bedeutung: Obwohl ein Schiedsspruch in Folge fehlender Überprüfbarkeit durch Berufungsgerichte in der Regel eine geringere Gewähr für seine innere Richtigkeit hat als das Urteil eines staatlichen Gerichtes, nimmt Österreich gegenüber Schiedssprüchen eine entschieden liberalere Haltung ein als gegenüber fremden staatlichen Urteilen. Entscheidungen fremder staatlicher Gerichte können in Österreich nur auf der Basis von bi- oder multilateralen Staatsverträgen sowie (theoretisch) aufgrund des autonomen Rechtes nach § 79 EO anerkannt und vollstreckt werden. Aufgrund der gegenwärtigen staatsvertraglichen Situation sind in Österreich nur Urteile aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

⁵ OGH 7 Ob 545/92 = SZ 65/95 = IPRax 1994, 138.

⁶ Poudret/Besson, Comparative Law of International Arbitration 811.

⁷ BGH NJW 1960, 1462; OLG Hamburg IPRax 1982, 146.

⁸ Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 61 mwN.

⁹ Gottwald in MünchKomm² Art I NYÜ Rz 1.

¹⁰ Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 58.

(aufgrund der EuGVVO), der Schweiz und Norwegen (aufgrund des LGVÜ) sowie auf bilateraler staatsvertraglicher Basis Urteile aus Liechtenstein¹¹, Türkei¹², Israel¹³ und Tunesien¹⁴ anerkennungs- und vollstreckungsfähig. Da Österreich seinen Gegenseitigkeitsvorbehalt nach Art I Abs 3 NYÜ zurückgezogen hat,¹⁵ werden dagegen Schiedssprüche aus allen Staaten der Welt, egal wo diese ihren Sitz haben, anerkannt und vollstreckt.¹⁶

III. Abgrenzung zu anderen Verfahren der Streitbeilegung (ADR)

- 4 Weiterer Bestandteil eines justizförmigen Verfahrens ist die Entscheidung durch eine von den Parteien unabhängige Person. **Einseitige Leistungsbestimmungsrechte**, die eine Vertragspartei der anderen einräumt, sind somit keine Schiedssprüche, selbst wenn eine Entscheidung in einem justizförmigen Verfahren erlassen wurde. Ebenso wenig sind **Empfehlungen von Mediatoren** oder anderen Personen, die in einem ADR-Verfahren tätig werden, Schiedssprüche iSd Art I NYÜ. Weiters sind **Sprüche von Vereinsschiedsgerichten** dann keine Schiedssprüche iSd Art I NYÜ, wenn der Streit ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder betrifft und das Schiedsgericht aus Mitgliedern des Vereins besteht.¹⁷ In diesem Fall fehlt es an der erforderlichen Unabhängigkeit des Schiedsgerichts von den Parteien, die jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Qualifikation als Schiedsspruch iSd Art I NYÜ ist. **Schiedsgutachten** sind wegen der fehlenden Verbindlichkeit keine Schiedssprüche iSd Art I NYÜ.¹⁸ Schließlich sind Schiedssprüche, die zwischen den Parteien nur die Wirkung eines Vertrages, aber keiner bindenden Entscheidung haben (etwa *arbitrato irrituale* nach italienischem Recht) keine Schiedssprüche iSd Art I NYÜ.¹⁹

IV. Inhalt des Schiedsspruches

- 5 **Inhalt des Schiedsspruches:** Auf den Inhalt des Schiedsspruches kommt es zunächst nicht an. Es ist somit gleichgültig, ob ein Schiedsspruch privat- oder öffentlichrechtlichen Inhalt hat.²⁰ Auch Schiedssprüche aus Rechtsgebieten, die soziale Ungleichgewichtslagen ausgleichen sollen, wie aus dem **Arbeitsrecht**, dem **Mietrecht** oder dem **Sozialrecht** sind Schiedssprüche im Sinne von Art I NYÜ und als solche grundsätzlich vollstreckungsfähig.²¹ Eine Vollstreckung kann jedoch an der mangelnden Schiedsfähigkeit der Sache scheitern (siehe dazu Art V).

¹¹ BGBl 1975/114.

¹² BGBl 1994/949.

¹³ BGBl 1968/349.

¹⁴ BGBl 1980/305.

¹⁵ BGBl 1988/161.

¹⁶ OGH 3 Ob 1075/95; OGH 3 Ob 164/94 = ecolex 1995, 258 = RdW 1995, 221 = ZfRV 1995/22.

¹⁷ BGH NJW 1995, 583.

¹⁸ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 364.

¹⁹ BGH NJW 1982, 1224.

²⁰ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 6 zu Art I NYÜ

²¹ Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 57.

V. Schiedsvergleiche

Schiedsvergleiche sind ebenso keine Schiedssprüche im Sinne von Art I NYÜ.²² Sie können als solche nicht anerkannt und nicht vollstreckt werden.²³ Freilich haben sie die Wirkung eines zivilrechtlichen Vertrages, aus dem heraus vor den staatlichen Gerichten auf Leistung geklagt werden kann. Möchten die Parteien direkt aus einem Schiedsvergleich Vollstreckung führen, muss das Schiedsgericht den Inhalt des Vergleiches in die Form eines Schiedsspruches gießen. Dann ist die Vollstreckung nach dem NYÜ unbeschadet der Tatsache möglich, dass der Schiedsspruch vertraglichen Charakter hat und somit einem Vertrag näher als einer Entscheidung steht.

VI. Kostenentscheidungen

Die **Kostenentscheidung** bildet einen Bestandteil des Schiedsspruches und ist mit diesem vollstreckbar. Hat das Schiedsgericht es übersehen oder davon abgesehen, eine Kostenentscheidung im Schiedsspruch selbst zu fällen und erlässt es die Kostenentscheidung später, so ist die Kostenentscheidung gleich einem Schiedsspruch zu behandeln.

B. Internationalität des Schiedsspruches

Das NYÜ findet nur auf die Anerkennung und Vollstreckung *fremder* Schiedssprüche Anwendung. Ein Schiedsspruch ist fremd, wenn er im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ergangen ist.²⁴ Somit sind alle außerhalb Österreichs ergangenen Schiedssprüche fremd.²⁵ Ob die Parteien oder der **Streitgegenstand** einen Bezug zu diesem Staat haben, ist gleichgültig. Der Schiedsspruch bleibt auch „fremd“, wenn beide Parteien ihren Sitz im Vollstreckungsstaat haben, und der Streitgegenstand nur Bezüge zum diesem aufweist.²⁶

„Ergangen“ ist er am Sitz des Schiedsgerichtes. Der Sitz des Schiedsgerichtes ergibt sich in erster Linie aus der Schiedsvereinbarung.²⁷ Sind die Parteien später von dem gewählten Sitz abgegangen, so liegt er dort, wo das Schiedsgericht tatsächlich getagt, die Parteien gehört und die Beweise aufgenommen hat.

Ein an sich fremder Schiedsspruch wird nicht zu einem österreichischen Schiedsspruch, wenn gewisse Elemente des Verfahrens in Österreich stattgefunden haben. Ein österreichischer Schiedsspruch liegt nur vor, wenn das Schiedsgericht auch hier seinen Sitz hat (§ 595 ZPO).²⁸ Belanglos ist es, wo die Schiedsrichter den Schiedsspruch unterzeichnet oder wo sie sich beraten haben.²⁹ Ein Schiedsspruch bleibt auch dann „fremd“, wenn an ihm (nur) österreichische Parteien mitgewirkt haben, soweit das Schiedsgericht seinen Sitz außerhalb Österreichs hatte.³⁰

²² Van den Berg, The New York Arbitration Convention of 1958 (1981) 50.

²³ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 365.

²⁴ Haas in Weigand Part 3 Rz 3 zu Art V.

²⁵ Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 83.

²⁶ Van den Berg, The New York Arbitration Convention of 1958 (1981) 17.

²⁷ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rz 234.

²⁸ Näher Zeiler, Schiedsverfahren § 595 ZPO Rz 2 und Hausmaninger in Fasching/Konecny² IV/2 § 614 ZPO Rz 3.

²⁹ Rensmann, Wo ergehen Schiedssprüche nach dem New Yorker Übereinkommen? (Hiscox v. Outhwaite), RIW 1991, 911.

³⁰ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 364.

- 9 Der letzte Satz von Art I Abs 1 NYÜ, wonach das NYÜ auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden ist, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, nicht als inländische anzusehen sind, ist ein Spiegelbild der vormaligen prozessualen Betrachtungsweise von Schiedssprüchen³¹ und in Österreich bedeutungslos. Wenn ein **Schiedsgericht in Österreich** seinen Sitz hat, gilt der von ihm erlassene Schiedsspruch als österreichischer Schiedsspruch im Sinne des § 606 ZPO, auch wenn das Schiedsgericht kraft Parteienvereinbarung ein fremdes Verfahrensrecht angewendet hat. Der Schiedsspruch ist gem § 1 Z 17 EO direkt vollstreckungsfähig. Die Prüfungsmöglichkeiten staatlicher Gerichte nach § 611 ZPO knüpfen alleine an den Sitz des Schiedsgerichtes in Österreich an und nicht an die Frage, welches materielle Verfahrensrecht das Schiedsgericht angewendet hat. Soweit besteht kein Bedürfnis, zu prüfen, ob ein in Österreich ergangener Schiedsspruch nach dem NYÜ in Österreich anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist.

Ständiges Schiedsgericht im Sinne Art I Abs 2 NYÜ

- 10 Nach Art I Abs 2 NYÜ gelten nicht nur Schiedssprüche von *ad hoc* bestellten Schiedsgerichten als Schiedssprüche, sondern auch solche eines ständigen Schiedsgerichtes. Art I Abs 2 NYÜ spricht eine Selbstverständlichkeit aus und hat keine eigenständige normative Bedeutung. Die Bestimmung hat nur historischen Charakter, weil die **ehemaligen Staatshandelsländer** ihre eigene Außenhandelsarbitrage im NYÜ verankert sehen wollten.

C. Gegenseitigkeitsvorbehalt

- 11 Grundsätzlich gilt ein völkerrechtliches Übereinkommen nur für solche Staaten, die ihm auch beigetreten sind. Eine Liste aller Vertragsstaaten befindet sich in der Kommentierung zu Art VIII NYÜ. Das NYÜ weicht aufgrund des privaten Charakters der Schiedsgerichtsbarkeit von diesem allgemeinen Grundsatz ab und normiert, dass eine Vertragspartei des NYÜ grundsätzlich alle Schiedssprüche anerkennen und vollstrecken muss, gleichgültig in welchem Staat der Schiedsspruch ergangen ist. Somit sind grundsätzlich auch Schiedssprüche aus Staaten zu vollstrecken, die nicht Partei des NYÜ sind. Insoweit hat das NYÜ **universellen Charakter**.

Vertragsparteien, die diesen universellen Charakter abwenden wollen und die Anerkennungsfähigkeit fremder Schiedssprüche nur auf solche Sprüche einschränken wollen, die aus Vertragsstaaten stammen, müssen einen Gegenseitigkeitsvorbehalt abgeben. In diesem Fall sind aufgrund des NYÜ nur solche Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken, die von einem Staat ergangen sind, der seinerseits Vertragspartei des NYÜ ist.

Österreich hat anlässlich des Beitritts zum NYÜ den Gegenseitigkeitsvorbehalt eingelegt. Dieser wurde im Jahre 1988 **zurückgezogen**,³² sodass in Österreich auf Grundlage des NYÜ jeder woher auch immer stammende Schiedsspruch anerkannt und vollstreckt wird.³³ Das gilt auch dann, wenn das Schiedsgericht das Verfahrensrecht eines Nichtvertragsstaates angewendet hat.³⁴

³¹ Vgl dazu Gottwald in MünchKomm² Art I NYÜ Rz 12.

³² BGBl 1988/161.

³³ OGH 3 Ob 1075/95; 3 Ob 164/94 = ecolex 1995, 258 = RdW 1995, 221 = ZfRV 1995/22.

³⁴ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 235.

Ein Staat wird dann Vertragsstaat und erfüllt das Gegenseitigkeitserfordernis, wenn er die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt hat.³⁵ Auf die Frage der (innerstaatlichen) Ratifikation und Umsetzung kommt es dagegen nicht an; ebenso wenig auf die 90 Tage Frist nach Art XXII NYÜ.

Folgende Staaten haben den Gegenseitigkeitsvorbehalt eingelegt:

Afghanistan, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahrain, Barbados, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Zentralafrika, China, Kroatien, Kuba, Zypern, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Vatikan, Ungarn, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Jamaika, Japan, Kenia, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mauritius, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Marokko, Mosambik, Nepal, Niederlande, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, St. Vincent und die Grenadinen, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Slowenien, Mazedonien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Venezuela und Vietnam.

D. Handelssachenvorbehalt

Hinsichtlich seines Anwendungsbereiches differenziert das NYÜ grundsätzlich nicht nach dem Inhalt des Schiedsspruches. Art I Abs 3 NYÜ gibt dem Vertragsstaat jedoch die Möglichkeit, durch das Einlegen des sogenannten „Handelssachenvorbehaltes“ die Anwendung nur auf solche Schiedssprüche einzuschränken, die über Handelssachen absprechen.

Die Frage, ob ein Schiedsspruch eine Handelssache zum Gegenstand hat, richtet sich nicht nach dem auf das streitige Rechtsverhältnis anzuwendenden materiellen Recht (*lex causae*) oder nach dem Recht am Schiedsort (*lex fori*), sondern nach dem Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch anerkannt oder vollstreckt werden soll (*lex executionis*).³⁶ Wenn eine Partei ihren Sitz in einem Staat hat, der den Handelssachenvorbehalt erklärt hat, so ist auf diesen Umstand bereits bei der Abfassung der Schiedsvereinbarung Bedacht zu nehmen. Es muss nämlich sichergestellt sein, dass der Streitgegenstand nach dem materiellen Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll, als „Handelssache“ gilt.

Folgende Staaten haben den Handelssachenvorbehalt abgegeben:

Afghanistan, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahrain, Barbados, Bosnien-Herzegowina, Zentralafrikanische Republik, China, Kroatien, Kuba, Zypern, Dänemark, Ekuador, Griechenland, Guatemala, Vatikan, Indien, Indonesien, Iran, Jamaika, Madagaskar, Malaysia, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nigeria, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, St. Vincent und die Grenadinen, Serbien, Slowenien, Mazedonien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Venezuela, Vietnam.

³⁵ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Art I NYÜ Rz 22.

³⁶ OGH 3 Ob 320/97y = SZ 70/249 = RdW 1998, 340, 408 = IPRax 2000, 429, 432 (Haas) = ZfRV 1998/23; Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Art I NYÜ Rz 24.

Artikel II.

(1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.

(2) Unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.

(3) Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

(1) Each Contracting State shall recognize an agreement in writing under which the parties undertake to submit to arbitration all or any differences which have arisen or which may arise between them in respect of a defined legal relationship, whether contractual or not, concerning a subject matter capable of settlement by arbitration.

(2) The term „agreement in writing“ shall include an arbitral clause in a contract or an arbitration agreement, signed by the parties or contained in an exchange of letters or telegrams.

(3) The court of a Contracting State, when seized of an action in a matter in respect of which the parties have made an agreement within the meaning of this article, shall, at the request of one of the parties, refer the parties to arbitration, unless it finds that the said agreement is null and void, inoperative or incapable of being performed.

Literatur

Alfaro/Guimarey, Who should determine arbitrability? Arbitration in a changing economic and political environment (1996) 12 Arb. Int. No. 4, 415; Böhm, Zur Rechtsnatur des Schiedsvertrages unter nationalen und internationalen Gesichtspunkten, ZIRV 1968, 262; Bertheau, Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1965); Bork, Begriff der objektiven Schiedsfähigkeit, ZZP 100 (1987) 249; Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 83; Gamauf, Aktuelle Probleme des ordre public, insbesondere im Hinblick auf Eingriffsnormen, ZIRV 2000, 41; Gildegg, Internationale Schieds- und Schiedsverfahrensvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor deutschen Gerichten (1991); Haas, Zur formellen und materiellen Wirksamkeit des Schiedsvertrages, IPRax 1993, 382; Hill, On-line arbitration: Issues and Solutions (1999) 15 Arb. Int. No. 2, 199; Heller, Zur Vollstreckung eines jugoslawischen Schiedsspruches in Österreich, IPRax 1989, 315; Lindacher, Schiedsklauseln und Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Handelsverkehr, FS Habscheid (1989) 167; Kröll, Die Entwicklung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit 2005/06, NJW 2007, 743; Münhart, Vollmachtsstatut beim Schiedsvertrag, FS Ostheim (1990) 651; Neuteufel, Jüngste Österreichische Rechtsprechung über Schiedsvereinbarungen, Schiedssprüche sowie deren Anfechtung und Vollstreckung, SchiedsVZ 2005, 242; Nolting, Mangelnde Feststellung des für die Formwirksamkeit der Schiedsklausel und Schiedsfähigkeit maßgeblichen Rechts, IPRax 1987, 349; Oberhammer, Fakultative Schiedsklauseln, RdW 2000, 134; Poudret/Besson, Compar-

tive Law of International Arbitration? (2007); Schlosser, Die objektive Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes, FS Fasching (1988) 405; Schuhmacher, Unbestimmte Schiedsvereinbarungen und Dissens: Anknüpfungsfragen bei internationalen Sachverhalten in der Judikatur des OGH, SchiedsVZ 2005, 54; Sieg, Internationale Gerichtsstand- und Schiedsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, RIW 1998, 102; Tau, Grenzen der Beachtlichkeit von Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen nach der lex fori und Vereinbarungsstatut, IPRax 1999, 232; Thorn, Termingeschäfte an Auslandsbörsen und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, IPRax 1997, 98; Torggler (Hg), Schiedsgerichtsbarkeit (2007); Van den Berg, The New York Arbitration Convention of 1958 (1981); Wackenhuth, Die Schriftform für Schiedsvereinbarungen nach dem UN-Übereinkommen und Allgemeine Geschäftsbedingungen, ZZP 99 (1986) 445; H. U. Walder, Die Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsabrede, insbesondere im internationalen Verhältnis, FS Keller (1989) 677.

Inhaltsübersicht:

	Rz
A. Funktion und Stellung der Vorschrift	1–4
I. Allgemeines	1–3
II. Rechtscharakter	4
B. Anwendungsbereich	5–8
I. Ermittlung	5
II. Internationalität der Schiedsvereinbarung	6, 7
III. Bedeutung der Vorbehalte	8
C. Die Schiedsklausel	9–39
I. Vereinheitlichtes Sachrecht des Art II NYÜ	9–12
1. Auslegung	9, 10
2. Weitere Voraussetzungen an eine wirksame Schiedsvereinbarung	11, 12
II. Anforderungen des Art II NYÜ an eine gültige Schiedsklausel	13–39
1. Streitigkeiten bezüglich eines bestimmten Rechtsverhältnisses	14–18
2. Schriftlichkeit	19–39
2.1. Grundlegendes	19–26
2.2. Die einzelnen Formerfordernisse	27–33
a. Volle Schriftlichkeit	29, 30
b. Austausch von Briefen oder Telegrammen	31–33
2.3. Einzelfragen	34–39
D. Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht	40–49
I. Allgemeines	40–43
1. Subjektive Schiedsfähigkeit	41–42
2. Objektive Schiedsfähigkeit	43
II. Schiedsvertragsstatut	44–47
III. Nicht unter das Schiedsvertragsstatut fallende Fragen	48
IV. Übersicht über die anzuwendenden Kollisionsnormen	49
E. Verfahrensrechtliche Behandlung	50, 51
F. Inoperable Schiedsklausel	52

A. Funktion und Stellung der Vorschrift

I. Allgemeines

Gliederung der Vorschrift: Art II Abs 1 NYÜ regelt die derogative Kraft einer Schiedsvereinbarung und verpflichtet die Gerichte der Vertragsstaaten, einer fremden Schiedsvereinbarung insoweit Wirkung zu verleihen, als dass die von ihr gebundenen Parteien kein staatliches Gericht eines Vertragsstaates anrufen können. Art II Abs 3 NYÜ setzt diese Anordnung verfahrensrechtlich um und bestimmt, dass die entgegen einer Schiedsvereinbarung angerufenen staatlichen Gerichte die Parteien auf das Schiedsverfahren zu verweisen haben. Art II NYÜ erfüllt mehrere Funktionen im Übereinkommen, die systematisch oft mit einer anderen Bestimmung

in Zusammenhang zu lesen sind. Die Vorschrift ist zweigeteilt: Einerseits stellt sie inhaltliche und formelle Anforderungen an eine Schiedsklausel, andererseits verpflichtet sie die staatlichen Gerichte, einer Schiedsklausel **derogative Wirkung** zu-zuerkennen.

- 2 Bei den Vorschriften des Art II NYÜ handelt es sich nur um **Beurteilungs- und nicht um Befolungsregeln**.³⁷ Eine Schiedsvereinbarung kann sehr wohl gültig sein, wenn sie nicht den Vorgaben des Art II NYÜ entspricht und kann als solche die Parteien binden. Erst wenn der später auf Grundlage der Schiedsvereinbarung ergehende Schiedsspruch auf Grundlage des NYÜ vollstreckt werden soll, stellt sich die Frage, ob die Schiedsvereinbarung Art II NYÜ entsprochen hat oder nicht,³⁸ weil nach Art V Abs 1 lit a NYÜ Schiedssprüchen, denen keine gültige Schiedsvereinbarung iSd Art II NYÜ zugrunde liegt, die Anerkennung versagt wird. Dasselbe gilt bei der Beurteilung der derogativen Kraft der Schiedsvereinbarung bei Anrufung eines staatlichen Gerichts. Insoweit ergibt sich nur ein indirekter – wenn gleich wirk-samer – Zwang zur Einhaltung der (Form-)Vorschriften des Art II NYÜ.

- 3 Art II Abs 2 NYÜ stellt Formerfordernisse auf, die an eine gültige Schiedsklausel zu stellen sind und fordert grundsätzlich die Schriftform. In Zusammenhang mit Art V Abs 1 lit a NYÜ über das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht beinhaltet diese Vorschrift **vereinheitlichtes Sachrecht** hinsichtlich der Schiedsvereinbarung. Art II Abs 1 NYÜ enthält auch inhaltliche Anforderungen an eine gültige Schiedsvereinbarung. Demnach muss die Schiedsvereinbarung sich auf Streitigkeiten in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen, das schiedsfähig ist.

Art II Abs 3 NYÜ beinhaltet noch eine Ausweichklausel, die besagt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Gerichte ausnahmsweise doch eine Sache hören können, die grundsätzlich von einer Schiedsvereinbarung der Parteien umfasst ist.

II. Rechtscharakter

- 4 Art II NYÜ enthält Vorschriften verschiedenen Rechtscharakters. Zum Teil handelt es sich um **vereinheitlichtes Sachrecht** (Formvorschriften), zum Teil um **vereinheitlichtes Kollisionsrecht** (subjektive und objektive Schiedsfähigkeit) und zum Teil überlässt Art II NYÜ gewisse Fragen der Schiedsvereinbarung der vom **Kollisionsrecht der *lex fori*** berufenen *lex causae* (zB Zustandekommen der Schiedsvereinbarung).

B. Anwendungsbereich

I. Ermittlung

- 5 Der räumlich-territoriale Anwendungsbereich des NYÜ wird durch Art I vorgegeben. Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaut jedoch nur auf die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche. Art II NYÜ regelt dagegen die Frage, welche **Rechtswirkungen Schiedsvereinbarungen** auch außerhalb des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens haben, sodass es nicht möglich ist, den räumlich-territorialen Anwendungsbereich von Art I direkt auf Art II zu übertragen.

³⁷ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 383.

³⁸ So auch Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 249.

Andererseits muss aus der Einheitlichkeit des NYÜ heraus geschlossen werden, dass der räumlich-territoriale Anwendungsbereich von Art II im Zusammenhang und im Lichte von Art I gesehen werden muss.³⁹

II. Internationalität der Schiedsvereinbarung

Der Normtext des Art II Abs 1 NYÜ bezieht sich ganz allgemein auf Schiedsvereinbarungen. Dieser Text ist jedoch zu weit und muss teleologisch reduziert werden, weil ansonsten **reine Binnensachverhalte** miterfasst würden. Dies widerspricht jedoch dem Zweck des NYÜ, das nur grenzüberschreitende Sachverhalte regeln möchte. Insofern werden Schiedsvereinbarungen, die in keinem Aspekt eine Auslandsbeziehung aufweisen, nicht von Art II NYÜ erfasst.⁴⁰

Art II NYÜ erstreckt sich somit nur auf internationale Schiedsvereinbarungen. Eine Schiedsvereinbarung ist jedenfalls dann „international“, wenn sie einen Ort außerhalb des Vollstreckungsstaates als Schiedsort bestimmt. Ein **ausländischer Schiedsort** macht (aus Sicht des Vollstreckungsstaates) aus jedem Schiedsspruch einen „ausländischen“ Schiedsspruch, so dass er dem NYÜ unterliegt. Hierbei ist es gleichgültig, wo die Parteien ihren Sitz haben. Auch wenn beide Parteien ihren **Sitz im Vollstreckungsstaat** haben, der Schiedsort jedoch in einem anderen Staat liegt, richten sich die derogative Wirkung einer Schiedsvereinbarung sowie die an sie gerichteten Erfordernisse nach Art II NYÜ.

Liegt der Schiedsort dagegen im Vollstreckungsstaat, so ist Art II NYÜ nur anwendbar, wenn die Sache eine sonstige **Auslandsbeziehung** aufweist. Die Auslandsbeziehung ergibt sich in erster Linie aus dem Sitz (einer der) Parteien. Hat eine der Parteien ihren Sitz außerhalb des Vollstreckungsstaates, handelt es sich automatisch um eine internationale Schiedsvereinbarung, deren Wirkung sich nach Art II NYÜ richtet. Haben **beide Parteien ihren Sitz im Vollstreckungsstaat**, bestehen jedoch sonstige Auslandsbeziehungen, so ist zu differenzieren: Nur **zufällige und reflexartige Auslandsberührungen** wie etwa die Verwendung einer Fremdsprache, Zahlung in ausländischer Währung, ausländischer Vertragsabschlussort oder Eintritt einer Folgewirkung im Ausland sind unbeachtlich. Beachtlich sind nur solche Auslandsberührungen, die einen signifikanten Bezug zur Streitigkeit haben. Ein signifikanter Bezug liegt insbesondere dann vor, wenn der Streitgegenstand im Ausland gelegen ist oder wenn sich die Notwendigkeit ergibt, den (künftigen) Schiedsspruch außerhalb des Staates zu vollstrecken, in dem er ergeht.⁴¹

Lässt sich zum Zeitpunkt der Beurteilung der Schiedsvereinbarung **nicht beurteilen**, ob eine ausreichende Auslandsbeziehung vorliegt oder nicht, wird im Zweifel im Sinne der Vermeidung von Rechtsschutzdefiziten davon auszugehen sein, dass die Auslandsbeziehung vorliegt. Dies ist nämlich deshalb höchst sinnvoll, weil zwischen derogativer Wirkung der Schiedsvereinbarung und Anerkennung des Schiedsspruchs ein enger Gleichlauf anzustreben ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass

³⁹ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 27 f.

⁴⁰ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 368.

⁴¹ So schon OGH 8 Ob 233/71 = JBl 1974, 629 (zust. Oberhammer, Schiedsvereinbarung und § 1016 ABGB, FS Welser (2004) 761 Fn 10). An dieser E hat der OGH in 7 Ob 236/05i = JBl 2006, 726 (Hügel) = RZ 2006, 255 trotz Kritik (Rechberger, Evergreen: Gültigkeit der Schiedsklausel, FS Schlosser [2005] 733) zutreffend festgehalten.

die angerufenen Gerichte die Sache wegen Unzuständigkeit zurückweisen, die Parteien daraufhin ein Schiedsverfahren durchführen, den Schiedsspruch später im Ausland vollstrecken müssen und sich dann herausstellt, dass dieser wegen Art V Abs 1 lit a NYÜ nicht anerkennungsfähig ist, weil er nicht den Vorschriften des Art II NYÜ entspricht. Die Anwendung von Art II NYÜ bereits im Einredestadium erspart den Parteien diese Tortur und vermeidet Rechtsschutzdefizite.⁴²

III. Bedeutung der Vorbehalte

- 8 Die Vorbehalte nach Art I Abs 3 NYÜ sind auch bei der Anwendung des Art II NYÜ zu berücksichtigen:⁴³ Wenn ein Staat den Gegenseitigkeitsvorbehalt erklärt hat, muss er Schiedsvereinbarungen mit Schiedsort im einem Staat, der nicht Partei des NYÜ ist, nicht beachten. Ebenso wenig ist ein Staat, der den Handelssachenvorbehalt erklärt hat, nicht verpflichtet, einer Schiedsvereinbarung derogative Wirkung zuzuerkennen, wenn diese nach seinem Recht keine Handelssache zum Gegenstand hat. In Österreich sind diese Einschränkungen jedoch **nicht beachtlich**. Da Österreich den Handelssachenvorbehalt nicht erklärt und den Gegenseitigkeitsvorbehalt zurückgezogen hat, ist jede Schiedsvereinbarung mit Auslandsbeziehungen nach Art II NYÜ zu beurteilen.

C. Die Schiedsklausel

I. Vereinheitlichtes Sachrecht des Art II NYÜ

1. Auslegung

- 9 Bei den von Art II NYÜ an eine Schiedsvereinbarung gestellten Erfordernissen handelt es sich um vereinheitlichtes Sachrecht, das einheitlich auszulegen ist.⁴⁴ Ein Rückgriff auf nationales Recht ist unstatthaft.⁴⁵ Die Auslegung der Formvorschriften hat sich am **Zweck der Vorschrift** zu orientieren.⁴⁶ Diese liegt einerseits im **Übereilungsschutz** und andererseits in der **Beweisfunktion** der schriftlichen Vereinbarung.⁴⁷ Hinsichtlich des Übereilungsschutzes kann auf die (europäische) Rechtssprechung zu Art 23 EuGVVO (hinsichtlich Gerichtsstandsvereinbarungen) zurückgegriffen werden, weil die Formvorschriften des Art 23 EuGVVO ebenso den Schutz der Parteien vor dem unbewussten Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung bezwecken.⁴⁸
- 10 **Fehlende Homogenität der Auslegung:** Da die verschiedenen Rechtssysteme unterschiedliche Haltungen gegenüber Formvorschriften einnehmen, ist die Anwendung von Art II Abs 2 NYÜ im Rechtsvergleich hinreichend heterogen. Wenngleich eine einheitliche Auslegung wünschenswert ist, muss bei der Berücksichtigung von

⁴² Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 249.

⁴³ Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 3258.

⁴⁴ OGH 8 Ob 233/71 = JBI 1974, 629; BGH NJW 1976, 1591.

⁴⁵ Van den Berg, The New York Arbitration Convention 173 f.

⁴⁶ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 388 f.; Haas in Weigand (Hrsg.), Practioner's Handbook on International Arbitration (2002) Part 3 Rz 15 zu Art V.

⁴⁷ BG BGE 110 II 54/59; Wackenhuth, ZZP 99 (1986), 445, 453.

⁴⁸ Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkommentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht² (2002) Art 23 Rz 21.

Entscheidungen aus fremden Rechtskreisen Vorsicht geübt werden. Gerade Formvorschriften sind immer sehr eng mit dem nationalen Zivilrecht verzahnt und die Gerichte sehen die Formvorschriften des Art II Abs 2 NYÜ immer aus dem Blickwinkel des eigenen Zivilrechts. Eine kritiklose **Übernahme fremder Entscheidungen** zur Auslegung der Formvorschriften ist somit unzulässig, insbesondere, wenn sie von einem entfernteren **Rechtskreis** stammen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen von **US-Gerichten**, die bei der Auslegung völkerrechtlicher Vereinbarungen infolge der weitgehenden Abstinenz der USA von internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Verfahrensrechtes wenig Erfahrung und Sicherheit haben. Vielmehr muss bei jeder Heranziehung einer fremden Entscheidung geprüft werden, ob sie bei der Auslegung der Formvorschriften deren Zwecke richtig beurteilt. Nur wenn diese Voraussetzung vorliegt, kann eine fremde Entscheidung als Autorität herangezogen werden.

Bei den in Art II NYÜ niedergelegten Anforderungen handelt es sich um vereinheitlichtes Sachrecht, das gleichzeitig **Mindest- und Höchststandards** festlegt. Nach Art VII NYÜ (**Meistbegünstigungsklausel**) ist es jedoch zulässig, auf günstigere nationale Bestimmungen zurückzugreifen. Strengere nationale Bestimmungen – etwa hinsichtlich der Form – dürfen nicht zur Anwendung gebracht werden.

2. Weitere Voraussetzungen an eine wirksame Schiedsvereinbarung

Eine Schiedsklausel ist nach Art II NYÜ gültig, wenn sie (mindestens) bestimmte Formerfordernisse erfüllt und bestimmten inhaltlichen Vorgaben genügt. Eine Schiedsklausel, die Art II NYÜ genügt, ist jedoch **nicht automatisch gültig**. Die Erfüllung der Vorgaben des Art II NYÜ ist nur eine hinreichende Bedingung für die Gültigkeit der Schiedsklausel.

Die Parteien, die die Schiedsklausel getroffen haben, müssen auch **subjektive Schiedsfähigkeit** haben; sie richtet sich nach Art V Abs 1 lit a NYÜ.⁴⁹ Ferner muss die Sache **objektiv schiedsfähig** sein; diese Frage richtet sich nach Art V Abs 2 lit a NYÜ.⁵⁰ Schließlich muss die Schiedsvereinbarung nach **allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen** gültig abgeschlossen sein; diese Frage richtet sich nach dem von Art V Abs 1 lit a NYÜ berufenen Recht.⁵¹ Wird die Schiedsklausel in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** getroffen, untersteht die Frage der Abschluss- und Inhaltskontrolle dem nach dem Kollisionsrecht der *lex fori* berufenen nationalen Recht, im Falle österreichischen Rechts somit §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB (im Falle eines Verbrauchers auch § 6 KSchG).⁵² Erst wenn alle Voraussetzungen kumulativ vorliegen, ist die Schiedsvereinbarung gültig und entfaltet Sperrwirkung hinsichtlich der Anrufung staatlicher Gerichte. Hierbei kann es durchaus sein, dass verschiedene Aspekte ein und derselben Schiedsvereinbarung verschiedenen Rechten unterstehen.

⁴⁹ Siehe hierzu Art V Rz 14.

⁵⁰ Siehe hierzu Art V Rz 57 f.

⁵¹ Siehe hierzu Art V Rz 13.

⁵² OLG Düsseldorf IPRax 1997, 115; AA Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 3264 und die Rsp in Italien (Cass. 22.5.1995 YCA XXI [1996] 610/611).

II. Anforderungen des Art II NYÜ an eine gültige Schiedsklausel

- 13 Aus der Sicht des NYÜ ist eine Schiedsvereinbarung gültig, wenn sie sich auf alle oder einzelne Streitigkeiten hinsichtlich eines bestimmten Rechtsverhältnisses bezieht und schriftlich vereinbart wurde.

1. Streitigkeiten bezüglich eines bestimmten Rechtsverhältnisses

- 14 **Streitigkeit:** Der Begriff „Streitigkeit“ hat keine eigene normative Bedeutung, weil er eine Selbstverständlichkeit ausdrückt: Wenn Parteien sich auf eine Schiedsklausel berufen wollen, unternehmen sie dies immer zum Zweck der Klärung einer bestimmten Streitigkeit. Daran liegt gerade der Sinn einer Schiedsklausel.

- 15 **Bestimmtes Rechtsverhältnis:** Um die Parteien vor unabsehbaren Konsequenzen zu schützen, verlangt Art II NYÜ, dass sich die Schiedsvereinbarung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu beziehen hat. Unzulässig wäre es somit etwa, wenn zwei Parteien eine Vereinbarung schließen, wonach sie alle in Zukunft zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis einem Schiedsgericht unterwerfen. Derartiges geschieht in der Praxis freilich ohnehin recht selten. Andererseits würde eine derartige unbestimmte Schiedsklausel die Gefahr mit sich bringen, dass den Parteien für immer der Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit verwehrt wäre. Gerade um dieses unerwünschte Ergebnis zu verhindern, verlangt Art II Abs 1 NYÜ, dass sich die Schiedsklausel auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis bezieht.⁵³

Bei der Bestimmung dieses Rechtsverhältnisses sind freilich keine zu strengen Kriterien anzuwenden: Es genügt, wenn das Rechtsverhältnis *bestimmbar* ist. Es somit nicht erforderlich, dass sich die Schiedsklausel auf ein einzelnes bestimmtes Rechtsverhältnis bezieht.⁵⁴ Aus diesem Grund sind auch Schiedsvereinbarungen in einem **Rahmenvertrag** (etwa **Vertragshändlervertrag**) hinsichtlich einzelner Abschlüsse, die innerhalb des Rahmenvertrages getätigt werden, im Sinne Art II NYÜ gültig, weil sie sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen.⁵⁵

- 16 Die Schiedsvereinbarung kann sich auf **vertragliche** oder **nicht-vertragliche** Ansprüche beziehen. Das sagt bereits der Wortlaut der Vorschrift. Ansprüche aus **Geschäftsführung ohne Auftrag**, **ungerechtfertigte Bereicherung** oder (deliktischem) **Schadenersatz** können daher von der Schiedsvereinbarung umfasst sein. Hinsichtlich nicht-vertraglicher Ansprüche wird freilich nur eine nachträgliche Schiedsvereinbarung praktisch sein. Ob eine Schiedsvereinbarung hinsichtlich eines vertraglichen Anspruches auch nicht-vertragliche Ansprüche umfasst, ist eine Frage der Auslegung der Schiedsvereinbarung.⁵⁶

- 17 **Bestehende und künftige Streitigkeiten:** Die Schiedsvereinbarung kann sich sowohl auf künftige Streitigkeiten als auch auf solche, die zwischen den Parteien bereits entstanden sind, beziehen. Diese Differenzierung hat insbesondere **historische Bedeutung**, weil zum Zeitpunkt der Verhandlung des NYÜ in manchen Staaten eine Schiedsabrede hinsichtlich künftiger Streitigkeiten unzulässig war. Das NYÜ behandelt Schiedsvereinbarungen hinsichtlich bereits entstandener und künfti-

⁵³ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 295.

⁵⁴ Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 19.

⁵⁵ Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 2339.

⁵⁶ entfällt.

ger Streitigkeiten in allen Aspekten völlig gleich, so dass eine **Differenzierung nicht angebracht** ist.⁵⁷

Schiedsabrede: Aus der Schiedsklausel muss sich schließlich noch der Wille der Parteien ergeben, Streitigkeiten zwischen ihnen durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.⁵⁸ An die Willenserklärung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Auch wenn eine Vertragsbestimmung nur den Hinweis „Schiedsgericht“ enthält und einen Ort identifiziert, reicht dies als Willenserklärung aus, weil das **Wort Schiedsgericht** ausreichende Warnfunktion hat und den Willen der Parteien, ihre Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen, hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt. Eine andere Frage ist es, ob die Schiedsgerichtsvereinbarung wegen Willensmangel angefochten werden kann. Diese Frage untersteht dem Schiedsvertragsstatut.⁵⁹

2. Schriftlichkeit

2.1. Grundlegendes

Allgemeines: Art II Abs 1 NYÜ fordert, dass die Schiedsvereinbarung schriftlich sein muss. Art II Abs 2 NYÜ detailliert dieses Schriftformerfordernis, indem eine Unterschrift auf der Schiedsabrede selbst oder in Briefen oder Telegrammen, die die Parteien gewechselt haben, gefordert wird. Das NYÜ ist somit wesentlich strenger als etwa Art 23 EuGVVO (Formvorschriften für Gerichtsstandsvereinbarungen), weil es im Unterschied zu dieser Norm keine Erleichterungen für den kaufmännischen Verkehr oder durch Handelsbräuche zulässt.⁶⁰

Meistbegünstigungsklausel: Bei den Formerfordernissen des Art II Abs 2 NYÜ handelt es sich um Höchstanforderungen.⁶¹ Wenn das Recht des Staates, dessen Gerichte die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu prüfen haben, geringere Anforderungen an die Form der Schiedsvereinbarung stellen, können die Anforderungen dieses Rechts über Art VII NYÜ in **Anwendungsvorrang** vor Art II Abs 2 NYÜ zur Anwendung gebracht werden.⁶² **Strengere Anforderungen des nationalen Rechts** dürfen jedoch nicht zur Anwendung gebracht werden.⁶³ Beim Verweis auf das Recht des Staates, dessen Gerichte die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu prüfen haben, handelt es sich um einen Gesamtverweis, der das Kollisionsrecht mitumfasst.⁶⁴ Maßgeblich ist somit das nach diesen Kollisionsregeln auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht.

In Österreich entfaltet eine internationale Schiedsklausel daher auch Wirksamkeit, wenn sie zwar nicht die Formvorschriften des Art II NYÜ erfüllt, jedoch jene des **österreichischen Rechts**.⁶⁵ Dies ist hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche auch in § 614 ZPO positiviert. Praktische Bedeutung hat diese

⁵⁷ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 35.

⁵⁸ OGH 3 Ob 120/77 = SZ 51/18.

⁵⁹ Siehe Rz 47.

⁶⁰ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 2271.

⁶¹ Van den Berg, The New York Arbitration Convention 179.

⁶² Zum österreichischen Recht siehe hierzu bereits Rz Art I Rz 8 f.

⁶³ OGH 3 Ob 73/91 = SZ 64/61 = GesRZ 1992, 137 = ecolex 1991, 847.

⁶⁴ BGH NJW 2005, 3499.

⁶⁵ Zeiler, Schiedsgerichtsbarkeit § 614 ZPO Rz 2.

Meistbegünstigungsklausel insbesondere bei **Kommunikationsformen**, die den Schöpfern des NYÜ noch nicht bekannt waren, insbesondere E-Mail. Nach § 583 Abs 1 ZPO sind alle (**elektronischen**) **Formen** der Nachrichtenübermittlung der Schriftlichkeit gleichgestellt, soweit sie einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.⁶⁶ Soweit diese Form erfüllt ist, ist gleichzeitig auch die Form des Art II NYÜ erfüllt, und zwar auch für die – in der ZPO nicht geregelte – derogative Wirkung internationaler Schiedsvereinbarungen.

22 **Individuelle Prüfung:** Fraglich ist, ob es sinnvoll ist, hinsichtlich der Strenge der Formvorschriften zwischen der individuellen **Schutzwürdigkeit** der Parteien zu differenzieren. So möchte das schweizerische Bundesgericht die Formvorschriften hinsichtlich der Warnfunktion strenger auslegen, wenn eine der Parteien der Schiedsvereinbarung Verbraucher ist.⁶⁷ Wenngleich das Postulat eines individuellen Schutzes durchaus beachtenswert ist, so steht das Abstellen auf den **individuellen Schutz** in Konkurrenz zur Rechtssicherheit und zur **Vereinheitlichung**, sodass diesem Ansatz mit Vorsicht zu begegnen ist.⁶⁸ Durchaus kann man aber vertreten, dass ein international tätiges (Groß-)Unternehmen, das laufend Schiedsvereinbarungen abschließt, hinsichtlich des Übereilungsschutzes weniger schutzwürdig ist als eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen, dem die Tragweite einer Schiedsvereinbarung nicht bekannt ist.⁶⁹

23 **Reichweite der Formpflicht:** Die Formpflicht erstreckt sich nur auf jene Inhalte der Schiedsvereinbarung, die in Art II NYÜ ausdrücklich genannt sind, also auf die Abrede der Parteien, Streitigkeiten aus einem bestimmten oder bestimmbar Rechtsverhältnis der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.⁷⁰ **Nebenabreden** zu dieser Schiedsvereinbarung, wie etwa die Festlegung des Schiedsortes, des Bestellungsmodus der Schiedsrichter oder die Unterwerfung unter eine bestimmte Schiedsordnung unterfallen selbst nicht der Formpflicht.⁷¹ Dasselbe gilt für weitere ergänzende Vereinbarungen zum Schiedsverfahren.⁷²

24 Das vereinheitlichte Sachrecht des Art II Abs 2 NYÜ bezieht sich nur auf die Form der Schiedsvereinbarung selbst. Die Vorschrift erfasst nicht die Frage, ob eine **Vollmacht** zum Abschluss der Schiedsvereinbarung ihrerseits formpflichtig ist.⁷³ Diese Frage untersteht dem vom Kollisionsrecht der *lex fori* berufenen Recht.

25 **Zeitpunkt der Prüfung:** Die Einhaltung der Formvorschriften ist sowohl bei der Prüfung der derogativen Wirkung der Schiedsvereinbarung im **Einredestadium** zu prüfen als auch anlässlich der **Vollstreckung** des Schiedsspruches (soweit inzwischen keine Heilung eingetreten ist), weil nach Art V Abs 1 lit a NYÜ der Schiedsspruch nur anzuerkennen ist, wenn ihm eine gültige Schiedsvereinbarung im Sinne Art II NYÜ zugrunde liegt.

⁶⁶ Siehe dazu näher *Aburumieh/Koller/Pöhlner*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, ÖJZ 2006/27, 439.

⁶⁷ BG BGE 110 II 54/59, Zust *Hausmann in Reithmann/Martiny*⁷ Rz 3263.

⁶⁸ Befürwortend jedoch *Haas in Weigand* Part 3 Art V Rz 47.

⁶⁹ So auch *Staudinger/Hausmann* (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 271.

⁷⁰ *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 389.

⁷¹ *Haas in Weigand* Part 3 Art V Rz 30.

⁷² OGH 3 Ob 80/87 = IPRax 1989, 302, 315 (*Heller*).

⁷³ OGH 3 Ob 73/91 = SZ 64/61 = GesRZ 1992, 137 = ecolex 1991, 847 = ZfRV 1992, 129.

Gültigkeitserfordernis: Die Einhaltung der Schriftform ist ein Gültigkeitserfordernis.⁷⁴ Ist die erforderliche Schriftform nicht eingehalten, ist die Schiedsvereinbarung **unwirksam**, so dass sie keine derogative Wirkung entfaltet. Die staatlichen Gerichte können die Streitigkeit dann hören.

Heilung des Formmangels: Eine formnichtige Schiedsvereinbarung ist grundsätzlich der Heilung fähig.⁷⁵ Die genauen Voraussetzungen regelt das auf das Schiedsverfahren anwendbare Recht.⁷⁶ Die Heilung erfolgt durch **Erhebung der Schiedsklage** hinsichtlich jener Partei, in deren Sphäre der Formmangel gesetzt wurde, oder durch **Unterlassen der Einrede** im Schiedsverfahren durch jene Partei, die den Formmangel gesetzt hat.⁷⁷ Ebenso heilt der Formmangel, wenn die Einrede im Schiedsverfahren zunächst erhoben und später zurückgezogen wurde. Schließlich kommt es auch dann zur Heilung, wenn beide Parteien einen **Schiedsrichter für das Schiedsverfahren verbindlich benennen**.⁷⁸ Diese Auslegung geht zwar weit, ist im Ergebnis aber deshalb zutreffend, weil die verbindliche Nennung eines Schiedsrichters genauso wie die Erhebung einer Schiedsklage als Willenserklärung zur Zustimmung zur schiedsgerichtlichen Streitbeilegung gewertet werden muss.

Selbst wenn man die Auffassung vertritt, eine formungültige Schiedsvereinbarung würde durch rügelose Einlassung nicht heilen, kommt es dennoch zu einer **faktischen Sanierung** insoweit, als dass die Parteien im Stadium der Anerkennung nicht mehr relevieren können, es liege eine ungültige Schiedsvereinbarung vor, wenn sie diesen Mangel nicht bereits im Schiedsverfahren gerügt haben.⁷⁹ Eine Partei, die der Auffassung ist, eine Schiedsvereinbarung sei (form-)ungültig hat sich deshalb im Schiedsverfahren entsprechend zur Wehr zu setzen.

2.2. Die einzelnen Formerfordernisse

Allgemeines: Art II Abs 2 NYÜ stellt den Parteien (nur) zwei Alternativen zur Einhaltung des Schriftformerfordernisses zur Verfügung: Einerseits die beidseitige Unterschrift unter die Schiedsvereinbarung (**volle Schriftform**) oder die Einbeziehung der **Schiedsabrede in Briefe oder Telegramme**, die die Parteien gewechselt haben. Das NYÜ sieht mündliche Schiedsvereinbarungen, selbst wenn sie einem Handelsbrauch entsprechen, nicht vor. Ebenso wenig sieht das NYÜ die Möglichkeit der „**halben Schriftlichkeit**“ vor, also der mündliche Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit nachfolgender (einseitiger) schriftlicher Bestätigung.⁸⁰

Formerleichterungen können jedoch über das **Meistbegünstigungsgebot des Art VII NYÜ** berücksichtigt werden. Wenn nach dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Sachrecht geringere Formerfordernisse für den gültigen Abschluss einer Schiedsvereinbarung ausreichen, so liegt auch im Sinne des Art II NYÜ eine gültige Schiedsvereinbarung vor.⁸¹ Unterliegt der Schiedsvertrag österreichischem

⁷⁴ *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 389.

⁷⁵ *Staudinger/Hausmann* (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 281.

⁷⁶ *Hausmann in Reithmann/Martiny*⁷ Rz 3292.

⁷⁷ BG BGE 111 I b 253 = YCA XII (1987) 511.

⁷⁸ OLG Hamburg NJW-RR 1999, 1738 = YCA XXV (2000) 714.

⁷⁹ OLG Hamm SchiedsVZ 2006, 106 = YCA XXXI (2006) 685; ebenso OLG Koblenz SchiedsVZ 2005, 260 und *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 391.

⁸⁰ OLG München RIW 2003, 383.

⁸¹ BGH NJW 2005, 3499 (dazu *Geimer*, IPRax 2006, 233).

Recht, so gilt § 583 ZPO. Demnach ist ein Schiedsvertrag neben der vollen Schriftlichkeit auch formwirksam, wenn die zugrunde liegenden Erklärungen mittels E-Mail oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung ausgetauscht wurden, soweit diese einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.⁸²

a. Volle Schriftlichkeit

- 29 **Art und Eigenschaft:** Der Königsweg der formgültigen Schiedsvereinbarung ist die volle Schriftlichkeit, also die beidseitige handschriftliche Unterschrift der Vertragsparteien unter die Urkunde, die die Schiedsvereinbarung enthält. Dieses Formerfordernis ist sowohl dann erfüllt, wenn die Parteien **unter Anwesenden** die Urkunde unterschreiben als auch dann, wenn zunächst eine Partei unterschreibt und die unterschriebene Urkunde dann an die andere Partei zwecks Unterschriftsleistung, der auch nachgekommen wird, übersendet. Es ist nicht erforderlich, dass die später unterzeichnende Partei die andere Partei **von der erfolgten Unterschriftsleistung verständigt**.

Erfordernis der Unterschrift: Art II Abs 2 NYÜ fordert die handschriftliche Unterschrift. Eine mechanische Reproduktion (*Faksimile*) ist nicht ausreichend.⁸³ Das Erfordernis der handschriftlichen Unterschrift ist erfüllt, wenn die Unterschrift eine Identifizierung der unterzeichnenden Partei zulässt.⁸⁴ Insoweit reicht auch eine **Paraphrase** aus.

Da Art II Abs 2 NYÜ unter „Schriftlichkeit“ Unterschriftlichkeit versteht, ist das Formerfordernis – im Unterschied zu Art 23 EuGVVO – der vollen Schriftlichkeit nicht erfüllt, wenn sich die Schiedsvereinbarung in einer Urkunde befindet, die beide Parteien als vertraglich bindend betrachten, die jedoch **nicht unterschrieben** ist. Es genügt also nicht, dass die Schiedsvereinbarung schriftlich niedergelegt ist; sie muss auch unterschrieben sein. Möglicherweise ist in einer derartigen Situation aber die Formalalternative des Austauschs von Briefen erfüllt.

- 30 **Ort der Unterschrift:** Wenngleich die Schiedsvereinbarung ein rechtliches Sonderleben führt („Autonomie der Schiedsvereinbarung“) muss sich die Unterschrift unter der Vertragsurkunde nicht ausdrücklich auf die Schiedsvereinbarung beziehen. Die Unterschrift muss auch nicht direkt unter der Schiedsklausel sein. Das Formerfordernis ist auch dann erfüllt, wenn der Hauptvertrag einen **Verweis auf einen Anhang** enthält, der die Schiedsklausel enthält. Eine **Blankounterschrift** unter einem Vertrag, in dem später die Schiedsvereinbarung eingefügt wird, reicht hinsichtlich der Erfüllung des Formerfordernisses aus.⁸⁵ Ob der Vertrag ansonsten auch hinsichtlich der Schiedsvereinbarung gültig ist, richtet sich nach dem anwendbaren Recht.

b. Austausch von Briefen oder Telegrammen

- 31 Der Austausch von Briefen (und Telegrammen) als Formvariante hat Situationen des **Vertragsabschlusses unter Abwesenden** vor Augen. Die Formerfordernisse werden erfüllt, wenn sich die Schiedsvereinbarung auf einer Urkunde befindet, die die Parteien im **Korrespondenzweg** gewechselt haben. Eine (handschriftliche) **Unterschrift** unter die Urkunde ist bei dieser Formvariante (eigentümlicherweise)

⁸² Dazu näher Zeller, Schiedsgerichtsbarkeit § 583 ZPO Rz 14-21.

⁸³ Schlosser ist Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 50 f.

⁸⁴ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 273.

⁸⁵ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 51.

nicht erforderlich,⁸⁶ weil Telegramme nicht unterschrieben werden können und eine strengere Form für Briefe daher nicht gefordert werden kann. Es genügt etwa die Unterschrift des Käufers unter eine (nicht unterschriebene) Auftragsbestätigung des Verkäufers⁸⁷ oder die Rücksendung einer vom Verkäufer unterschriebenen Auftragsbestätigung durch den Käufer ohne Unterschrift.⁸⁸ Es genügt aber nicht, wenn der Verkäufer (nur) in seiner **Auftragsbestätigung** auf eine Schiedsvereinbarung hinweist und der Käufer den Vertrag zwar tatsächlich erfüllt, die Auftragsbestätigung aber nicht unterzeichnet.⁸⁹

Das Formerfordernis ist auch erfüllt, wenn eine Partei die Urkunde mit der Schiedsvereinbarung an die andere Partei übersendet und der Adressat die Annahme des Vertragsanbotes **schriftlich erklärt**. In der Annahmeerklärung ist es nicht erforderlich, ausdrücklich auf die Schiedsvereinbarung Bezug zu nehmen. Wenn die Annahmeerklärung jedoch hinsichtlich der Streitbeilegungsklausel etwas anderes enthält (etwa Verweis auf **AGB samt Gerichtsstandsvereinbarung**) ist das Formerfordernis nicht erfüllt, weil es an der Zustimmung durch den Erklärungsempfänger fehlt. Dagegen soll es ausreichen, wenn der Erklärungsempfänger seinerseits mit einer Schiedsklausel antwortet, die allerdings inhaltlich von dem ursprünglichen Angebot abweicht, also auf Angebot „Schiedsgerichtsbarkeit ICC“ Antwort „Schiedsgerichtsbarkeit AAA“.⁹⁰ Möglicherweise ist das Formerfordernis in diesem Fall zwar erfüllt, jedoch ist die Schiedsklausel wegen Dissens dennoch ungültig.

Die Art der Übermittlung der Vertragsurkunde ist gleichgültig, es genügt also ein Fax⁹¹ oder die elektronische Übermittlung im pdf-Format.⁹² Natürlich genügt auch die Übergabe einer nur einseitig unterschriebenen Vertragsurkunde samt Schiedsklausel unter Anwesenden. 32

Elektronische Übermittlung: Ob Schiedsvereinbarungen, die mittels Word-Dokument ausgetauscht werden oder die als E-Mail elektronisch abgeschlossen werden, das Formerfordernis der Schriftlichkeit erfüllen, ist zweifelhaft. Bei Verwendung einer sicheren Signatur wird dies zu bejahen sein, weil die Verfälschungsmöglichkeit hier wohl sogar geringer als beim Fax ist und diese Übermittlungsart nach *argumentum a maiori ad minus* zulässig sein muss. Ob die Signatur eine **sichere elektronische Signatur** iSd § 2 Z 3 SigG⁹³ ist bleibt gleichgültig, weil Art II Abs 2 NYÜ die Formvorschriften autonom ohne Rückgriff auf das nationale Recht regelt. Bei Übermittlung ohne Signatur verbleiben Zweifel, die jedoch mit der Meistbegünstigungsklausel des Art VII NYÜ gelöst werden können. **Nach österreichischem Recht** sind elektronisch geschlossene Schiedsvereinbarungen gem § 583 ZPO gültig, sodass Schiedsvereinbarungen, die in Österreich anerkannt werden sollen, auch dann gültig sind, wenn sie elektronisch geschlossen wurden, soweit der Nachweis der Vereinbarung sichergestellt ist.

⁸⁶ Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 3272.

⁸⁷ OGH 3 Ob 120/77 = SZ 51/18.

⁸⁸ Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 3273.

⁸⁹ OGH 3 Ob 144/79 = SZ 52/160.

⁹⁰ So Haas in Weigand Part 3 Rz 37 zu Art V unter Stützung auf Podar Brothers v. I.T.A.D. Associates Ltd, Court of Appeals 4th Cir. VII YCA 379.

⁹¹ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 274 mwN.

⁹² Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 35 mwN.

⁹³ Dazu näher Mayer-Schönberger/Pilz/Reiser/Schmölzer, Signaturgesetz (1999) 59.

- 33 Eine nur mündliche oder **schlüssige Annahme** eines Vertragsanbotes mit einer Schiedsklausel reicht zur Erfüllung der Formvorschriften hinsichtlich der Schiedsklausel auch bei dieser Formvariante nicht aus.⁹⁴ Schlüssige Vertragsannahme reicht auch dann nicht aus, wenn die Parteien in **ständiger Geschäftsbeziehung** stehen.⁹⁵ Auch ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** hinsichtlich der mündlichen Annahme des Vertragsanbotes genügt nicht.⁹⁶ Hier wäre allerdings zu überlegen, ob das kaufmännische Bestätigungsschreiben nicht als schriftliche Annahme qualifiziert werden könnte statt als bloße Bestätigung des vorher erfolgten mündlichen Vertragschlusses.

2.3. Einzelfragen

- 34 **Vertragsänderungen:** Nachträgliche Änderungen des Vertrages lassen die Formwirksamkeit der ursprünglichen Schiedsvereinbarung auch dann unberührt, wenn sich die Streitigkeit auf die nachträgliche Änderung bezieht. Ebenso bleibt eine Schiedsvereinbarung auch hinsichtlich einer Verlängerung des Vertrages formwirksam, wenn der ursprüngliche Vertrag die Verlängerungsmöglichkeit vorsah.
- 35 **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Schiedsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jedenfalls dann formgültig, wenn die Formvorschriften hinsichtlich der AGB selbst eingehalten worden sind, also wenn diese urkundenmäßig mit dem unterschriebenen Hauptvertrag verbunden sind oder selbst unterschrieben werden.
- Wenn hinsichtlich der eine Schiedsklausel beinhaltenden AGB selbst die Formfordernisse nicht erfüllt sind, hängt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung von der **Art der Einbeziehung der AGB** in den Hauptvertrag ab: Soweit im Hauptvertrag auf die AGB **ausdrücklich**⁹⁷ verwiesen wird (Einbeziehungserklärung) und diese Einbeziehungserklärung im Hauptvertrag auch einen Hinweis auf die Schiedsklausel in den AGB enthält (**specific reference**) so sind die Formerfordernisse des Art II NYÜ erfüllt.⁹⁸
- 36 **(Nur) Allgemeiner Verweis:** Beinhaltet die Einbeziehungserklärung dagegen keinen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung in den AGB, sondern nur einen allgemeinen Hinweis auf die AGB (**general reference**), so erlangt die darin enthaltene Schiedsklausel nur ausnahmsweise⁹⁹ Gültigkeit.¹⁰⁰ Die Einhaltung der Formvorschriften hängt dann davon ab, ob in der konkreten Vertragssituation die **Warnfunktion** hinsichtlich der Schiedsklausel eingehalten wurde. Wenn dem Vertragspartner des AGB-Verwenders diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht einmal vorlagen, kann die Warnfunktion nicht erfüllt werden, weil der Vertragspartner des AGB-Verwenders ja nicht einmal weiß, dass er sich in eine Schiedsvereinbarung

⁹⁴ BG BGE 111 I B253, 255, ebenso *Steindl in Torggler*, Schiedsgerichtsbarkeit 254.

⁹⁵ *Schlösser in Stein/Jonas*²² Anh § 1061 ZPO Rz 52.

⁹⁶ BGH RIW 1970, 417.

⁹⁷ *Staudinger/Hausmann* (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 276.

⁹⁸ *Van den Berg*, The New York Arbitration Convention 217; OLG München RIW 1996, 853.

⁹⁹ Zu den Auflockerungstendenzen insbesondere in den common-law Staaten siehe *Di Pietro*, Incorporation of Arbitration Clauses by Reference, *Journal of International Arbitration* 21 (2004) 439.

¹⁰⁰ OGH 1 Ob 20/84 = SZ 57/135; OGH 2 Ob 235/05f = EvBl 2006/38, 207 = ecolex 2006/16, 29 (*Wilhelm*) = RdW 2006/28, 26.

einlässt. Somit erfüllen Schiedsvereinbarungen in AGB nur dann die Erfordernisse des Art II Abs 2 NYÜ, wenn die AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses tatsächlich vorliegen.¹⁰¹ Zudem ist für die Erfüllung der Warnfunktion auch eine **ausdrückliche Einbeziehungserklärung** hinsichtlich der AGB zu fordern. Eine nur schlüssige Willenserklärung zur Einbeziehung der AGB erfüllt die Warnfunktion nicht, zumal an die wirksame Einbeziehung von AGB nach vielen Rechtsordnungen strengere Anforderungen gestellt werden, auf die sich der Vertragspartner des AGB-Verwenders womöglich verlässt und darauf vertraut, dass AGB ohne ausdrückliche Einbeziehungserklärung für ihn nicht verbindlich werden.

Die Warnfunktion ist auch dann erfüllt, wenn dem Vertragspartner des AGB-Verwenders die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus einer **früheren Geschäftsbeziehung** bekannt waren. Es ist somit nicht erforderlich, dass die AGB bei jedem neuen Vertragsabschluss im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung übersendet werden.¹⁰² Wenn Schiedsklauseln in einer bestimmten Branche gang und gäbe sind und jede Partei von sich aus davon ausgeht, dass der Vertrag mit einer Schiedsklausel zustande kommt, ist die Übersendung der AGB entbehrlich, weil es in diesem Fall keiner Warnung bedarf.¹⁰³

Fremdsprachige AGB: Die Warnfunktion wird schließlich dann nicht erfüllt, wenn die AGB in einer anderen Sprache als der Hauptvertrag gehalten sind und der Vertragspartner des AGB-Verwenders sie nicht tatsächlich versteht.¹⁰⁴ Sind die AGB dagegen in Englisch gehalten, muss im internationalen Handel davon ausgegangen werden, dass sie der Vertragspartner des AGB-Verwenders verstanden haben muss.

Rechtsnachfolge: Rechtsnachfolger der Parteien sind an die ursprünglich geschlossene Schiedsvereinbarung gebunden. Hierbei ist es gleichgültig ob es zu **Universalsukzession** oder zur Einzelrechtsnachfolge etwa bei einer Zession kommt. Die Bindung an die Schiedsvereinbarung tritt insbesondere auch dann ein, wenn das Grundgeschäft hinsichtlich der Rechtsnachfolge (Vertragsübernahme, Zession) selbst nicht die Formerfordernisse des Art II Abs 2 NYÜ erfüllt.¹⁰⁵

D. Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht

I. Allgemeines

Theory of separability: Die Schiedsvereinbarung führt grundsätzlich ein Sonderleben im Vergleich zum Hauptvertrag. Sie teilt nach der „*theory of separability*“ nicht das rechtliche Schicksal des Hauptvertrages. Deshalb können auf den Hauptvertrag und die Schiedsvereinbarung **unterschiedliche Rechte** anwendbar sein.¹⁰⁶ Die Anfechtbarkeit oder **Unwirksamkeit des Hauptvertrages** führt auch nicht automatisch zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung unterliegt vielmehr ihrem eigenen Statut. Dies kann (muss aber nicht) von dem Recht, dass auf dem Hauptvertrag anwendbar ist, abweichen.

¹⁰¹ OLG Köln RIW 1993, 499; OLG München RIW 1996, 854.

¹⁰² *Van den Berg*, The New York Arbitration Convention 220; schBG BGE 121 III 38.

¹⁰³ *Staudinger/Hausmann* (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 278.

¹⁰⁴ *Hausmann in Reithmann/Martiny*⁷ Rz 3283.

¹⁰⁵ *Hausmann in Reithmann/Martiny*⁷ Rz 3277 mwN.

¹⁰⁶ *Poudret/Besson*, Comparative Law of International Arbitration 142.

I. Subjektive Schiedsfähigkeit

41 **Maßgeblichkeit des Personalstatuts:** Die subjektive Schiedsfähigkeit der Parteien unterliegt gem Art V Abs 1 lit a NYÜ dem auf die Parteien selbst anwendbaren Recht (Personalstatut). Hierbei handelt es sich um vereinheitlichtes Kollisionsrecht, so dass eine andere Anknüpfung nach dem Kollisionsrecht der *lex fori* (etwa an das Statut des Hauptvertrages) nicht zulässig ist. Das Kollisionsrecht der *lex fori* entscheidet aber darüber, wie das Personalstatut zu ermitteln ist, also an welche **tatsächlichen Momente** anzuknüpfen ist. Die *lex fori* ist bei der Einrede der Schiedsvereinbarung vor staatlichen Gerichten das Recht dieses staatlichen Gerichtes, in der Situation der Anerkennung eines Schiedsspruchs das Recht des Staates, vor dessen Gerichten die Anerkennung beantragt wird.

42 **Vertretungsfragen:** Das Kollisionsrecht der *lex fori* entscheidet auch über Reichweite und Umfang des Personalstatuts. Dies kann auch Fragen der **organschaftlichen Vertretung** der juristischen Person betreffen, sodass das Personalstatut einer juristischen Person darüber entscheidet, ob eine bestimmte Person vertretungsbefugt war oder nicht, die Schiedsvereinbarung abzuschließen.¹⁰⁷ Da nach österreichischem Kollisionsrecht (§ 12 IPRG) Fragen der organschaftlichen Stellvertretung vom Personalstatut erfasst werden,¹⁰⁸ richtet sich die Frage, ob eine bestimmte Person organschaftlich bevollmächtigt war, die Schiedsvereinbarung abzuschließen, bei juristischen Personen mit Sitz in Österreich nach österreichischem Recht.

Die Frage, ob eine Person **rechtsgeschäftlich eingeräumte** (ausreichende) Vollmacht zum Abschluss der Schiedsvereinbarung hatte und ob sie die (vorgeblich) vertretene juristische Person kraft Anscheinsvollmacht binden konnte, richtet sich jedoch nicht nach dem Personalstatut, sondern ist nach dem Kollisionsrecht der *lex fori* gesondert anzuknüpfen.¹⁰⁹ Bei österreichischer *lex fori* ist § 49 IPRG anzuwenden. Demnach kommt es – mangels Rechtswahl – auf das Recht des Staates an, in dem der Stellvertreter tätig wird. Dies gilt auch für die Anscheinsvollmacht.¹¹⁰

2. Objektive Schiedsfähigkeit

43 Die objektive Schiedsfähigkeit der Sache richtet sich nach dem von Art V Abs 2 lit a NYÜ berufenen Recht, wenn der Schiedsspruch bereits erlassen wurde. Das ist das **Recht des Vollstreckungsstaates**.¹¹¹ Dasselbe gilt auch, wenn es um die Einredewirkung einer Schiedsvereinbarung geht. In diesem Fall bestimmt das **Recht des Einredestaates** die objektive Schiedsfähigkeit.¹¹² Diese Frage ist jedoch umstritten.¹¹³ Dieser Auslegung ist zweifellos der Vorzug zu geben, weil die enge Beziehung zum Zeitpunkt der Erhebung der Einrede der Schiedsvereinbarung zum Recht des Staates besteht, vor dessen Gerichten die Einrede erhoben wird.

¹⁰⁷ Corte di Cassazione 23.4.1997 YCA XXV (2000) 673.

¹⁰⁸ OGH 8 Ob 634/92 = JBI 1994, 416 = ZfRV 1994, 79 = NZ 1989, 249 = IPRax 1994, 377.

¹⁰⁹ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 394.

¹¹⁰ OGH 1 Ob 49/01i = RdW 2002/277, 278 = JBI 2002, 327; vgl näher Verschraegen in Rummel, ABGB³ § 49 IPRG Rz 10.

¹¹¹ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rz 297.

¹¹² Tribunal de Commerce Bruxelles YCA XXXX (2000) 673.

¹¹³ Nachweise bei Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 56 ff.

II. Schiedsvertragsstatut

Rechtswahl: Die Bestimmung des Schiedsvertragsstatuts richtet sich nach dem vereinheitlichten Kollisionsrecht des Art V Abs 1 lit a NYÜ.¹¹⁴ Demnach haben die Parteien zunächst die Möglichkeit, das Schiedsvertragsstatut zu wählen.¹¹⁵ Die Frage der Gültigkeit der Rechtswahlvereinbarung auf die Schiedsvereinbarung unterliegt dem (anscheinend) gewählten Recht. Das für die Schiedsvereinbarung gewählte Recht muss **keinen Bezug** zur Sache aufweisen, es kann insbesondere ein neutrales Recht gewählt werden.¹¹⁶ Es kann auch von dem Recht abweichen, das die Parteien für das Schiedsverfahren selbst gewählt haben.¹¹⁷

Die Rechtswahl kann auch schlüssig erfolgen.¹¹⁸ Schließen die Parteien somit hinsichtlich des **Hauptvertrages eine Rechtswahl**, so erstreckt sie sich im Zweifel auch auf die Schiedsvereinbarung,¹¹⁹ soweit es keine Anhaltspunkte gibt, wonach die Parteien die Absicht hatten, die Schiedsvereinbarung einem anderen Recht zu unterstellen.¹²⁰ Parteien, die für den Hauptvertrag eine Rechtswahlklausel schließen, gehen regelmäßig davon aus, dass diese Rechtswahlklausel den gesamten Vertrag, einschließlich der Schiedsklausel erfasst.¹²¹ Deshalb kann ihnen auch zwanglos unterstellt werden, sie wollten mit der Rechtswahlvereinbarung auch das Statut des Schiedsvereinbarung **mitregeln**.¹²² Jede andere Auslegung würde voraussetzen, dass den Parteien bewusst war, dass sich die Rechtswahl im Hauptvertrag nicht auch auf die Schiedsklausel erstreckt.¹²³ In diesem Fall kann jedoch regelmäßig angenommen werden, dass sie dann auch eine ausdrückliche Rechtswahl hinsichtlich der Schiedsvereinbarung getroffen hätten.

Vom Statut der Schiedsvereinbarung ist das von den Parteien für das **Schiedsverfahren** gewählte Recht zu unterscheiden. Die Wahl eines bestimmten Verfahrensrechts zieht nicht gleich die Anwendung dieses Rechts auf das Schiedsvertragsstatut kraft konkludenter Rechtswahl nach sich.

Objektive Anknüpfung: Wurde keine Rechtswahlvereinbarung geschlossen, kommt das Recht an dem Ort zur Anwendung, an dem der Schiedsspruch gefällt wurde. Im Status des **Einredevorgangs**, zu dem es noch keinen Schiedsspruch gibt, wird auf das Recht des vereinbarten Schiedsortes verwiesen.¹²⁴ Lässt sich ein

¹¹⁴ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 382.

¹¹⁵ BGH NJW 2005, 3499, 3501 mwN.

¹¹⁶ Gottwald in MünchKomm Art V NYÜ Rz 10.

¹¹⁷ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rz 250.

¹¹⁸ Berteau, Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1965) 72.

¹¹⁹ National Thermal Power Corp. v. Singer Co, Supreme Court of India, YCA XVIII 403.

¹²⁰ So auch Mayr, Les limites de la séparation de la clause compromissoire, Rev. Arb. 1998, 305; AA Rechberger; Evergreen: Gültigkeit der Schiedsklausel, FS Schlosser (2005) 733; Zeiler, Schiedsverfahren § 581 ZPO Rz 125; einschränkend Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rz 250 (keine schlüssige Rechtswahl, wenn diese nicht zur *lex fori* des Schiedsgerichtes führt).

¹²¹ BGH RIW/AWD 1976, 449; AA Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 3305 und Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 77.

¹²² Kröll, Die Entwicklung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit 2005/06, NJW 2007, 743, 749 mwN.

¹²³ Poudret/Besson, Comparative Law of International Arbitration 142.

¹²⁴ OGH 2 Ob 566/94 = RdW 1995, 99 = ZfRV 1995/12; OGH 6 Ob 151/03d = SchiedsVZ 2005, 52 (Schuhmacher).

vereinbarter Schiedsort auch durch Auslegung nicht ermitteln, unterliegt das Schiedsvertragsstatut dem vom Kollisionsrecht der *lex fori* berufenen Recht.¹²⁵

- 47 **Reichweite des Schiedsvertragsstatuts:** Das Schiedsvertragsstatut entscheidet über **Zustandekommen und materielle Wirksamkeit** des Schiedsvertrages.¹²⁶ Es umfasst daher die Frage von **Willensmängeln**, der **Anfechtbarkeit** wegen Irrtum, der **Unerlaubtheit** nach § 879 ABGB sowie der **Auslegung**. Wenn sich die Schiedsklausel in AGB befindet, entscheidet das Schiedsvertragsstatut **zusätzlich** zur Frage, ob die Formerfordernisse nach Art II Abs 2 NYÜ erfüllt wurden, auch über die wirksame rechtsgeschäftliche **Einbeziehung der AGB**.¹²⁷ Das Schiedsvertragsstatut regelt auch die Frage, welche Rechtsfolgen es für die Schiedsvereinbarung hat, wenn der Hauptvertrag als Ganzes aufgehoben wird.¹²⁸ **Formfragen** unterliegen dagegen nicht dem Schiedsvertragsstatut, sondern ausschließlich Art II Abs 2 NYÜ.

Dem Schiedsvertragsstatut unterliegt auch die Frage der **Reichweite der Schiedsabrede**¹²⁹, also die Beantwortung der Frage, welche Streitpunkte von der Schiedsklausel (noch) erfasst sind und welche nicht. Das NYÜ schweigt zu dieser Frage, insbesondere stellt es keine Regel auf, wonach Schiedsvereinbarungen grundsätzlich weit auszulegen seien.

III. Nicht unter das Schiedsvertragsstatut fallende Fragen

- 48 Unter das Schiedsvertragsstatut fallen nur jene Aspekte, die direkt die Schiedsvereinbarung betreffen. **Neben- und Hilfsverträge**, die nur der Schiedsvereinbarung dienen oder in Zusammenhang mit ihr stehen, fallen nicht darunter. Sie unterliegen dem Recht, das das Kollisionsrecht der *lex fori* beruft. Dies ist in der Regel das Recht, das auf den Hauptvertrag anwendbar ist, weil sich dieses gem Art 4 Abs 5 EVÜ auch auf solche Fragen erstreckt.¹³⁰

Nicht unter das Schiedsvertragsstatut fallen etwa Fragen der (organschaftlichen) **Stellvertretung**. Sie unterliegen dem Kollisionsrecht der *lex fori*,¹³¹ das in Österreich gem §§ 10, 12 IPRG zum Personalstatut der juristischen Person führt.¹³² Auch die Frage, ob sich die Schiedsvereinbarung in ihrer bindenden Wirkung auch auf Parteien erstreckt, die nicht Partei des Hauptvertrages sind (zB **Vertrag zugunsten Dritter**) unterliegt dem Kollisionsrecht der *lex fori*.¹³³

¹²⁵ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 40.

¹²⁶ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 261.

¹²⁷ Haas in Weigand Part 3 Rz 65 zu Art V; AA Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 3309, der die Einbeziehungskontrolle als einen Aspekt sieht, der bereits vom Zweck der Formvorschriften nach Art II NYÜ geregelt wird, die daher ausschließlich vom NYÜ geregelt werden soll.

¹²⁸ Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 3320.

¹²⁹ OLG München 07.04.1989 = RIW 1990, 585; Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 2374.

¹³⁰ Czernich in Czernich/Heiss, Kommentar zum EVÜ Art 4 Rz 31-35.

¹³¹ OGH 3 Ob 73/91 = SZ 64/61 = GesRZ 1992, 137 = ecolex 1991, 847 = ZfRv 1992, 129.

¹³² Verschraegen in Rummel, ABGB³ § 12 IPRG Rz 12.

¹³³ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 Rz 47; OLG Hamburg YCA XV 455.

IV. Übersicht über die anzuwendenden Kollisionsnormen

Zu beurteilende Frage	Anzuwendende Vorschrift
Formpflicht	Art II Abs 2 NYÜ
Einbeziehung von AGB	Art II Abs 2 NYÜ und <i>lex causae</i> (Art 4 EVÜ)
Subjektive Schiedsfähigkeit	Art V Abs 1 lit a NYÜ (Personalstatut)
Objektive Schiedsfähigkeit	Art V Abs 2 lit a NYÜ (Recht des Vollstreckungsstaates)
Organschaftliche Stellvertretung	Art V Abs 1 lit a NYÜ (Personalstatut)
Form der Vollmacht	Kollisionsrecht der <i>lex fori</i>
Rechtsgeschäftliche Vollmacht	Kollisionsrecht der <i>lex fori</i> (§ 49 IPRG)
Abschluss des Schiedsvertrages	Statut der Schiedsvereinbarung nach Art V Abs 1 lit a NYÜ
Anfechtung der Schiedsvereinbarung	Statut der Schiedsvereinbarung nach Art V Abs 1 lit a NYÜ
Auslegung der Schiedsvereinbarung	Statut der Schiedsvereinbarung nach Art V Abs 1 lit a NYÜ
Reichweite der Schiedsvereinbarung	Statut der Schiedsvereinbarung nach Art V Abs 1 lit a NYÜ
Wirkung der Schiedsvereinbarung auf Dritte	Kollisionsrecht der <i>lex fori</i>
Neben- und Hilfsverträge zur Schiedsvereinbarung	Kollisionsrecht der <i>lex fori</i>

E. Verfahrensrechtliche Behandlung:

Art II Abs 2 NYÜ ordnet die Rechtsfolge an, dass bei Bestehen einer (formgültigen) Schiedsvereinbarung die staatlichen Gerichte den Kläger auf das Schiedsverfahren zu „verweisen“ haben. Der Begriff „verweisen“ ist untechnisch zu verstehen und bedeutet lediglich, dass die angerufenen staatlichen Gerichte die Klage zurückzuweisen haben.¹³⁴

Art II Abs 3 NYÜ möchte die Parteien einer gültigen Schiedsvereinbarung daher davor schützen, entgegen der ursprünglichen Vereinbarung ihre Streitigkeit doch vor einem staatlichen Gericht austragen zu müssen. Über die genaue verfahrensrechtliche Behandlung der Zurückweisung der Klage bei Bestehen einer Schiedsvereinbarung sagt das NYÜ nichts.

In Österreich stehen staatliche Gerichte und Schiedsgerichte im Verhältnis der **prorogablen sachlichen Unzuständigkeit** zueinander. Die JN betrachtet Schiedsgerichte somit als eine Sonderform von Zivilgerichten.¹³⁵ Die prozessuale Wahrneh-

¹³⁴ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 400.

¹³⁵ Ballon in Fasching, Kommentar zur ZPO² § 42 JN Rz 7.

mung einer Schiedsvereinbarung richtet sich somit nach den Vorschriften der Wahrnehmung der prorogablen sachlichen Unzuständigkeit. Demnach hat das angerufene staatliche Gericht den Zuständigkeitsmangel bei Einlangen der Klage wahrzunehmen, später nur aufgrund einer rechtzeitigen **Einrede des Beklagten**. Die Einrede ist nur rechtzeitig, wenn sie bei der ersten Möglichkeit vorgenommen wird, also entweder in der Klagebeantwortung, dem Einspruch oder in der I. Tagsatzung. Wird die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit (= sachliche Unzuständigkeit) erst später erhoben, ist der Zuständigkeitsmangel bereits geheilt und das staatliche Gericht ist zuständig geworden.

F. Inoperable Schiedsklausel

- 52 Nach Art II Abs 3 NYÜ darf das staatliche Gericht die Sache trotz Schiedsklausel dann nicht zurückweisen, wenn es feststellt, dass die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Diese Bestimmung hat **kaum eigenständigen normativen Inhalt**, sondern verweist lediglich auf das Recht, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbar ist und verdeutlicht, dass die Schiedsvereinbarung nach diesem Recht unwirksam sein kann.¹³⁶ Art II Abs 3 NYÜ begrenzt allerdings das Recht der Staaten, einer an sich wirksamen Schiedsvereinbarung die Wirksamkeit zu nehmen.¹³⁷

Artikel III.

Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als wirksam an und lässt sie nach den Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebietes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zu, sofern die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, darf weder wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften noch wesentlich höheren Kosten unterliegen als die Anerkennung oder Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

Each Contracting State shall recognize arbitral awards as binding and enforce them in accordance with the rules of procedure of the territory where the award is relied upon, under the conditions laid down in the following articles. There shall not be imposed substantially more onerous conditions or higher fees or charges on the recognition or enforcement of arbitral awards to which this Convention applies than are imposed on the recognition or enforcement of domestic arbitral awards.

Literatur

Borges, Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem neuen Schiedsverfahrensrecht, ZJP 1998, 487; Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZIRV 2000, 83; Chroziel/Westin, Die Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche, ZVGIRWiss 1988, 145; Czernich, Die Ausländerprozesskostensicher-

¹³⁶ Waldhart, ZJP 2001, 97, 101.

¹³⁷ Staudinger/Hausmann (2002) Anh II zu Art 27-37 EGBG Rn 300.

heit nach § 57 ZPO, ÖJZ 1998, 251; Hascher, Recognition and Enforcement of Arbitration Awards and the Brussels Convention (1996) 12 Arb. Int. Vol. 3, 233; Laschet, Zur Anerkennung ausländischer Zwischenschiedssprüche, IPRax 1982, 72; Matscher, Einige Probleme der internationalen Urteilsanerkennung und -vollstreckung, ZJP 1973, 404; Wagner/Schlosser, Die Vollstreckung von Schiedssprüchen (2007).

Inhaltsübersicht:

	Rz
A. Funktion der Vorschrift und Begriff der Anerkennung	1–13
I. Allgemeines	1
II. Begriff der Anerkennung	2
III. Verfahren der Anerkennung	3–6
IV. Eintritt der Anerkennung	7
V. Umfang der Anerkennung	8
VI. Spezifische Wirkungen der Anerkennung	9–11
VII. Mechanismus der Anerkennung	12, 13
B. Nicht-Diskriminierung	14, 15

A. Funktion der Vorschrift und Begriff der Anerkennung

I. Allgemeines

Art III NYÜ normiert die Verpflichtung der Vertragsstaaten, fremde Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.¹³⁸ Die in Art III NYÜ ausgesprochene Verpflichtung hat jedoch nur generellen Charakter und müsste im Tatbestand insoweit klargestellt werden, als dass diese Verpflichtung entfällt, wenn Gründe für die Verweigerung der Anerkennung nach Art V NYÜ vorliegen.

II. Begriff der Anerkennung

Unter „Anerkennung“ versteht man die Erstreckung der Rechtswirkungen einer Entscheidung auch in einem anderen Staat als dem innerhalb dessen Hoheitsgebiet der Schiedsspruch ergangen ist. Anerkennung stellt ein rechtliches Minus zur Vollstreckung dar. Jeder (ausländische) Schiedsspruch, der zur Vollstreckung zugelassen wird, wird auch anerkannt. Vollstreckung ohne vorherige Anerkennung ist jedoch nicht möglich. Anerkennung und Vollstreckung verhalten sich zueinander wie zwei konzentrische Kreise, wobei der Anerkennungskreis jener mit dem größeren Radius ist: Fremde Schiedssprüche können nur anerkannt und nicht auch vollstreckt werden, was etwa hinsichtlich von Feststellungsschiedssprüchen praktisch ist.

III. Verfahren der Anerkennung

Art III NYÜ enthält keine Vorschriften über das Verfahren der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche. Die Regelung dieses Themenkomplexes wird vielmehr dem Verfahrensrecht der *lex fori* überlassen.¹³⁹ In Österreich bestimmt § 614 ZPO, dass sich das Verfahren der Anerkennung fremder Schiedssprüche nach der EO richtet, soweit durch Völkerrecht – also zB durch das NYÜ – nichts anderes bestimmt ist. Das NYÜ genießt somit Vorrang vor den §§ 79 bis 86 EO. Da das NYÜ

¹³⁸ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 455.

¹³⁹ Steindl in Torggler, Schiedsgerichtsbarkeit 256.

jedoch nur sehr generelle Anordnungen trifft, kommt es zu keinem Widerspruch zwischen NYÜ und EO, anders etwa als zwischen EuGVVO und EO; da die EuGVVO detaillierte Vorschriften über das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile enthält, sind hier Normenwidersprüche möglich. Nicht so beim NYÜ, das sich zum Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche weitgehend ausschweigt.

4 Der Verweis auf die Vorschriften der EO hat insbesondere zur Folge, dass der fremde Schiedsspruch nicht unmittelbar einen Exekutionstitel bildet, sondern erst nach den Vorschriften der §§ 79 bis 85 EO für **vollstreckbar** erklärt werden muss.¹⁴⁰ Ohne **Vollstreckbarerklärung** des Schiedsspruches kann aus ihm keine Zwangsvollstreckung in Österreich geführt werden, weil sich § 1 Z 16 EO nur auf inländische Schiedssprüche bezieht.¹⁴¹ In weiterer Folge bildet die Vollstreckbarerklärung (Beschluss) den eigentlichen **Exekutionstitel**.¹⁴²

5 Soweit der Antragsteller nicht nur die Anerkennung des Schiedsspruchs, sondern auch die **Exekution** in das Vermögen des Antragsgegners anstrebt, kann er den Antrag auf Vollstreckbarerklärung mit dem Antrag auf Bewilligung der Exekution nach §§ 79 Abs 1 und 84a EO verbinden.¹⁴³ Gegen die Bewilligung der Vollstreckbarerklärung steht das **Rechtsmittel** des zweiseitigen Rekurses (§ 84 EO) zu.¹⁴⁴ Die Konformitätssperre steht dem Weg zum OGH nicht entgegen (§ 84 Abs 6 EO).

6 In sachlicher Hinsicht ist das Bezirksgericht zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragsgegners. Hat er keinen Sitz in Österreich, ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsgegner über Vermögen verfügt oder – im Falle der Forderungsexekution – in dessen Sprengel der Drittschuldner seinen Sitz hat.

IV. Eintritt der Anerkennung

7 Die **Anerkennung** eines fremden Schiedsspruchs erfolgt *ipso iure*, ohne dass es hierfür des vorherigen Vollstreckbarerklärungsverfahrens bedürfte.¹⁴⁵ Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art III NYÜ (arg „erkennt an“). Beide Parteien des Schiedsspruches haben jedoch die Möglichkeit, gesondert die **Feststellung** zu beantragen, dass der Schiedsspruch anerkannt wird. Diese Möglichkeit besteht außerhalb eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des § 85 EO. Demnach kann die Feststellung beantragt werden, dass ein fremder Schiedsspruch anerkannt wird. Für den Antrag ist kein rechtliches Interesse erforderlich.¹⁴⁶ Allerdings ist ein gesonderter Feststellungsantrag gem § 85 Z 3 EO nur möglich, wenn der Schiedsspruch einer Vollstreckung nicht zugänglich ist, dh wenn er einen Gestal-

¹⁴⁰ Zeiler, Schiedsverfahren (2006) § 614 ZPO Rz 12; ebenso Petsche in Wagner/Schlosser, Die Vollstreckung von Schiedssprüchen 100.

¹⁴¹ Jakusch in Angst, Exekutionsordnung¹⁴ § 1 EO Rz 88.

¹⁴² OGH 3 Ob 70/04x = SZ 2004/110 = JBI 2005, 111 = EvBl 2005/36 = RdW 2005/124.

¹⁴³ Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZIRV 2000, 85.

¹⁴⁴ Näher zum Rechtsmittelverfahren Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZIRV 2000, 86.

¹⁴⁵ Frauenberger-Pfeiler, Lugano Übereinkommen: Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen, ecoloex 1996, 735.

¹⁴⁶ 195 BlgNR XIX. GP 38 ErläutRV zur EO-Nov 1995.

tungsanspruch betrifft oder nur feststellenden Charakter hat. Bei Schiedssprüchen, die eine Leistung anordnen, muss dagegen die Vollstreckbarkeit beantragt werden.

Im Rahmen eines **anhängigen Verfahrens** können beide Parteien gem § 236 Abs 3 ZPO einen Zwischenantrag auf Feststellung einbringen, wonach ein fremder Schiedsspruch anerkannt werde. Ein gesondertes Feststellungsinteresse ist nicht erforderlich, allerdings muss die Entscheidung über die Anerkennung über den konkreten Rechtsstreit hinausreichende Wirkung haben.¹⁴⁷

V. Umfang der Anerkennung

Die Pflicht zur Anerkennung fremder Schiedssprüche erstreckt sich nur auf den Schiedsspruch selbst. Wenn dieser in seinem Ursprungsstaat von einem Gericht für vollstreckbar erklärt wurde – wie dies etwa in den USA als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit erforderlich ist¹⁴⁸ – trifft die Gerichte der Vertragsstaaten nur die Pflicht, den Schiedsspruch selbst anzuerkennen. Eine Anerkennung der **staatlichen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit** des Schiedsspruches kommt nach dem NYÜ nicht in Betracht.¹⁴⁹ Möglicherweise ist die staatliche Entscheidung nach § 79 EO oder nach einem Staatsvertrag anerkennungs- und vollstreckungsfähig, nicht jedoch nach dem NYÜ. Andererseits setzt die Anerkennung und Vollstreckung eines fremden Schiedsspruches auch voraus, dass er nach dem Recht seines Ursprungsstaates seinerseits anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist. Insoweit kann die staatliche Vollstreckbarerklärung *Voraussetzung* der Anerkennung sein, niemals jedoch selbst Gegenstand derselben.

VI. Spezifische Wirkungen der Anerkennung

Die Anerkennung eines fremden Schiedsspruches zieht die spezifisch **prozessrechtlichen Wirkungen** eines Schiedsspruches nach sich.¹⁵⁰ Diese bestehen darin, dass die Sache zwischen den Parteien endgültig entschieden ist (*res iudicata*). Die Parteien können dieselbe Sache somit nicht nochmals vor staatlichen Gerichten austragen. Infolge der Anerkennung ist ein Schiedsgericht im Anerkennungsstaat gehindert, die Sache nochmals zu hören. Weiter führt auch die Klage vor einem ausländischen Schiedsgericht zur **Unterbrechung der Verjährung**, wenn der Anspruch österreichischem Recht unterliegt und wenn es eine konkurrierende Zuständigkeit österreichischer Gerichte gibt (nur dann wird die Frage praktisch).

Zwar spricht Art III NYÜ nur von der Verpflichtung zur Anerkennung von Schiedssprüchen, jedoch muss die Vorschrift teleologisch dahingehend interpretiert werden, dass auch bereits eine **Klage** vor dem ausländischen zuständigen Schiedsgericht den **Lauf der Verjährung** unterbricht, sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht ordnungsgemäß fortgesetzt wird (§ 1497 ABGB).

Weiter zieht die Anerkennung die Wirkung nach sich, dass der fremde Schiedsspruch das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als **Vorfrage** für ein späteres Verfahren bindend regelt. Kommt es somit zwischen denselben Parteien später zu

¹⁴⁷ Klicka in Fasching² Rz 25 zu § 236 ZPO (umstr.).

¹⁴⁸ OGH 3 Ob 88/91.

¹⁴⁹ Siehe Art I Rz 1 ff.

¹⁵⁰ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 63.

einer Streitigkeit über den selben Gegenstand, für dessen Lösung die vom fremden Schiedsgericht beurteilte Frage **präjudiziell** ist, so ist das (Schieds-)Gericht an die vom ausländischen Schiedsgericht gegebene Beurteilung gebunden und kann sie nicht neu beurteilen.

- 11 Wenn der Schiedsspruch in Österreich **nicht anerkannt** wird – etwa weil ein Anerkennungsverweigerungsgrund nach Art V NYÜ vorliegt – entfaltet der Schiedsspruch keine prozessrechtlichen Wirkungen in Österreich.¹⁵¹ Er bildet nur ein Beweismittel für den allenfalls zu führenden Folgeprozess zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand. Lediglich wenn es sich bei dem fremden Schiedsspruch, der nicht anerkannt wird, um einen Vergleich handelt, entfaltet er materiellrechtliche Wirkungen in der Form eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, der gem Art 4 Abs 1 EVÜ in der Regel dem Recht des ursprünglichen Schiedsortes unterliegt.

VII. Mechanismus der Anerkennung

- 12 Art III NYÜ lässt offen, ob das Übereinkommen der **Wirkungserstreckungstheorie** oder der **Gleichstellungstheorie** folgt. Nach der Wirkungserstreckungstheorie erstrecken sich die Wirkungen eines fremden Schiedsspruches mit genau denselben Wirkungen, die er in seinem Ursprungsstaat hat, auch auf den Anerkennungsstaat. Im Rahmen der Gleichstellungstheorie wird der fremde Schiedsspruch dagegen in einem österreichischen Schiedsspruch „umgegossen“ und hat nach der Anerkennung genau dieselben Rechtswirkungen wie ein österreichischer Schiedsspruch.

- 13 Die Frage ist umstritten, welcher Theorie zu folgen ist.¹⁵² Richtigerweise muss für den Bereich des NYÜ eher der Gleichstellungstheorie gefolgt werden. Die Wirkungserstreckungstheorie setzt ein enges Naheverhältnis zwischen dem Schiedsort und dem staatlichen Verfahrensrecht, das an diesem gilt, voraus. Nur unter diesen Umständen ergibt es Sinn, die spezifisch prozessrechtlichen Wirkungen eines fremden Schiedsspruches auch auf weitere Staaten zu erstrecken. Da die Festlegung des Schiedsortes jedoch in den allermeisten Fällen völlig anderen Gesichtspunkten – in der Regel Kompromiss- und Ausgleichsüberlegungen der Parteien – folgt und nicht auf eine Verzahnung zwischen Schiedsspruch und staatlichem Verfahrensrecht abzielt, bleibt für die Wirkungserstreckungstheorie im NYÜ kein Raum.

Richtigerweise wird daher der Gleichstellungstheorie zu folgen sein.¹⁵³ Demnach hat ein fremder Schiedsspruch nach seiner Anerkennung in Österreich jene Wirkung, die auch ein österreichischer Schiedsspruch hat. Darüber hinausgehende Wirkungen des fremden Rechts bleiben unbeachtlich. Allerdings kann der Schiedsspruch nach § 84b S 2 EO auch bei „Umgießung“ in einen österreichischen Schiedsspruch nicht mehr Rechtswirkungen entfalten als nach dem Recht des Staates, in dem er ergangen ist. Wenn somit das österreichische Recht einem fremden Schiedsspruch infolge seiner Einordnung als österreichischen Schiedsspruch mehr Wirkungen verleiht, als er nach seinem Heimatrecht hat, so sind diese Wirkungen in Österreich unbeachtlich.

¹⁵¹ Hausmaninger in Fasching/Konecny² IV/2 § 614 ZPO Rz 28.

¹⁵² Haas in Weigand, Praxioner's Handbook on International Arbitration (2002) Part 3 Art III Rz 4.

¹⁵³ AA offensichtlich Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 64.

B. Nicht-Diskriminierung

Nach Art III Abs 2 NYÜ ist es den Vertragsstaaten verwehrt, bei der Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche höhere Gebühren oder belastendere Verfahrensbestimmungen für die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche im Vergleich zu nationalen Schiedssprüchen aufzulegen. Dabei wird allerdings nicht gefordert, dass ausländische Schiedssprüche exakt wie inländische behandelt werden müssen, vielmehr sind **Differenzierungen**, die sachlich gerechtfertigt sind, auch unter dem Aspekt des Art III Abs 2 NYÜ nicht zu beanstanden.¹⁵⁴ Insofern ist das Erfordernis des österreichischen Rechts, einen ausländischen Schiedsspruch zunächst für **vollstreckbar zu erklären**, bevor er zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird, unbedenklich.

Nach § 614 ZPO iVm § 78 EO iVm § 57 ZPO kann der Antragsgegner bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines fremden Schiedsspruches grundsätzlich verlangen, dass der Antragsteller eine **aktorisches Kautions** erlegt, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat.¹⁵⁵ Dies widerspricht nicht dem Nicht-Diskriminierungsgebot des Art III Abs 3 NYÜ, weil diese Vorschrift nur verlangt, dass ausländische Schiedssprüche nicht schlechter behandelt werden dürfen als inländische. § 57 ZPO stellt jedoch nicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs/Titels ab, sondern (ua) auf den Sitz der Parteien. Somit könnte auch bei einem Exekutionsverfahren aus einem österreichischen Schiedsspruch eine aktorisches Kautions auferlegt werden, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat. Ausländische Schiedssprüche werden somit gegenüber österreichischen Schiedssprüchen nicht diskriminiert, sodass der Antrag auf Erlass einer aktorisches Kautions bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 ZPO zu bewilligen ist.

Artikel IV.

(1) Zur Anerkennung und Vollstreckung, die im vorangehenden Artikel erwähnt wird, ist erforderlich, dass die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, zugleich mit ihrem Antrag vorlegt:

- a) die gehörig beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist,
- b) die Urschrift der Vereinbarung im Sinne des Artikels II oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist.

(2) Ist der Schiedsspruch oder die Vereinbarung nicht in einer amtlichen Sprache des Landes abgefasst, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, so hat die Partei, die seine Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, eine Übersetzung der erwähnten Urkunden in dieser Sprache beizubringen. Die Übersetzung muss von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein.

¹⁵⁴ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 64.

¹⁵⁵ Dazu (und zu den Ausnahmen) näher Czernich, Die Ausländerprozesskostensicherheit nach § 57 ZPO, ÖJZ 1998, 251.

(1) To obtain the recognition and enforcement mentioned in the preceding article, the party applying for recognition and enforcement shall, at the time of the application, supply:

- a) the duly authenticated original award or a duly certified copy thereof;
- b) the original agreement referred to in article II or a duly certified copy thereof.

(2) If the said award or agreement is not made in an official language of the country in which the award is relied upon, the party applying for recognition and enforcement of the award shall produce a translation of these documents into such language. The translation shall be certified by an official or sworn translator or by a diplomatic or consular.

Literatur:

U. Haas, Die Vorlagepflichten des Vollstreckungsgläubigers nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958, IPRax 2000, 432; C. Krapfl, Zu den formellen Voraussetzungen des Antrags auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs, IPRax 2001, 443; Öhlberger, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und deren Formvoraussetzungen nach dem New Yorker Übereinkommen, SchiedsVZ 2007, 77.

Inhaltsübersicht:

	Rz
A. Funktion der Vorschrift	1–5
I. Allgemeines	1
II. Rechtscharakter	2
III. Abschließende Aufzählung	3
IV. Keine Parteiendisposition	4
V. Erstreckung auch auf inzidente Anerkennung	5
B. Anwendung	6–8
I. Prüfungsmaßstab	6
II. Beweiserleichterung	7
III. Zeitpunkt der Vorlage	8
C. Vorlage Schiedsspruch	9–11
I. Formalternativen	9
II. Zur Beglaubigung berufenes Organ	10, 11
D. Vorlage Schiedsvereinbarung	12–15
I. Allgemeines	12, 13
II. Vorrang österreichischen Rechts	14
III. Rechtsnachfolge in Schiedsvereinbarungen	15
E. Übersetzung	16–18
I. Notwendigkeit	16
II. Isolierte Übersetzung des Spruches	17
III. Person des Übersetzers	18

A. Funktion der Vorschrift

I. Allgemeines

- 1 Art IV NYÜ bestimmt, welche **Urkunden** der Antragsteller vorlegen muss, wenn er einen ausländischen Schiedsspruch anerkennen und vollstrecken lassen will. Dazu wird verlangt, dass die Unterschrift der Schiedsrichter unter dem Schiedsspruch von einer staatlichen Stelle beglaubigt wird. Dasselbe gilt für Übersetzungen, wenn die Sprache des Schiedsspruchs und die Verfahrenssprache des Vollstreckungsstaates divergieren. Auch in diesem Fall ist die Übersetzung durch

einen staatlich anerkannten Übersetzer erforderlich. Die Vorschriften sind nach heutigen Standards zu rigide ausgestaltet und spiegeln den Standard der späten 50er Jahre wider. Sie gehen von einem **generellen Misstrauen** gegenüber fremden Entscheidungen aus und begegnen diesem Misstrauen mit **strikten Beweisregeln**.

II. Rechtscharakter

Die Vorschriften des Art IV NYÜ sollen den Vollstreckungsgegner davor schützen, durch nicht authentische Schiedssprüche verpflichtet zu werden. Sie haben jedoch nicht den Zweck, das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung durch überspitzten Formalismus zu behindern und in die Länge zu ziehen. In der Praxis erweisen sich die Vorschriften des Art IV NYÜ als Einfallstor für eine Verzögerungsstrategie des Antragsgegners. Ihnen kommt jedoch kein Selbstzweck zu. Aus diesem Grunde werden die Vorschriften des Art IV NYÜ heute überwiegend als **reine Beweisvorschriften** gesehen,¹⁵⁶ die zunächst nur vorgeben, wie der Antragsteller die **Authentizität des Schiedsspruches** nachzuweisen hat. Sie sind jedoch keine materiellen Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung eines fremden Schiedsspruches. Es würde dem Zweck des NYÜ entgegen laufen, wenn über die ohnehin bereits umfangreichen Gründe der Anerkennungsverweigerung des Art V NYÜ hinaus rein technische Gründe, wie sie in Art IV NYÜ genannt sind, zur Verweigerung der Anerkennung führen könnten. Wenn es dem Antragsteller daher nicht gelingt, die in Art IV NYÜ geforderten Beweise zu erbringen, scheitert sein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des fremden Schiedsspruches noch nicht. Er hat vielmehr die Möglichkeit, die Authentizität des Schiedsspruches **mit anderen Mitteln** zu beweisen.¹⁵⁷

III. Abschließende Aufzählung

Der Katalog der Urkunden, die für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches vorgelegt werden müssen, wird von Art IV NYÜ **abschließend geregelt**. Das nationale Recht des Anerkennungsstaates darf **keine weiteren Urkunden** vorsehen, die als Voraussetzung der Anerkennung und Vollstreckung vorzulegen sind. Insbesondere ist es nicht erforderlich, eine **Bestätigung der Rechtskraft** oder der **Vollstreckbarkeit** des Schiedsspruches vorzulegen,¹⁵⁸ § 54 Abs 2 EO ist nicht anzuwenden.¹⁵⁹ Auch ein Nachweis, dass der Schiedsspruch den Parteien **zugestellt** wurde, kann nicht verlangt werden,¹⁶⁰ ebensowenig ein Nachweis, dass jene Person, die den Schiedsvertrag unterzeichnet hat, für diese Partei vertretungsbefugt war.¹⁶¹

¹⁵⁶ BGH NJW 2000, 3650. AM Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 508.

¹⁵⁷ AA offensichtlich OLG Schleswig SchiedsVZ 2003, 237, das meint, der Beweis der Authentizität könne nur mit den in Art IV NYÜ genannten Beweismitteln erbracht werden.

¹⁵⁸ OGH 3 Ob 86/80 = SZ 36/80 = EvBl 1963/365 = RZ 1963, 158; siehe auch 3 Ob 1075/95 und 3 Ob 32/86.

¹⁵⁹ Hausmaninger in Fasching/Konecny² IV/2 § 614 ZPO Rz 24.

¹⁶⁰ OGH 3 Ob 120/77 = SZ 51/18.

¹⁶¹ OGH 3 Ob 73/91 = SZ 64/61 = eclex 1991, 847.

IV. Keine Parteiendisposition

- 4 Die Regeln des Art IV NYÜ sind insoweit **zwingender Natur**, als dass sie von den Parteien ex ante nicht geändert werden können. Insoweit wäre es nicht möglich, bereits in der **Schiedsvereinbarung** anders lautende Regeln über die Urkunden, die anlässlich der Anerkennung und Vollstreckung vorzulegen sind, vorzusehen. Andererseits kann der Antragsgegner auf die Einhaltung der Vorschriften verzichten, indem er im **Vollstreckbarkeitsverfahren** ausdrücklich die Echtheit des vorgelegten Schiedsspruchs und die Richtigkeit der Übersetzung **anerkennt**.

V. Erstreckung auch auf inzidente Anerkennung

- 5 Art IV NYÜ bezieht sich nicht nur auf die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches, sondern auch auf die inzidente Anerkennung im Rahmen der **Vorfragebeurteilung im Rahmen eines anderen Verfahrens**.¹⁶² Dies ist insoweit folgerichtig, als dass auch die inzidente Anerkennung des Schiedsspruches grundsätzlich genauso weit reichende Rechtsfolgen haben kann wie die Vollstreckung des Schiedsspruches, etwa wenn die **Aufrechnung** aus dem Schiedsspruch geltend gemacht wird.

B. Anwendung

I. Prüfungsmaßstab

- 6 Eine strikte Einhaltung der Authentizitätsvorschriften des Art IV NYÜ ist nur dort am Platz, wo es begründete **Anhaltspunkte für Zweifel an der Echtheit** des Schiedsspruches gibt. Die beste Quelle für derartige Anhaltspunkte ist das **Vorbringen des Antragsgegners**. Nur wenn er behauptet, der Schiedsspruch sei nicht echt oder die Übersetzung sei nicht korrekt, wird das Gericht auf die genaue Einhaltung der Vorschriften des Art IV NYÜ zu achten haben. Wenn der Antragsgegner die Echtheit des Schiedsspruches jedoch gar nicht bestreitet, verkommt die Einhaltung der Authentizitätsvorschriften des Art IV NYÜ zum reinen Selbstzweck. In diesem Fall kann auch von der Verpflichtung zur Vorlage des beglaubigt unterzeichneten Schiedsspruchs Abstand genommen werden.¹⁶³ Wenn der Antragsgegner dagegen nur **unsubstantiiert** bestreitet, wird das Gericht auf die Einhaltung der Beweisvorschriften des Art IV NYÜ zu drängen haben;¹⁶⁴ Wenn der Antragsteller jedoch nicht in der Lage ist, alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, kann sich das Gericht in diesem Fall auch mit gleichwertigen Urkunden begnügen, deren Inhalt es frei zu würdigen hat.

II. Beweiserleichterung

- 7 Es kann in vielen Fällen vorkommen, dass der Antragsteller unverschuldet nicht in der Lage ist, die Voraussetzung des Art IV NYÜ einzuhalten, etwa wenn sich einer der drei Schiedsrichter weigert, den Schiedsspruch ein weiteres Mal be-

¹⁶² Gottwald in MünchKomm² Art IV NYÜ Rz 1.

¹⁶³ BGH NJW 2001, 1730.

¹⁶⁴ Großzügiger BGH NJW 2000, 3651, der Art IV NYÜ überhaupt erst dann eingreifen lassen möchte, wenn der Antragsgegner die Authentizität des Schiedsspruchs überhaupt bestreitet.

glaubigt zu unterzeichnen oder wenn einer der Schiedsrichter stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert oder wenn er die Unterschriftsleistung von der Zahlung eines offenen Honorarrückstandes des Gegners abhängig macht. In diesen Fällen wäre es unbillig, die Anerkennung des Schiedsspruches scheitern zu lassen. Hier ist dem Antragsteller vielmehr eine Beweiserleichterung zuzubilligen, den Beweis der Authentizität des Schiedsspruchs auch mit anderen Mitteln zu führen.

III. Zeitpunkt der Vorlage

Art IV NYÜ fordert, dass die geforderten Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen sind. Wenn der Antragsteller die geforderten Urkunden jedoch erst später nachreicht, so schadet dies nicht: Die Nichtvorlage der Urkunden zum Zeitpunkt der Antragstellung ist ein **verbesserungsfähiges Formgebrechen** im Sinne § 78 EO iVm §§ 84, 85 ZPO, das behoben werden kann, wenn die Urkunden nachgereicht werden.¹⁶⁵ Lediglich wenn sich bereits aus dem Antrag ergibt, dass die geforderten Urkunden überhaupt nicht existieren, wäre der Antrag sofort abzuweisen.

C. Vorlage Schiedsspruch

I. Formalalternativen

Art IV Abs 1 lit a NYÜ fordert die Vorlage des ordnungsgemäß **beglaubigten Schiedsspruches** selbst oder einer **ordnungsgemäß beglaubigten Kopie** des Schiedsspruches. Die erste Variante wird erfüllt, indem der Antragsgegner das Original des Schiedsspruches samt **öffentlicher Beglaubigung der Unterschriften** der Schiedsrichter vorlegt. Die zweite Variante wird erfüllt, indem der Antragsgegner eine **beglaubigte Kopie** des Originalschiedsspruches vorlegt.

Die beglaubigte Kopie muss alle notwendigen Bestandteile mitumfassen, also insbesondere die Unterschriften der Schiedsrichter sowie auch die Beglaubigung dieser Unterschriften.¹⁶⁶ Soweit es eine *dissenting opinion* eines Schiedsrichters gibt, ist diese nicht mittels beglaubigter Kopie vorzulegen, weil sie keinen notwendigen Inhalt des Schiedsspruches bildet.

II. Zur Beglaubigung berufenes Organ

In Deutschland wird einhellig bis überwiegend vertreten, dass es sich nach dem Recht des Anerkennungsstaates richtet, welche Organe zur Beglaubigung berufen sind.¹⁶⁷ Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Schiedsrichter entweder eine Beglaubigung ihrer Unterschrift vor einem deutschen Konsulat durchzuführen haben oder vor einem Notar, der nach völkerrechtlichen Übereinkommen in Deutschland anerkannt wird. Der OGH weicht von diesen Vorgaben ab und lässt es genügen, wenn das beglaubigende Organ nach dem **Recht im Ursprungsstaat** beglaubigungsbefugt war.¹⁶⁸

¹⁶⁵ Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 85.

¹⁶⁶ Haas in Weigand (Hrsg.), Practitioner's Handbook on international Arbitration (2002) Part 3 Art IV Rz 9.

¹⁶⁷ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 474 mwN.

¹⁶⁸ OGH 3 Ob 320/97y = SZ 70/249 = RdW 1998, 340, 408 = IPRax 2000, 429, 432 (Haas) = ZfRV 1998/23.

Diese Rechtsansicht ist zwar als anerkennungsfreundlich durchaus zu begrüßen, weil sie die Schiedsrichter davon enthebt, allenfalls eine österreichische Vertretungsbehörde zur Beglaubigung der Echtheit ihrer Unterschrift aufzusuchen; andererseits bürdet sie den Anerkennungsgerichten auf zu prüfen, ob das beglaubigende Organ nach dem Recht an seinem Sitz befugt war, die Beglaubigung durchzuführen.

- 11 **Haager Beglaubigungsübereinkommen:** Wenn der Ursprungsstaat Partei des Haager Anerkennungsübereinkommens¹⁶⁹ ist, wird daher eine Apostille (Überbeglaubigung) einer staatlichen Behörde zu fordern sein. Ist der Ursprungsstaat nicht Partei des Haager Übereinkommens, muss sich das Gericht auf anderem Wege nach Maßgabe des § 4 IPRG Kenntnis von den Beglaubigungsvorschriften des Ursprungsstaates verschaffen. Hierbei kann es die Unterstützung der Parteien verlangen.

D. Vorlage Schiedsvereinbarung

I. Allgemeines

- 12 Nach Art IV Abs 1 lit b NYÜ muss der Antragsteller auch das Original der Schiedsvereinbarung oder eine beglaubigte Kopie derselben vorlegen. Die Vorlage einer Bestätigung, dass die Partei, die ihn gezeichnet hat, auch tatsächlich dazu bevollmächtigt war, ist nicht erforderlich.¹⁷⁰ Diese Vorschrift möchte sicherstellen, dass dem Schiedsspruch auch eine gültige Schiedsvereinbarung zugrunde liegt.

Da Art IV Abs 1 lit b NYÜ die Vorlage der **Original-Schiedsvereinbarung** oder einer beglaubigten Kopie derselben fordert sind die Parteien sind daher gut beraten, von der Vorlage des Original-Schiedsspruches im **Erkenntnisverfahren** vor dem Schiedsgericht abzusehen. Andernfalls müssen sie das Original der Schiedsvereinbarung erst – allenfalls mühsam – vom Schiedsgericht herausfordern, bis sie den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches stellen können.

- 13 Hinsichtlich der Beglaubigung der Echtheit der Kopie der Schiedsvereinbarung gilt das oben Ausgeführte:¹⁷¹ Demnach kann eine Beglaubigung der Echtheit der Kopie entweder von einem Beglaubigungsorgan im **Vollstreckungsstaat** oder im Ursprungsstaat stammen.

Die Vorlage der Schiedsvereinbarung bereitet dann keine besonderen Schwierigkeiten, wenn diese in einer Urkunde enthalten ist. Ergibt sie sich jedoch erst (unter Stützung auf die Formvariante des Art II Abs 2 NYÜ) **aus der zwischen den Parteien gewechselten Korrespondenz**, so kann die Vorlage der Schiedsvereinbarung beschwerlich werden.

II. Vorrang österreichischen Rechts

- 14 Nach § 614 Abs 2 ZPO, der gem Art VII NYÜ Vorrang vor Art IV Abs 1 lit b NYÜ genießt,¹⁷² ist die Schiedsvereinbarung **nur auf Verlangen des Gerichtes** vorzulegen. Das Anerkennungsgericht kann sich damit begnügen, die Vorlage des

¹⁶⁹ Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5.10.1961 BGBl 1968/27 idF 1992/61.

¹⁷⁰ OGH 3 Ob 73/91 = SZ 64/61 = ecolex 1991, 847.

¹⁷¹ siehe Rz 10 f.

¹⁷² OLG Dresden YCA XXXI (2006) 718.

Schiedsspruches nur dann zu fordern, wenn er Antragsgegner geltend macht, es hätte keine Schiedsvereinbarung gegeben, die die **Kompetenz des Schiedsgerichtes** begründet hätte. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus wird das Anerkennungsgericht nur dann besonderes Augenmerk auf die Vorlage der Original-Schiedsvereinbarung zu legen haben, wenn der Gegner **Einwände oder begründete Zweifel** erhebt, dass dem Schiedsspruch keine gültige Schiedsvereinbarung zugrunde lag. Wenn er diesen Umstand ohnehin zugesteht, bleibt die Vorlage der Originalschiedsvereinbarung bloßer **Formalismus**, der nicht zur Abweisung des Vollstreckungsantrages führen kann.¹⁷³

III. Rechtsnachfolge in Schiedsvereinbarungen

15 Wurde die Schiedsvereinbarung von einem **Rechtsvorgänger des Antragstellers** geschlossen, so muss die Rechtsnachfolge der Schiedsvereinbarung nach Ansicht des OGH ihrerseits urkundlich nachgewiesen werden.¹⁷⁴ Diese Rechtsansicht steht in einem Spannungsverhältnis zu Art II Abs 2 NYÜ, der die Einhaltung der Formvorschriften nur von den ursprünglichen Parteien der Schiedsvereinbarung fordert. Nach Art II Abs 2 NYÜ richtet sich die Rechtsnachfolge einer Schiedsvereinbarung nach dem Recht, das auf die Schiedsvereinbarung selbst anwendbar ist (**Schiedsvereinbarungsstatut**). Nur wenn dieses für die Rechtsnachfolge Schriftlichkeit fordert, kann sie im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach Art IV verlangt werden. Insoweit ist die Rsp des OGH abzulehnen, wenn sie in jedem Fall einen urkundlichen Nachweis der Rechtsnachfolge fordert.

E. Übersetzung

I. Notwendigkeit

16 Nach Art IV Abs 2 NYÜ hat der Antragsteller eine Übersetzung des Schiedsspruches oder der Schiedsvereinbarung in die Amtssprache des Anerkennungsstaates vorzulegen, wenn die Sprache, in der der Schiedsspruch (Schiedsvereinbarung) gehalten ist, von der Amtssprache des Anerkennungsgerichtes **abweicht**. Die Übersetzung muss von einem **gerichtlich beeidigten Übersetzer** eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters beglaubigt sein.¹⁷⁵

II. Isolierte Übersetzung des Spruches

17 Insbesondere in komplexen Schiedsverfahren können Schiedssprüche **sehr umfangreich** sein und hundert Seiten und mehr umfassen. Im Zeitpunkt der Antragstellung geht es jedoch nur darum, die Rechtswirkungen des Spruchs im Anerkennungsstaat geltend zu machen. Insoweit reicht es in teleologischer Reduzierung des Art IV Art 2 NYÜ aus, wenn zunächst nur eine beglaubigte Übersetzung des **Spruchs** (samt dem gesamten Schiedsspruch in der Originalsprache ohne Übersetzung) vorgelegt wird. Erst wenn der Antragsgegner **Gründe für die Verweigerung**

¹⁷³ BGH NJW 2001, 1730.

¹⁷⁴ OGH 3 Ob 320/97y = IPRax 2000, 429 (431).

¹⁷⁵ Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 85; OGH 3 Ob 88/91 = ZfRV 1992, 234.

der Anerkennung des Schiedsspruches nach Art V NYÜ geltend macht, muss sich das Anerkennungsgericht mit dem Schiedsspruch inhaltlich auseinandersetzen. Erst zu diesem Zeitpunkt ergibt die Übersetzung des gesamten Schiedsspruches Sinn, so dass der Antragsteller erst ab diesem Zeitpunkt verhalten werden kann, den gesamten Schiedsspruch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. In diesem Fall hat er jedoch den gesamten Schiedsspruch mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen und nicht nur Auszüge davon.

Der OGH verlangt dagegen unter formalistischem Hinweis auf Art 8 B-VG die Übersetzung des gesamten Schiedsspruches in die deutsche Sprache, selbst wenn die Fremdsprachenkenntnisse des Gerichtes ausreichen würden (Englisch).¹⁷⁶ Diese Auffassung ist abzulehnen: Eine vollständige Übersetzung rechtfertigt erst dann den Aufwand, wenn der Antragsteller später Anerkennungsverweigerungsgründe vorbringt.

III. Person des Übersetzers

- 18 Die Übersetzung muss von einem Übersetzer vorgenommen werden, der entweder im Ursprungsstaat oder Anerkennungsstaat gerichtlich zugelassen ist. Der Wortlaut des Art IV Abs 2 NYÜ ließe es auch zu, dass der Übersetzer seinen Sitz in einem Drittstaat hat. In allen Fällen, in denen der Übersetzer jedoch seinen Sitz außerhalb des Anerkennungsstaates hat, muss dem Anerkennungsgericht nachgewiesen werden, dass der Übersetzer in seinem Sitzstaat gerichtlich ernannt wurde. Die gerichtliche Ernennung des Übersetzers muss ihrerseits beglaubigt sein.¹⁷⁷

Artikel V.

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis erbringt,

- dass die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikels II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, in irgendeiner Hinsicht hiezu nicht fähig waren oder dass die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist, oder
- dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können, oder
- dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schieds-

¹⁷⁶ OGH 26.4.2006, 3 Ob 211/05h.

¹⁷⁷ OGH 3 Ob 196/02y = RdW 2003/322, 385.

klausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruches, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden, oder

- dass die Bildung des Schiedsgerichtes oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hat, oder
- dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder dass er von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, feststellt,

- dass der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann, oder
- dass die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprechen würde.

Article V

(1) Recognition and enforcement of the award may be refused, at the request of the party against whom it is invoked, only if that party furnishes to the competent authority where the recognition and enforcement is sought, proof that:

- the parties to the agreement referred to in article II were, under the law applicable to them, under some incapacity, or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of the country where the award was made; or
- the party against whom the award is invoked was not given proper notice of the appointment of the arbitrator or of the arbitration proceedings or was otherwise unable to present his case; or
- the award deals with a difference not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or it contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, that part of the award which contains decisions on matters submitted to arbitration may be recognized and enforced; or
- the composition of the arbitral authority or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, or, failing such agreement, was not in accordance with the law of the country where the arbitration took place; or
- the award has not yet become binding on the parties, or has been set aside or suspended by a competent authority of the country in which, or under the law of which, that award was made.

(2) Recognition and enforcement of an arbitral award may also be refused if the competent authority in the country where recognition and enforcement is sought finds that:

- I. the subject matter of the difference is not capable of settlement by arbitration under the law of that country; or
- II. the recognition or enforcement of the award would be contrary to the public policy of that country.

Literatur:

Achatz/Burgstaller, *Ordre Public, Unionsrecht und Steuerrecht*, JBl 1999, 403; *Bajons*, Violation of Community Law and Lack of Impartiality: Two Grounds of increasing Relevance for Setting aside Arbitral Awards, in: *Studia in honorem P. Yessiou-Faltsi* (2007); *Barber*, Objektive Schiedsfähigkeit und ordre public in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1993); *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz (2006); *Burgstaller*, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 83; *Dolinari/Lanier*, Public Policy Objections to the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Agreements and Awards: Perspectives on Austrian and American Law, FS Strasser II (1993) 35; *Hoffmann*, *Lex mercatoria vor internationalen Schiedsgerichten*, IPRax 1984, 107; *van Houtte*, May Court Judgments that disregard arbitration Clauses and Awards be Enforced under the Brussels and Lugano Conventions (1997) 13 *Arb. Int. No. 1*, 85; *Jene*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Binnenmarkt, IPRax 2005, 84; *Klaussegger et al*, Austrian Arbitration Yearbook 2008; *Liebscher*, Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 595 Abs 1 Z 6 ZPO und österreichisches öffentliches Recht, wbl 1999, 493; *Leurent*, Reflections on the International Effectiveness of Arbitration Awards (1996) 12 *Arb. Int. No. 3*, 269; *Malmén*, Die Bedeutung der Schiedsvereinbarung im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, SchiedsVZ 2004, 152; *von Mehren*, Enforcement of Foreign Arbitral awards in the United States (1998) In: *ALR 198*; *Michaels*, Anerkennung ausländischer Schiedssprüche und ordre public, ZfRV 1999, 5; *Oberhammer*, Gemeinschaftsrecht und schiedsrechtlicher ordre public, RdW 1999, 62; *Petrochilos*, Enforcing awards annulled in their State of Origin under the New York Convention (1999) 48 *ICLQ* 856; *Pitkowitz*, Die Aufhebung von Schiedssprüchen (2008); *Poudret/Besson*, *Comparative Law of International Arbitration* (2007); *Reiner*, Zur Vollstreckung eines Schiedsspruches nach dem Europäischen Übereinkommen von 1961 trotz Aufhebung im Ursprungsland und zum Umfang der ordre public-Kontrolle nach Artt. 81, 82 EGV, IPRax 2000, 232; *Reiner*, Schiedsverfahren und rechtliches Gehör, ZfRV 2003, 52; *Rensmann*, Wo ergehen Schiedssprüche nach dem New Yorker Übereinkommen? *RIW* 1991, 911; *G. Roth*, Der Vorbehalt des ordre public gegenüber fremden gerichtlichen Entscheidungen (1967); *Sampliner*, Enforcement of Nullified Foreign Awards (1997) 14 *Int. Arb. No. 3*, 141; *Sandrock*, Die „Terms of Reference“ und die Grenzen ihrer Präklusionswirkung, *JZ* 1986, 370; *Schnyder*, Anwendung ausländischer Eingriffsnormen durch Schiedsgerichte, *RabelsZ* 1995, 293; *Schlosser*, Right and Remedy in Common Law Arbitration and in German Arbitration Law (1987) 4 *Int. Arb. No. 1*, 26; *Schlosser*, Die objektive Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes – eine rechtsvergleichende und internationale Studie, FS Fasching (1988) 405; *Schoreder/B. Oppermann*, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach *lex mercatoria* in Deutschland, England und Frankreich, *ZVGIRWiss* 2000, 410; *Torggler* (Hrsg), *Schiedsgerichtsbarkeit* (2007); *Van den Berg*, *The New York Arbitration Convention of 1958* (1981).

Inhaltsübersicht:

	Rz
A. Allgemeines	1–12
I. Abschließender Charakter der Regelung	1, 2
II. Wahrnehmung der Anerkennungsverweigerungsgründe	3–5
III. Kein Ermessen des Gerichts	6
IV. Verzichtbarkeit der Anerkennungsverweigerungsgründe?	7, 8
V. Unabhängigkeit von den Aufhebungsgründen im Ursprungsstaat	9
VI. Bindung an Entscheidungen des staatlichen Gerichts im Ursprungsstaat?	10
VII. Rügepflicht im Schiedsverfahren?	11
VIII. Teilweise Anerkennung	12

B. Ungültige Schiedsvereinbarung (Art V Abs 1 lit a NYÜ)	13–16
I. Prüfungskriterien	13
II. Subjektive Schiedsfähigkeit	14
III. Keine Bindung an die Entscheidung des Schiedsgerichtes	15, 16
C. Verfahrensrechtliche Mindestgarantien nach Art V Abs 1 lit b NYÜ (due Process)	17–23
I. Zentrale Bedeutung der Vorschrift	17, 18
II. Maßgeblichkeit des Rechts des Anerkennungsstaates	19, 20
III. Relevanz der Verfahrensverletzung	21
IV. Einzelfälle	22, 23
1. Verstoß gegen das rechtliche Gehör	22
2. Kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör	23
D. Überschreitung der Befugnisse des Schiedsgerichtes (Art V Abs 1 lit c NYÜ)	24–35
I. Allgemeines	24
II. Prüfungsmaßstab	25, 26
III. Entscheidung des Schiedsgerichtes über Reichweite der Schiedsvereinbarung	27
IV. Einfluss der Befugnisüberschreitung auf den Schiedsspruch	28
V. Einzelfälle der Befugnisüberschreitung	29–35
1. Unrichtige Beurteilung der Sache selbst	29, 30
2. Missachtung der Rechtswahl	31, 32
3. Zuerkennung von Ansprüchen ultra petita	33, 34
4. Zeitliche Limitierung	35
E. Verfahrensverletzungen und Wahl des Verfahrensrechts (Art V Abs 1 lit d NYÜ)	36–46
I. Allgemeines	36
II. Wahl des Verfahrensrechts	37–41
1. Rechtswahlfreiheit	37
2. Grenzen der Rechtswahlfreiheit	38, 39
3. Form der Rechtswahl	40
4. Objektive Anknüpfung	41
III. Verfahrensverletzungen	42–46
1. Allgemeines und Abgrenzungen	42
2. Unrichtige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	43
3. Art und Kausalität der Verfahrensverletzung	44, 45
4. Verfahrensrechtliche Rügepflicht	46
F. Unverbindlicher oder aufgehobener Schiedsspruch (Art V Abs 1 lit e NYÜ)	47–56
I. Unverbindlicher Schiedsspruch	47–50
1. Anzuwendendes Recht	47
2. Definition Verbindlichkeit	48–50
II. Aufhebung durch ein staatliches Gericht	51–55
1. Jurisdiktionelle Zuständigkeit	52
2. Keine Korrelation zu den Aufhebungsgründen vor dem staatlichen Gericht	53
3. Einschränkung durch das Europäische Schiedsübereinkommen	54, 55
III. Unterbrechung des Anerkennungsverfahrens	56
G. Fehlen der Objektiven Schiedsfähigkeit (Art V Abs 2 lit a NYÜ)	57–62
I. Anwendbares Recht und Prüfungsmaßstab	57–59
II. Objektive Schiedsfähigkeit nach österreichischem Recht	60–62
H. Verletzung des ordre public (Art V Abs 2 lit b NYÜ)	63–75
I. Allgemeines	63–65
II. Anzuwendendes Recht	66
III. Ordre Public Vorbehalt im österreichischen Recht	67–73
1. Allgemeines	67
2. Prüfungsmaßstab nach österreichischem Recht: Materielles Recht	68–72
3. Prüfungsmaßstab nach österreichischem Recht: Verfahrensrecht	73
IV. Einzelfälle aus der Rechtsprechung	74, 75
1. Verstoß bejaht	74
2. Verstoß verneint	75

A. Allgemeines

I. Abschließender Charakter der Regelung

- 1 Art V NYÜ zählt die Gründe auf, bei deren Vorliegen die Anerkennung und Vollstreckung eines fremden Schiedsspruchs verweigert werden darf. Hierbei ist die Aufzählung der Anerkennungsverweigerungsgründe **abschließend**.¹⁷⁸ Innerhalb des Anwendungsbereiches des NYÜ darf das Anerkennungsgericht keine weiteren Gründe berücksichtigen, die gegen eine Anerkennung sprechen würden. Insbesondere ist es unzulässig, auf Anerkennungsverweigerungsgründe des nationalen Rechts zu rekurrieren, in Österreich etwa auf §§ 80 ff EO.¹⁷⁹

Insbesondere ist eine *Revision au fond* unzulässig, dh das Anerkennungsgericht darf den Schiedsspruch nicht inhaltlich neu beurteilen. Art V NYÜ beinhaltet **keine Berufungsgründe**, sondern eine taxative Aufzählung von ganz bestimmten Gründen, bei deren Vorliegen es zu keiner Anerkennung kommt. Das Anerkennungsgericht darf sich über diese Gründe nicht hinwegsetzen um somit zu einer allgemeinen Überprüfung des Schiedsspruches zu gelangen. Hierbei sind die Anerkennungsverweigerungsgründe restriktiv auszulegen, um dem grundlegenden Anliegen des NYÜ – Ermöglichung der Vollstreckung von Schiedssprüchen – nicht entgegenzuwirken.¹⁸⁰

- 2 Das Anerkennungsgericht ist lediglich darauf beschränkt zu prüfen, ob einer der in Art V NYÜ genannten Gründe vorliegt. Bei der Auslegung der Tatbestände des Art V NYÜ ist darauf zu achten, dass sie nicht auf eine inhaltliche Überprüfung des Schiedsspruches hinauslaufen. Die Versuchung hierzu wird immer sehr groß sein, weil die Partei, die sich der Anerkennung widersetzt, regelmäßig auch versucht wird, inhaltliche Bedenken hinsichtlich des Schiedsspruches zu schüren.

II. Wahrnehmung der Anerkennungsverweigerungsgründe

- 3 Das Anerkennungsgericht ist an ein entsprechendes Vorbringen der Parteien gebunden, soweit einer der in Art V Abs 1 NYÜ genannten Gründe zu prüfen ist. Lediglich bei den in Art V Abs 2 NYÜ genannten schwerwiegenden Gründen muss das Anerkennungsgericht einen der dort genannten Gründe, die zur Verweigerung der Anerkennung führen, von Amts wegen aufgreifen. Art V Abs 2 NYÜ nennt zwei Tatbestände: Hierbei handelt es sich einerseits um die Frage, ob der Schiedsspruch den *ordre public* des Anerkennungsstaates verletzt und ob die vom Schiedsgericht entschiedene Sache **objektiv schiedsfähig** ist. Nach der Vorstellung der Urheber des NYÜ besteht gesteigertes öffentliches Interesse daran, dass anzuerkennende Schiedssprüche diese Voraussetzungen jedenfalls erfüllen. Durch die Anordnung der Amtswegigkeit soll somit sichergestellt werden, dass selbst dann, wenn die Parteien die Relevierung einer dieser Tatbestände übersehen haben, es dennoch nicht zur Anerkennung des Schiedsspruches kommt, indem das Gericht den Anerkennungsverweigerungsgrund auch von sich aus aufgreifen kann.
- 4 Die **Beweislast** für das Vorliegen einer der Anerkennungs- und Verweigerungsgründe des Art V NYÜ liegt entsprechend den allgemeinen Grundsätzen bei jener

¹⁷⁸ Poudret/Besson, Comparative Law of International Arbitration 829.

¹⁷⁹ Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 84.

¹⁸⁰ Van den Berg, The New York Arbitration Convention 267.

Partei, die sich darauf beruft. Ist hierbei fremdes Recht anzuwenden, so ist dieses gem § 4 IPRG von Amts wegen anzuwenden und zu ermitteln, wobei das Gericht die Unterstützung der Parteien fordern darf.

Bei dieser Beweislastteilung bleibt es grundsätzlich auch bei den Anerkennungsverweigerungsgründen des Art V Abs 2 NYÜ, die von Amts wegen wahrzunehmen sind. Art V Abs 2 NYÜ besagt lediglich, dass das Gericht einen der dort genannten Gründe auch *ohne Vorbringen der Parteien* von sich aus wahrnehmen kann. Das NYÜ lässt es jedoch offen, inwieweit das Gericht von sich aus Ermittlungen durchzuführen hat, wenn einer der beiden Gründe des Art V Abs 2 NYÜ vorliegt oder nicht. Diesbezüglich verweist das NYÜ auf die *lex fori*.¹⁸¹

In Österreich wird das Gericht im Wege seiner materiellen Prozessleitungspflicht (§ 182 ZPO) von sich aus die entsprechenden Ermittlungen durchzuführen haben. Freilich ist es hierbei auf die Unterstützung der Parteien angewiesen. Wird diese verweigert, haben die Parteien zumindest faktisch die Möglichkeit zu verhindern, dass das Gericht den Anerkennungsverweigerungsgrund aufgreift. In der Realität wird die Amtswegigkeit der Ermittlung nur dann eine Rolle spielen, wenn sich die Parteien vorher vertraglich verpflichtet haben (etwa in der Schiedsvereinbarung) die Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V Abs 2 NYÜ im Anerkennungsverfahren nicht zu relevieren. In allen anderen Fällen hat die im Schiedsverfahren unterlegene Partei ohnehin ein Selbstinteresse, das Ihrige dazu beizutragen, dass der Schiedsspruch nicht anerkannt und vollstreckt wird. Die Vereinbarung, bestimmte Anerkennungsverweigerungsgründe nicht zu relevieren, kann das Gericht natürlich nicht binden. Ob es die Parteien binden kann, ist höchst fraglich (siehe unten).

III. Kein Ermessen des Gerichts

Wenn einer der Gründe des Art V Abs 2 NYÜ vorliegt und die Parteien entsprechendes Vorbringen erstattet haben, muss das Gericht die Anerkennung des fremden Schiedsspruches – entgegen des englischen Wortlauts der Vorschrift („*may be refused*“) – verweigern.¹⁸² Ihm kommt – entgegen einer Entscheidung eines US-Gerichts¹⁸³ – **kein Ermessen** zu.¹⁸⁴

IV. Verzichtbarkeit der Anerkennungsverweigerungsgründe?

Ein **Verzicht der Parteien** auf die Geltendmachung der in Art V NYÜ genannten Anerkennungsverweigerungsgründe ist nur eingeschränkt möglich. Ein Verzicht auf die Geltendmachung der in Art V Abs 2 NYÜ genannten Gründe ist weder im Voraus noch im Stadium des Anerkennungsverfahrens möglich, weil diese Bestimmung der Berücksichtigung öffentlicher Interessen dient und deshalb der Parteien-disposition entzogen ist. Auf die in Art V Abs 1 NYÜ genannten Gründe kann dage-

¹⁸¹ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 135.

¹⁸² Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 456; ebenso Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 86.

¹⁸³ Tarosons und Whittemor Overseas Company v. Societe Generale de l'Industrie du Papier, 508 F2d 969. Haas in Weigand (Hrsg), Practioner's Handbook on International Arbitration (2002) Part 3 Art V Rz 4.

¹⁸⁴ Haas in Weigand Part 3 Rz 4 zu Art V; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 456; AA Poudret/Besson, Comparative Law of International Arbitration 829.

gen verzichtet werden, allerdings nicht in Form eines Vorwegverzichtes, sondern erst dann, wenn die maßgebenden Umstände jener Partei bekannt sind, die darauf verzichten soll, in der Regel somit erst im Stadium des Anerkennungsverfahrens.

- 8 Ein Verzicht auf die Geltendmachung der Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V Abs 1 NYÜ bereits in der Schiedsvereinbarung würde dem Schiedsgericht einen sachlich nicht rechtfertigbaren Freibrief ausstellen. Die Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V Abs 1 NYÜ schützen die Parteien vor schwerwiegenden Mängeln im Schiedsverfahren. Bei einem gültigen Vorausverzicht könnte das Schiedsgericht das Verfahren bis zur Grenze der *ordre public* Widrigkeit weitgehend willkürlich gestalten, ohne dass die dadurch benachteiligte Partei die Möglichkeit erhält, sich gegen diese Vorgangsweise vor dem staatlichen Gericht zu wehren. Eine derartige Intention kann Parteien einer Schiedsvereinbarung nicht unterstellt werden. Erst wenn ihnen die konkreten Gründe bekannt sind, die zu einer Verweigerung der Anerkennung führen könnten, steht es ihnen – entsprechend allgemeinen Grundsätzen – natürlich frei, auf deren Geltendmachung zu verzichten.

V. Unabhängigkeit von den Aufhebungsgründen im Ursprungsstaat

- 9 Wenngleich es möglicherweise nicht der Verfahrenseffizienz dient, die Möglichkeit zur Aufhebungsklage ungenützt verstreichen zu lassen und erst im Anerkennungsstadium Gründe vorzubringen, die zur Verweigerung der Anerkennung führen, kann dem NYÜ an keiner Stelle entnommen werden, eine Partei könnte die Anerkennungsverweigerungsgründe nach Art V NYÜ nur dann vorbringen, wenn sie keine Gelegenheit hatte, den Schiedsspruch aus den selben Gründen im Ursprungsstaat zu bekämpfen. Ein Schiedsspruch unterliegt einer doppelten Kontrolle, nämlich einer repressiven Kontrolle im Ursprungsstaat und einer präventiven Kontrolle im Vollstreckungsstaat. Ein Umstand, der im Ursprungsstaat die Aufhebung des Schiedsspruches rechtfertigt, kann von der verpflichtenden Partei unabhängig von der Möglichkeit einer Anfechtung im Ursprungsstaat **noch im Vollstreckbarerklärungsverfahren eingewendet werden**.¹⁸⁵ Insoweit hat jede Partei die Möglichkeit, die Verweigerung der Anerkennung unter Stützung auf einen der Gründe des Art V NYÜ zu begehren, selbst wenn sie die Möglichkeit gehabt hat, im Ursprungsstaat des Schiedsspruches dessen Aufhebung aus denselben Gründen zu begehren. Nach Auffassung des BGH soll es bei der **Befangenheit von Schiedsrichtern** allerdings erforderlich sein, zunächst im Ursprungsstaat die staatlichen Gerichte mit der Befangenheit zu befassen. Erst nachdem dies geschehen ist, kann diese Frage auch im Anerkennungsverfahren releviert werden.¹⁸⁶

Dasselbe gilt auch, wenn die Partei, gegen die vollstreckt werden soll, die **Bekämpfung im Ursprungsstaat** des Schiedsspruches **erfolglos** durchgeführt hat. Auch in diesem Fall kann sie immer noch im Zuge des Anerkennungsverfahrens vorbringen, einer der Gründe des Art V NYÜ sei verwirklicht, weshalb die Anerkennung scheitere. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Maßstab der Prüfung jeweils unterschiedlich ist: Während das Gericht im Ursprungsstaat des Schiedsspruches nach seinen eigenen Normen über die Aufhebung des Schiedsspruches entscheidet, hat das Anerkennungsgericht bei dieser Frage das NYÜ anzuwenden. Selbst wenn

¹⁸⁵ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

¹⁸⁶ BGH RIW 2001, 458, 459.

das nationale Recht des Ursprungsstaates des Schiedsspruches hinsichtlich der Gründe, die zur Aufhebung eines Schiedsspruches führen können, inhaltlich auf Art V NYÜ verweist, bleibt es dabei, dass die selben Gründe im Zuge des Anerkennungsverfahrens nochmals releviert werden können. Zudem besteht ja keine Gewissheit über die Auslegung des Art V NYÜ im Ursprungsstaat oder über die Qualität der dortigen Gerichte.

VI. Bindung an Entscheidungen des staatlichen Gerichts im Ursprungsstaat?

- 10 Wenn das Gericht im Ursprungsstaat des Schiedsspruches seinen Sitz in der Europäischen Union hat oder in den LGVÜ Mitgliedsstaaten Schweiz, Norwegen und Island, so könnte es zu einer Bindung des Gerichtes im Anerkennungsstaat an die Entscheidung des Gerichtes im Ursprungsstaat kommen, da Art 33 EuGVVO (Art 26 LGVÜ) grundsätzlich automatisch die Anerkennung fremder Entscheidungen anordnet. Nach Art 1 Abs 2 Z 4 EuGVVO (Art 1 Abs 4 LGVÜ) ist allerdings die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der EuGVVO (LGVÜ) ausgeschlossen.¹⁸⁷ Dieser Ausschluss bezieht sich auch auf Urteile staatlicher Gerichte über die Aufhebung von Schiedssprüchen.¹⁸⁸ Somit tritt keine Bindung des Anerkennungsgerichtes an Entscheidungen des Aufhebungsgerichtes im Ursprungsstaat ein,¹⁸⁹ sodass dieses frei entscheiden kann.¹⁹⁰ Eine Bindung an die Aufhebungsentscheidung im Ursprungsstaat kann auch aufgrund **bilateraler Staatsverträge** eintreten.¹⁹¹

VII. Rügepflicht im Schiedsverfahren?

- 11 Eine allgemeine Pflicht, wonach ein Anerkennungsverweigerungsgrund nur dann releviert werden kann, wenn er zuvor im Schiedsverfahren gerügt wurde, kann dem NYÜ nicht entnommen werden. In Deutschland und der Schweiz¹⁹² befindet sich der Grundsatz, dass keine generelle Rügepflicht besteht, allerdings in ständiger Erosion: Nach Ansicht des OLG Hamm¹⁹³ soll es eine Verpflichtung geben, die **Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung** bereits im Schiedsverfahren zu rügen, weil es dem Grundsatz redlicher Prozessführung widerspricht, zunächst ein Schiedsverfahren einwandslos durchzuführen und erst im Anerkennungsstadium vorzubringen, es hätte gar keine gültige Schiedsvereinbarung gegeben.¹⁹⁴ Das OLG Karls-

¹⁸⁷ Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkommentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht Art 1 Rz 22; EuGH 25.6.1991, Rs C-190/89, *Rich/Impianti*, Slg 1991, I-3855 = NJW 1993, 189 = IPRax 1993, 292 (Haas), 312.

¹⁸⁸ OLG Stuttgart RIW 1988, 480 = IPRax 1987, 369.

¹⁸⁹ *Gaudemet-Tallon*, Compétence et exécution des jugements en Europe³ 36.

¹⁹⁰ Für eine Bindung tritt allerdings *Poudret*, Quelle solution pour en finir avec l'affaire Hilmarion, Rev. Arbitr. 1998, 7, 16 ein.

¹⁹¹ KG Berlin Beschluss vom 18.5.2006 20 Sch 13/04, zitiert nach *Kröll*, Die Entwicklung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit 2005/06, NJW 2007, 743, 749.

¹⁹² *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz 660, allerdings ohne Nachweise für die dort vertretene Auffassung.

¹⁹³ OLG Hamm SchiedsVZ 2006, 106 = YCA XXXI (2006) 685; ebenso OLG Koblenz SchiedsVZ 2005, 260.

¹⁹⁴ Krit *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 458, die darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Schriftform nach Art II NYÜ unabdingbar und nicht der Heilung fähig ist.

ruhe¹⁹⁵ nimmt bei Verfahrensverstößen im Schiedsverfahren überhaupt eine **umfassende Rügepflicht** an, bei deren Verletzung der Verfahrensmangel im Anerkennungsverfahren nicht mehr releviert werden kann.

VIII. Teilweise Anerkennung

- 12 Eine teilweise Anerkennung eines fremden Schiedsspruches hinsichtlich jener Teile, die nicht einen der Tatbestände des Art V NYÜ erfüllen, ist grundsätzlich möglich.¹⁹⁶ Maßgebend für die Frage einer teilweisen Anerkennung ist immer, ob sich der Anerkennungsverweigerungsgrund auf den gesamten Schiedsspruch bezieht oder ob es möglich ist, einen nicht betroffenen Teil zu subtrahieren.¹⁹⁷ Eine Teilbarkeit kommt aber nur dann in Frage, wenn der Schiedsspruch sich auch tatsächlich aufteilen lässt, etwa in zugesprochenes Kapital und Zinsen.¹⁹⁸ Insoweit wäre es etwa möglich, bei einem Schiedsspruch, der Zinsen zuspricht, deren Höhe dem *ordre public* des Anerkennungsstaates widerspricht, nur den Spruch hinsichtlich des Hauptsachenbetrages und den Zinsen nach dem Recht des Anerkennungsstaates anzuerkennen und zu vollstrecken. Hier wäre es völlig überschießend, dem gesamten Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen.

B. Ungültige Schiedsvereinbarung (Art V Abs 1 lit a NYÜ):

I. Prüfungskriterien

- 13 Nach Art V Abs 1 lit a NYÜ kann die Anerkennung und Vollstreckung eines fremden Schiedsspruches verweigert werden, wenn ihm keine gültige Schiedsvereinbarung zugrunde liegt. Ob eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, richtet sich zunächst nach der Antwort auf die Frage, ob die **vereinheitlichten Formvorschriften** des Art II NYÜ erfüllt wurden. Zu den Einzelheiten siehe die Kommentierung dort. Wenn keine den Formvorschriften des Art II NYÜ entsprechende Schiedsvereinbarung vorliegt, muss der darauf basierende Schiedsspruch auch nicht anerkannt werden.

Wenn eine formgültige Schiedsvereinbarung vorliegt, muss die Schiedsvereinbarung zusätzlich nach dem **Schiedsvereinbarungsstatut** (dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht) auch **materiell gültig** sein. Dieses richtet sich in erster Linie nach der Rechtswahlvereinbarung der Parteien, in Absenz einer derartigen Vereinbarung nach dem Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist. Siehe hierzu die Kommentierung zu Art II.

II. Subjektive Schiedsfähigkeit

- 14 Voraussetzung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung ist weiter die **subjektive Schiedsfähigkeit** beider¹⁹⁹ Parteien. Hinsichtlich ihrer Beurteilung verweist Art V Abs 1 lit a NYÜ auf das „auf sie anwendbare Recht“. Diese Bestimmung wird

¹⁹⁵ OLG Karlsruhe SchiedsVZ 2006, 335.

¹⁹⁶ OGH 3 Ob 2372/96m = SZ 71/82 = EvBl 1998/179 = RdW 1998, 742 = JBl 1999, 390.

¹⁹⁷ Hausmaninger in Fasching/Konecny² IV/2 § 614 ZPO Rz 26.

¹⁹⁸ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

¹⁹⁹ Berger/Kellerhals, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz 657.

so ausgelegt, dass die subjektive Schiedsfähigkeit nach dem auf die Parteien anwendbaren **Personalstatut** zu ermitteln ist. Die Ermittlung hat anhand der **Kollisionsnormen** des Staates zu erfolgen, in dem das Anerkennungsgericht seinen Sitz hat.²⁰⁰ Soweit um Anerkennung und Vollstreckung in Österreich angesucht wird, beurteilt sich das Personalstatut einer natürlichen Person gem § 10 IPRG nach ihrer **Staatsangehörigkeit**. Das Personalstatut einer **juristischen Person** bestimmt sich nach ihrem tatsächlichen Sitz, wenn ihr satzungsmäßiger Sitz außerhalb der Europäischen Union liegt. Liegt der satzungsmäßige Sitz innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, so bleibt dieser für die Bestimmung des Personalstatuts maßgeblich, auch wenn der tatsächliche Sitz in einem anderen Staat liegt.²⁰¹

III. Keine Bindung an die Entscheidung des Schiedsgerichtes

Wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner Kompetenz-Kompetenz entschieden hat, dass eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, ist das staatliche Gericht an diese Entscheidung in keinsten Weise gebunden.²⁰² Es könnte sowohl die Rechtsfrage neu beurteilen als auch die zugrunde liegenden Tatsachen neu beurteilen. Soweit der Schiedsspruch Ausführungen hinsichtlich der Bejahung einer Schiedsvereinbarung beinhaltet, kommt diesem im Verfahren vor dem Anerkennungsgericht nur Beweiswirkung zu.

Unterlässt es eine der Parteien, die **Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes im Schiedsverfahren zu rügen**, so kann sie später im Anerkennungsverfahren nicht mehr vorbringen, die Anerkennung sei zu verweigern, weil keine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt.²⁰³ Soweit gleichzeitig das **EU**²⁰⁴ anwendbar ist, kann dieser Anerkennungsverweigerungsgrund nur dann releviert werden, wenn die Partei, die sich der Anerkennung widersetzt, das Fehlen einer Schiedsvereinbarung bereits im Schiedsverfahren gerügt hat.²⁰⁵

C. Verfahrensrechtliche Mindestgarantien nach Art V Abs 1 lit b NYÜ (due process)

I. Zentrale Bedeutung der Vorschrift

Art V Abs 1 lit b NYÜ ist eine der zentralen Vorschriften des NYÜ.²⁰⁶ Sie verlangt, dass im Schiedsverfahren gewisse verfahrensrechtliche Mindestgarantien eingehalten wurden und schützt das rechtliche Gehör beider Parteien (*Due process*).²⁰⁷

²⁰⁰ Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 21.

²⁰¹ Siehe dazu näher Verschraegen in Rummel ABGB³ § 10 IPRG Rz 2 ff.

²⁰² OLG Celle YCA XXXX 536.

²⁰³ OLG Koblenz SchiedsVZ 2005, 260; ebenso OLG Hamm SchiedsVZ 2006, 106 und Bay-ObLG YCA XXX 568.

²⁰⁴ Europäisches Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, BGBl 107/1964.

²⁰⁵ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

²⁰⁶ Ausführlich Steindl, The Development of the due process under the New York Convention, Austrian Arbitration Yearbook 2008, 255.

²⁰⁷ U.S. Court of Appeal 2nd Circ. 506 F.2d 969, 975 Parsons v. Société Générale de l'Industrie du Papier (RATKA).

Diesem Anerkennungsverweigerungsgrund kommt wichtige Bedeutung zu: Schiedssprüche können ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarung der Parteien nicht im Instanzenweg bekämpft werden. Verfahrensungerechtigkeiten, die Einfluss auf den Inhalt der Endentscheidung haben, bleiben somit grundsätzlich folgenlos. Während Parteien, die eine Schiedsvereinbarung abschließen, bewusst sein muss, dass sie auf das Recht einer inhaltlichen Überprüfung der Entscheidung verzichten, so wird dieser Verzicht regelmäßig auf der Grundlage abgegeben, dass das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach den Grundsätzen der inneren Verfahrensgerechtigkeit abläuft. Letztlich ermöglicht nur dieses Vertrauen überhaupt den Abschluss einer Schiedsvereinbarung. Wird dieses Vertrauen enttäuscht, wird somit der Schiedsvereinbarung gleichsam die Geschäftsgrundlage entzogen. Aus diesem Grund darf bei der Überprüfung fremder Schiedssprüche im Stadium der Anerkennung hinsichtlich der Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs **nicht zu engherzig** vorgegangen werden. Insbesondere ist bei Schiedssprüchen aus Staaten, die über keine ausgeprägte rechtsstaatliche Kultur verfügen, gesunde Skepsis angebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine der Parteien ihren Sitz in demselben Staat hat wie das Schiedsgericht (Gefahr der *homeland bias*).

- 18 Hierbei darf der Begriff des rechtlichen Gehörs nicht rein formal in dem Sinne verstanden werden, dass die Parteien die Möglichkeit hatten, zu den Rechts- und Tatsachenfragen vorzubringen, sondern **materiell** in dem Sinne, als dass sich aus dem Schiedsspruch ergeben muss, dass sich das Schiedsgericht mit diesem Sach- und Rechtsvorbringen auch *tatsächlich auseinandergesetzt* hat.²⁰⁸ Das Erfordernis des rechtlichen Gehörs würde völlig leer laufen, wenn dieses nur rein formal verstanden würde und eine Verletzung nur dann bejaht würde, wenn eine Partei zu einer bestimmten Frage tatsächlich nicht hat vorbringen können. Maßgeblich ist aber die Frage, ob sich das Schiedsgericht mit dem Vorbringen der Parteien wirklich auseinandergesetzt hat; ob es dagegen zu einem richtigen Ergebnis gekommen ist, kann im Stadium der Anerkennung des fremden Schiedsspruches nicht mehr releviert werden, weil dies zu einer *Revision au fond* führen würde, die laut Art V NYÜ nicht zugelassen ist.

Art V Abs 1 lit b NYÜ fordert lediglich, dass den Parteien Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt zu vertreten. Wenn sie von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch machen, kommt es dadurch nicht zu einer Verletzung von Art V Abs 1 lit b NYÜ. Aus diesem Grund steht diese Vorschrift auch dem Erlass von **Versäumnisentscheidungen** nicht entgegen.²⁰⁹

Wenn der Tatbestand der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht vorliegt, kann eine Verfahrensirrregularität immer noch den Anerkennungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit d NYÜ (Verletzung der anwendbaren Verfahrensvorschriften) verwirklichen.

II. Maßgeblichkeit des Rechts des Anerkennungsstaates

- 19 Die Frage, ob ausreichend rechtliches Gehör im Sinne Art V Abs 1 lit b NYÜ gewährt wurde, richtet sich nicht nach dem Recht am Schiedsort, sondern nach dem **Recht des Anerkennungsstaates**.²¹⁰ Aus diesem Grund ist bereits im Schiedsver-

²⁰⁸ BGH NJW 1992, 2299.

²⁰⁹ Poudret/Besson, Comparative Law of International Arbitration 836.

²¹⁰ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷, 461; ebenso Berger/Kellerhals, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz 660.

fahren das Recht des in Frage kommenden Anerkennungsstaates zu berücksichtigen. Diese zusätzliche Erschwernis für den Gang des Schiedsverfahrens muss in Kauf genommen werden, weil es dem Anerkennungsstaat nicht zugesonnen werden kann, Schiedssprüche zur Vollstreckung zuzulassen, die hinsichtlich des rechtlichen Gehörs geringeren Standards entsprechen als eigene staatliche Urteile. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Partei, gegen die Zwangsvollstreckung geführt werden soll, ihren Sitz in diesem Staat hat. Freilich wird man nicht darauf drängen können, dass das Schiedsgericht die Vorschriften des Anerkennungsstaates über das rechtliche Gehör spiegelbildlich anwendet. Es wird genügen, dass zumindest die Wertungen des Verfahrensrechts des Anerkennungsstaates im Schiedsverfahren berücksichtigt werden.²¹¹

Wenngleich etwa die EuGVVO es ausreichen lässt, dass lediglich die Verfahrensvorschriften im Ursprungsstaat eingehalten wurden, so ist es sachlich dennoch gerechtfertigt, diesen Grundsatz im Rahmen des NYÜ nicht anzuwenden, sondern auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften hinsichtlich des rechtlichen Gehörs im Anerkennungsstaat zu beharren: Während nämlich alle Staaten, in denen die EuGVVO gilt, Signatoren der EMRK sind und somit die verfahrensrechtlichen Mindestgarantien des Art 6 EMRK garantiert werden, liegt diese Voraussetzung in Folge der weltweiten Geltung des NYÜ nicht in jedem Falle vor. Es besteht somit die Gefahr, dass das fremde Schiedsgericht Verfahrensstandards angewendet hat, die nicht Art 6 EMRK entsprechen. Zudem können im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit schwere Verfahrensmängel hinsichtlich des rechtlichen Gehörs durch ein Rechtsmittel bekämpft werden, was im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit gerade nicht möglich ist. Hier muss die Prüfung im Anerkennungsverfahren ein **Regulativ** bilden, um zu verhindern, dass gegenüber Parteien Verfahrensgarantien, auf die sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Schiedsvertrages vertrauten, nicht eingehalten werden.

Österreichische Gerichte haben bei der Prüfung, ob ein Anerkennungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit b NYÜ vorliegt, somit die **österreichischen Normen** heranzuziehen.²¹² Da hinsichtlich des rechtlichen Gehörs kein Unterschied zwischen Schiedsgericht und staatlichen Gerichten zu machen ist, haben die Anerkennungsgerichte somit die entsprechenden Vorschriften der ZPO (insb Anhörung der Vorträge der Parteien gem § 177 ZPO, Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens, § 182a ZPO und Sanktionen nach § 477 Abs 1 Z 4 und Z 5 ZPO sowie § 594 Abs 2 ZPO) heranzuziehen.

III. Relevanz der Verfahrensverletzung

Nicht jede Verletzung des rechtlichen Gehörs führt automatisch zur Verweigerung der Anerkennung eines fremden Schiedsspruches auf Basis Art V Abs 1 lit b NYÜ. Vielmehr muss jene Partei, die sich auf diesen Anerkennungsverweigerungsgrund stützt, auch darlegen, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs für den Ausgang des Schiedsverfahrens **kausal** war. Keine Kausalität liegt etwa im Falle einer fehlerhaften Ladung vor, wenn die Partei dennoch zum angegebenen Zeitpunkt vor dem Schiedsgericht erschienen ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der Einhaltung der **Zu-**

²¹¹ Eher großzügig der OGH 3 Ob 1091/91, der es genügen lässt, dass das Schiedsgericht die Vorgaben des Art 6 EMRK eingehalten hat = IPRax 1992, 331.

²¹² Dazu sehr klar Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁶ Rz 290.

stellvorschriften, wenn das zuzustellende Dokument dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist.

Ansonsten ist an das Erfordernis der Kausalität des Verfahrensverstößes **kein zu hoher Maßstab** zu legen: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass *jede Verletzung* rechtlichen Gehörs auch Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruches hat. Insofern muss es für die Verwirklichung des Anerkennungsverweigerungsgrundes des Art V Abs 1 lit b NYÜ genügen, wenn dargelegt wird, dass es überhaupt zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kam und diese zumindest potentiell Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruches hatte. Würde man das Kausalitätserfordernis eng in der Weise auslegen, dass eine direkte Kausalität zwischen Verfahrensverletzung und Ausgang des Schiedsverfahrens nachgewiesen werden muss, so würde dies zu einer *Revision au fond* gleichsam „durch die Hintertür“ führen, weil das Anerkennungsgericht in diesen Fall ja den gesamten Schiedsspruch daraufhin überprüfen müsste, ob der geltend gemachte Verfahrensverstoß Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruches hatte oder nicht.

IV. Einzelfälle

1. Verstoß gegen das rechtliche Gehör

- 22 – Wenn einer Partei Dokumente nicht zur Kenntnis gebracht wurden, auf die sich das Schiedsgericht in der Entscheidung gestützt hat.
- Wenn der Schiedsbeklagte nicht über die vom Schiedskläger vorgebrachten Tatsachen unterrichtet wird.²¹³
- Wenn die Parteien nicht von der Identität der Schiedsrichter unterrichtet werden, sodass sie keine Möglichkeit haben, einen Ablehnungsantrag wegen Befangenheit zu stellen.²¹⁴
- Wenn die Parteien nicht von den Verhandlungsterminen vor dem Schiedsgericht verständigt werden.²¹⁵
- Wenn die Parteien keine Kenntnis der Unterlagen haben, auf die sich das Schiedsgericht in seiner Entscheidung stützt.²¹⁶
- Wenn die Parteien nicht von der Identität eines vom Schiedsgericht bestellten Gutachters verständigt werden.
- Wenn der Schiedsrichter eigenes (Sachverständigen-)Wissen als Grundlage seiner Entscheidung heranzieht, ohne den Parteien vorher Gelegenheit gegeben zu haben, zu diesen weiteren Entscheidungsgrundlagen Stellung zu beziehen.²¹⁷
- Wenn Parteien keine Gelegenheit haben, Stellungnahme zu den Beweisergebnissen oder zu einer Zeugeneinvernahme abzugeben.²¹⁸
- Wenn die Parteien keine Gelegenheit haben, zu den rechtlichen und tatsächlichen Fragen des Falles Stellung zu nehmen.²¹⁹

²¹³ OLG Hamburg RIW 1975, 432.

²¹⁴ OLG Köln ZZP 1978, 318.

²¹⁵ OLG Hamburg RIW 1985, 490.

²¹⁶ OLG Hamburg RIW 1975, 432; BG BGE 96 I 321.

²¹⁷ BG YCA XI (1986) 538.

²¹⁸ Court of Appeal 28.04.1998 YCA XXIII (1998) 733.

²¹⁹ Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 33.

- Wenn das Schiedsgericht das Vorbringen der Parteien in seiner Entscheidung völlig unberücksichtigt lässt.²²⁰
- Wenn eine Partei *de facto* keine Möglichkeit hat, zur Sache oder zu den Rechtsfolgen vorzubringen.²²¹
- Wenn das Schiedsgericht in der Entscheidung unterbreitete Beweise ignoriert und Teile des Tatsachensubstrates übergeht.²²²
- Wenn das Schiedsgericht eine Beweisaufnahme durchführt, ohne beide Parteien davon zu verständigen.²²³
- Wenn die Namen der Schiedsrichter geheim gehalten werden, weil den Parteien in diesem Fall die Möglichkeit zur Stellung von Ablehnungsanträgen genommen wird.²²⁴

2. Kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör

- Wenn sicher feststeht, dass das Schiedsgericht auch dann keine andere Entscheidung gefällt hätte, wenn es das Vorbringen der Partei entsprechend berücksichtigt hätte.²²⁵
- Wenn das Schiedsgericht die **Verlängerung einer gesetzten Frist** ablehnt.²²⁶
- Eine Frist von zwei Wochen zwischen **Zustellung der Schiedsklage** und 1. Verhandlung ist ausreichend und verletzt Art V NYÜ nicht.²²⁷
- Wenn das Schiedsgericht die Angriffs- oder Verteidigungsmittel einer Partei **nur ungenügend beachtet**, sich aber damit auseinandersetzt.²²⁸
- Wenn das Schiedsgericht **Beweisanträgen** nicht stattgibt oder den Sachverhalt nicht abschließend ermittelt.²²⁹
- Wenn das Schiedsgericht Beweise falsch würdigt.²³⁰

D. Überschreitung der Befugnisse des Schiedsgerichtes (Art V Abs 1 lit c NYÜ)

1. Allgemeines

Die Befugnisse des Schiedsgerichtes leiten sich ausschließlich aus der **Parteienvereinbarung** ab. Nach Art V Abs 1 lit c NYÜ wird daher ein Schiedsspruch nicht anerkannt und vollstreckt, wenn das Schiedsgericht die von den Parteien ein-

²²⁰ BGH IPRax 1991, 244.

²²¹ OLG Hamm RIW 1997, 962.

²²² OGH 3 Ob 1091/91 = ZfRV 1992/33, 309 = IPRax 1992, 331.

²²³ High Court of Hong Kong YCA XXIII (1998) 666.

²²⁴ OLG Köln ZZP 91, 318 (Kornblum).

²²⁵ BGHZ 31, 43.

²²⁶ Basel YCA VI (1979) 309.

²²⁷ OLG Hamm RIW 1997, 962.

²²⁸ OGH 3 Ob 1091/91 = ZfRV 1992/33, 309 = IPRax 1992, 331.

²²⁹ OGH 3 Ob 35/05a = YCA XXX (2006) 583.

²³⁰ OLG Celle YCA XXXX 547, 553.

geräumte Kognitionsbefugnis überschritten hat. Überschreitet das Schiedsgericht die ihm eingeräumte Entscheidungsbefugnis, so ergreift der Schiedsspruch *ultra vires* und muss somit außerhalb des Staates, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, nicht anerkannt werden.

II. Prüfungsmaßstab

- 25 Die Antwort auf die Frage, ob das Schiedsgericht seine Kognitionsbefugnis überschritten hat oder nicht, ergibt sich zunächst aus der (ursprünglichen) **Schiedsvereinbarung**. Aus dieser ergibt sich in erster Linie, die Entscheidung welche Streitfragen die Parteien dem Schiedsgericht überantworten wollten.

Wenn die Parteien jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine **weitere Vereinbarung** schließen, dass sie weitere Punkte durch das Schiedsgericht geklärt haben wollen, so ist diese spätere Übereinkunft ebenso maßgeblich, um die Kognitionsbefugnis des Schiedsgerichtes festzulegen. Eine derartige spätere Übereinkunft sind auch die *terms of reference* des Schiedsgerichtes, mit dem die zu klärenden strittigen Punkte zwischen den Parteien festgehalten werden (ähnlich dem Prozessprogramm iSd § 258 Z 4 ZPO der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Wenn die Parteien mit den *terms of reference* beidseitig einverstanden sind und diese über die ursprüngliche Schiedsvereinbarung hinausgehen, bestimmt sich die Kognitionsbefugnis auch nach den *terms of reference*. Dies ergibt sich zwanglos daraus, dass es die Parteien jederzeit in der Hand haben, durch beidseitige Willensübereinstimmung die Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichtes zu erweitern.

- 26 **Konkurrenzen:** Wenn ein Schiedsgericht **ohne gültige Schiedsvereinbarung** entscheidet, wird dadurch der Anerkennungs- und Verweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit a NYÜ verwirklicht. Gleichzeitig kommt es in diesem Fall jedoch auch zu einer Verwirklichung des Anerkennungsverweigerungsgrundes des Art V Abs 1 lit c NYÜ, weil ein ohne gültige Schiedsvereinbarung entscheidendes Schiedsgericht auch gleichzeitig seine Befugnis überschreitet. Die beiden Anerkennungsverweigerungsgründe sind so abzugrenzen, dass Art V Abs 1 lit a NYÜ dann zum Zuge kommt, wenn überhaupt keine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, während der Anerkennungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit c NYÜ dann verwirklicht wird, wenn zwar eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, das Schiedsgericht jedoch die ihm von dieser Schiedsvereinbarung übertragenen Befugnisse überschritten hat.

III. Entscheidung des Schiedsgerichts über Reichweite der Schiedsvereinbarung

- 27 Dem Schiedsgericht kommt keine endgültige **Kompetenz-Kompetenz** zur Festlegung seiner eigenen Jurisdiktionsbefugnis zu. Das Schiedsgericht kann zwar für die Zwecke des Schiedsverfahrens entscheiden, ob eine bestimmte Streitigkeit vom Umfang der Schiedsvereinbarung umfasst ist oder nicht (vgl § 592 ZPO), jedoch bindet diese Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht das überprüfende staatliche Gericht im Anerkennungsverfahren. Das staatliche Gericht kann und muss vielmehr nach Art V Abs 1 lit c NYÜ auf entsprechende Einrede hin selbständig überprüfen, ob das Schiedsgericht seine Kognitionsbefugnis richtig bestimmt hat oder nicht.

IV. Einfluss der Befugnisüberschreitung auf den Schiedsspruch

Ein Schiedsspruch verwirklicht nur dann einen Anerkennungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit c NYÜ, wenn die Befugnisüberschreitung Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruches hatte. Diese Voraussetzung wird im Regelfall gegeben sein. Wenn das Schiedsgericht jedoch etwa die Rechtswahlvereinbarung der Parteien missachtet hat und nach einem anderen als dem gewählten Recht entschieden hat, so hat es seine Befugnis nicht überschritten, wenn der Inhalt des Schiedsspruches gleichlautend gewesen wäre, wenn das von den Parteien gewählte Recht zur Anwendung gebracht worden wäre.²³¹

V. Einzelfälle der Befugnisüberschreitung

1. Unrichtige Beurteilung der Sache selbst

Die Übereinkunft der Parteien, eine Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, basiert auf dem Kalkül, dass ihre Streitigkeit in einem fairen Verfahren unter richtiger Anwendung der zum Zuge kommenden Vorschriften des materiellen Rechts gelöst werden. Da sich die Parteien beim Abschluss der Schiedsvereinbarung bewusst sein müssen, dass es im Falle der fehlerhaften Rechtsanwendung keine Überprüfungsinstanz gibt, überschreitet ein Schiedsgericht, welches das materielle Recht unrichtig anwendet, nicht seine Entscheidungsbefugnis im Sinne Art V Abs 1 lit c NYÜ.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Schiedsgericht das anwendbare Recht **willkürlich ausgelegt** oder seinen Inhalt grob verkannt hat (**denk unmögliche Gesetzesanwendung**). In diesen Fällen kommt es zu einer Verweigerung der Anerkennung nach Art V Abs 1 lit c NYÜ.²³² Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis von den Parteien auf das Schiedsgericht findet nämlich seine Grenze dort, wo die Parteienerwartung auf ein faires und inhaltlich richtiges Verfahren grob missachtet wird. Zur Abwendung von gänzlich aus dem Rahmen fallenden Schiedssprüchen kann Art V Abs 1 lit c NYÜ daher herangezogen werden.²³³

2. Missachtung der Rechtswahl

Das Schiedsgericht überschreitet seine Befugnisse, wenn es eine von den Parteien eindeutig getroffene **Rechtswahl** missachtet und nach einem anderen materiellen Recht entscheidet und es infolge der Missachtung der Rechtswahl zu einem materiell anderen Ergebnis kommt.²³⁴ Dies gilt jedoch nur, wenn es keinen Zweifel an der Gültigkeit und Bedeutung der von den Parteien getroffenen Rechtswahlvereinbarung gibt. Wenn dagegen Zweifel herrschen, ob die Rechtswahlvereinbarung gültig ist, setzt ein Schiedsgericht keinen Anerkennungsverweigerungsgrund nach Art V Abs 1 lit c NYÜ, wenn es mit entsprechender Begründung ein anderes als das (scheinbar) gewählte Recht zur Anwendung bringt.

Ebenso wenig überschreitet das Schiedsgericht seine Befugnisse, wenn es mangels einer (gültigen) Rechtswahlvereinbarung der Parteien das anwendbare Recht **nach objektiver Anknüpfung** fehlerhaft ermittelt. Das Schiedsgericht entscheidet in

²³¹ BGH RIW 1985, 970.

²³² Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 50.

²³³ Poudret/Besson, Comparative Law of International Arbitration 838.

²³⁴ BGH RIW 1985, 970.

diesem Fall zwar nach dem unrichtigen materiellen Recht, jedoch überschreitet es hierbei seine Befugnisse nicht, weil es überhaupt keine Parteienvereinbarung hinsichtlich des anzuwendenden Rechts gibt, die überschritten werden könnte.

- 32 Ein Schiedsgericht, das seinem Schiedsspruch ausschließlich **Billigkeitsgesichtspunkte** ohne Rückgriff auf anwendbare Rechtsvorschriften zugrunde legt, überschreitet seine Befugnisse auch dann nicht, wenn es keine Parteienvereinbarung gibt, wonach das Schiedsgericht auch (ausschließlich) nach Billigkeitsgesichtspunkt entscheiden darf.²³⁵

3. Zuerkennung von Ansprüchen *ultra petita*

- 33 Wenn das Schiedsgericht einer Partei **Ansprüche zuerkennt**, die nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder dem anwendbaren Recht ausgeschlossen sind, überschreitet es seine Befugnisse nicht. In diesem Fall kommt es nur zu einer (einfachen) Rechtsverletzung, die nicht nach Art V Abs 1 lit c NYÜ relevant ist.²³⁶

Zu einer Befugnisüberschreitung des Schiedsgerichtes kommt es dagegen, wenn die Parteien in der **Schiedsvereinbarung selbst** die (Grenzen der) Befugnisse des Schiedsgerichtes festgelegt haben und das Schiedsgericht diese überschreitet. Wenn in einer Schiedsvereinbarung etwa festgelegt ist, dass das Schiedsgericht Ansprüche bis EUR 500.000,00 zuerkennen kann und darüber hinausgehende Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten zu verhandeln sind, so setzt das Schiedsgericht einen Anerkennungsverweigerungsgrund nach Art V Abs 1 lit c NYÜ, wenn es einer Partei im Schiedsspruch über EUR 500.000,00 hinausgehende Ansprüche zuerkennt. Hierbei ist es gleichgültig, ob der zugrunde liegende Vertrag oder das anwendbare Recht ansonsten richtig ausgelegt wurde.

- 34 Das Schiedsgericht überschreitet seine Befugnisse, wenn es anstatt der beantragten **Feststellung** eine Partei zu einer Leistung verurteilt.²³⁷

4. Zeitliche Limitierung

- 35 Wenn die Parteien in einer Schiedsvereinbarung vereinbart haben, dass das Schiedsgericht seine Jurisdiktionsbefugnisse **nur bis zum Ablauf einer bestimmten Frist** haben soll und das Schiedsgericht nach Ablauf dieser Frist entscheidet, so überschreitet es seine Befugnisse. Auch in diesem Fall wird der ergehende Schiedsspruch in Folge Verletzung von Art V Abs 1 lit c NYÜ nicht anerkannt und vollstreckt.

E. Verfahrensverletzungen und Wahl des Verfahrensrechts (Art V Abs 1 lit d NYÜ):

I. Allgemeines

- 36 Art V Abs 1 lit d NYÜ regelt zwei völlig verschiedene Aspekte. Einerseits befasst sich die Vorschrift mit **Irregularitäten des Verfahrens** vor dem Schiedsgericht und ordnet an, dass eine unrichtige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

²³⁵ OGH 8 Ob 520/82 = IPRax 1984, 97, 106 (von Hoffmann); gegenteilig BGH NJW 1986, 1436.

²³⁶ Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 55.

²³⁷ OGH 1 Ob 297/67 = JBI 1969, 669.

oder Mängel im Verfahren vor demselben zu einer Verweigerung der Anerkennung des Schiedsspruches führen können. Gleichzeitig beinhaltet die Vorschrift – an systematisch fragwürdiger Stelle – auch eine **kollisionsrechtliche Regelung** hinsichtlich des vom Schiedsgericht anzuwendenden Verfahrensrechts. Diese als *lex fugitiva* anzusprechende Norm stellt vereinheitlichtes Kollisionsrecht dar und wäre an sich systematisch bei Art II NYÜ anzusiedeln.

II. Wahl des Verfahrensrechts

1. Rechtswahlfreiheit

Grundsätzlich können die Parteien im Schiedsvertrag frei das auf das Schiedsverfahren anzuwendende Verfahrensrecht bestimmen.²³⁸ Gerade dadurch unterscheidet sich das schiedsgerichtliche Verfahren erheblich von dem Verfahren vor staatlichen Gerichten, das den Parteien hinsichtlich des Verfahrensrechts keine Rechtswahlfreiheit zubilligt, sondern zwingend das Verfahrensrecht der *lex fori* anwendet.

Die Rechtswahlmöglichkeit besteht in der Schiedsvereinbarung selbst, jedoch auch noch zu Beginn des Schiedsverfahrens, wenn in der Schiedsvereinbarung selbst keine Vereinbarung getroffen wurde oder diese geändert werden soll. Hinsichtlich der **Auswahl des Verfahrensrechts** sind die Parteien grundsätzlich frei: Sie können das Verfahrensrecht der einen oder der anderen Partei, das Verfahrensrecht am Schiedsort oder – was praktisch der häufigste Fall ist – das Verfahrensrecht einer Schiedsinstitution wählen. Eine Nahebeziehung zwischen gewähltem Verfahrensrecht und den Parteien, der Streitsache oder dem Schiedsort ist nicht erforderlich. Es ist somit ohne weiteres zulässig, ein neutrales Recht zu wählen. Den Parteien steht es auch frei, eigene Verfahrensregeln aufzustellen.

2. Grenzen der Rechtswahlfreiheit

Das Wahlrecht der Parteien findet seine **Grenze** im *ordre public* Vorbehalt des Art V Abs 2 lit b NYÜ. Der Inhalt des verfahrensrechtlichen *ordre public* ist grundsätzlich gleich zu ziehen wie jener des materiellen *ordre public*. Eine indirekte Beschränkung der Wahlfreiheit der Parteien ergibt sich aus dem Zusammenhalt mit Art V Abs 1 lit e NYÜ: Demnach sind Schiedssprüche, die im Ursprungsstaat aufgehoben wurden, nicht anzuerkennen. Ein Schiedsspruch, dem ein Verfahrensrecht zugrunde liegt, das zwingenden Bestimmungen des Verfahrensrechts am Schiedsort widerspricht, läuft Gefahr, von der unterlegenen Partei vor den staatlichen Gerichten am Schiedsort angefochten zu werden. Insoweit bilden auch die zwingenden Bestimmungen des Verfahrensrechts am Schiedsort eine (indirekte) Beschränkung der Rechtswahlfreiheit der Parteien.

Ergibt sich im Einzelfall, dass das gewählte Verfahrensrecht in **Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Verfahrensrechts am Schiedsort** steht, so ergibt sich für die Schiedsrichter insoweit eine schwierige Situation, als dass sie bei Negierung der zwingenden Bestimmungen der *lex fori* einen Grund für die Anerkennungsverweigerung des Schiedsspruches in einem anderen Staat nach Art V Abs 1 lit d NYÜ setzen, bei Befolgung der Rechtswahl der Parteien unter gleichzeitiger Verletzung der zwingenden Bestimmungen der *lex fori* jedoch einen Grund für die

²³⁸ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 406.

Aufhebung des Schiedsspruches liefern. In derartigen Fällen wird der Parteiwille in der Rechtswahlvereinbarung dahingehend zu korrigieren sein, dass das gewählte Verfahrensrecht durch die **zwingenden Bestimmungen des Verfahrensrechts der *lex fori*** zu ergänzen ist, weil den Parteien nicht unterstellt werden kann, sie hätten bei Abschluss der Rechtswahlvereinbarung den Willen gehabt, von vornherein entweder einen Aufhebungs- oder Anerkennungsverweigerungsgrund zu setzen. Im Geltungsbereich des Europäischen Schiedsübereinkommens wird diese Problematik ohnehin entschärft (siehe unten).

3. Form der Rechtswahl

- 40 Art V Abs 1 lit d NYÜ stellt an die Rechtswahl keine besonderen Anforderungen. **Schriftlichkeit** ist nicht erforderlich. Die Rechtswahl kann daher **auch schlüssig** erfolgen.²³⁹ Wenngleich ein Gleichlauf zwischen Schiedsort und anzuwendendem Verfahrensrecht wünschenswert ist, darf der Bestimmung des Schiedsortes hinsichtlich einer schlüssigen Rechtswahl keine zu große Bedeutung zugemessen werden: Insbesondere bei der Bestimmung eines neutralen Schiedsortes geht der Parteiwille regelmäßig nicht dahin, gleichzeitig das Verfahrensrecht an diesem bezugsarmen Ort zu wählen. Die **Wahl des Schiedsortes** ist daher lediglich ein Indiz für eine schlüssige Rechtswahl zugunsten des Verfahrensrechts an diesem Ort.²⁴⁰ Wenn die Schiedsrichter zu erkennen geben, nach dem Verfahrensrecht eines bestimmten Staates verhandeln zu wollen und die Parteien diesem Ansinnen nicht widersprechen, liegt darin zumindest eine schlüssige Rechtswahl zugunsten dieses Rechts vor.²⁴¹

Weitere **Indizien** für eine schlüssige Rechtswahlvereinbarung ist der Bezug in der Schiedsvereinbarung auf bestimmte Normen der gewählten Verfahrensrechtsordnung oder die Vorausbestimmung eines Schiedsrichters mit Bezug zu einer bestimmten Rechtsordnung.

4. Objektive Anknüpfung

- 41 Haben die Parteien keine ausdrückliche oder schlüssige Vereinbarung über das anzuwendende Verfahrensrecht getroffen, so kommt es zur objektiven Anknüpfung. Diese verweist durchgehend auf das **Verfahrensrecht am Schiedsort**. Mangels abweichender Parteienvereinbarung kommt es somit zu einem Gleichlauf zwischen Verfahrensrecht der *lex fori* und Verfahrensrecht des Schiedsverfahrens.

Zur objektiven Anknüpfung kommt es allerdings erst dann, wenn keine Parteienvereinbarung hinsichtlich des Verfahrensrechts getroffen wurde. Diese Feststellung ist bei einer ausdrücklichen Rechtswahlvereinbarung einfach, bei der Prüfung einer schlüssigen Rechtswahlvereinbarung jedoch schwierig. Nach allgemeinen Grundsätzen setzt eine schlüssige Rechtswahlvereinbarung zumindest ein **Erklärungsbewusstsein** der Parteien voraus, dh sie müssen an die Frage der Wahl des Verfahrensrechts zumindest gedacht haben.²⁴² Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist sorgfältig zu ermitteln. Nur wenn feststeht, dass die Parteien nicht einmal an die Möglichkeit einer Vereinbarung hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts gedacht haben, kann sofort objektiv angeknüpft werden.

²³⁹ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 122.

²⁴⁰ OLG Frankfurt YCA XVI 546/548; Hausmann in Reithmann/Martiny⁷ Rz 2384.

²⁴¹ BGH NJW 1986, 1436.

²⁴² Heiss in Czernich/Heiss, Kommentar zum EVÜ (1999) Art 3 Rz 10.

III. Verfahrensverletzungen

1. Allgemeines und Abgrenzungen

Art V Abs 1 lit d NYÜ nennt zwei Verfahrensverletzungen, die zur Verweigerung der Anerkennung des Schiedsspruches führen: Einmal die falsche Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, andererseits die Verletzung des anzuwendenden Verfahrensrechts. Dieser Anerkennungsverweigerungsgrund unterscheidet sich von dem des Art V Abs 1 lit b NYÜ (Verletzung des rechtlichen Gehörs, *due process*) im Prüfungsmaßstab: Nach Art V Abs 1 lit d NYÜ liegt ein Anerkennungsverweigerungsgrund vor, wenn der Schiedsspruch Vorschriften des anzuwendenden (nationalen) Verfahrensrechts verletzt, während der Anerkennungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit b NYÜ dann vorliegt, wenn dem rechtlichen Gehör (*due process*) nicht genüge getan wird. Da jede Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Regel auch eine Verletzung des anzuwendenden Verfahrensrechts mit sich bringt, kommt es häufig zu Überschneidungen.

2. Unrichtige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Ob das Schiedsgericht unrichtig zusammengesetzt wurde, ist zunächst anhand der Schiedsvereinbarung zu prüfen. Beinhaltet diese keine diesbezüglichen Bestimmungen, ist die Prüfung anhand des anzuwendenden Verfahrensrechts durchzuführen. Zu einer falschen Zusammensetzung des Schiedsgerichtes kommt es nicht nur dann, wenn andere als die gewählten Schiedsrichter entscheiden, sondern auch dann, wenn diese nach den Bestimmungen des anzuwendenden Verfahrensrechts nicht als Schiedsrichter hätten agieren dürfen, etwa wenn in ihrer Person **Befangenheits- oder Ausschlussgründe** verwirklicht sind oder sie hinsichtlich ihrer persönlichen Eigenschaften nicht hätten Schiedsrichter sein dürfen.

Es verletzt Art V Abs 1 lit d NYÜ nicht, wenn der Schiedsspruch nicht unter Anwesenheit aller Schiedsrichter gefällt wird, sondern sich diese fernmündlich über den Inhalt des Schiedsspruches verständigen.²⁴³

3. Art und Kausalität der Verfahrensverletzung

Art V Abs 1 lit d NYÜ lässt es vom Text offen, ob jede Verfahrensverletzung zu einer Verweigerung der Anerkennung führt oder ob diese eine gewisse Schwere und Relevanz aufweisen muss. Nach der rein am Wortlaut der Vorschrift orientierten Auslegung müsste jede Verletzung des Verfahrensrechts, auch wenn sie keine Auswirkungen auf den Inhalt der Entscheidung hat, zu einer Verweigerung der Anerkennung führen. Dies würde zu einer wesentlichen Unterminierung des Grundsatzes der freien Anerkennung von Schiedssprüchen führen, weil es der unterlegenen Partei sehr häufig möglich sein wird, irgendeine Verfahrensverletzung des Schiedsgerichtes nachzuweisen.

Aus diesem Grund ist zu fordern, dass jene Partei, die die Verfahrensverletzung behauptet, zumindest den **Anscheinsbeweis** führen muss, dass die Verfahrensverletzung auch Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruches haben hätte können.²⁴⁴ Ein strenger **Kausalitätsbeweis** kann nicht gefordert werden, weil in diesem Fall das

²⁴³ OGH 24.4.2006 3 Ob 211/05h.

²⁴⁴ Schlosser in Stein/Jonas²² Anh § 1061 ZPO Rz 122.

Anerkennungsgericht gezwungen würde, den Schiedsspruch inhaltlich zur Gänze nachzuprüfen, was dem Verbot der *Revision au fond* widerspricht. Es muss somit genügen, dass zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verfahrensverletzung Auswirkung auf den Inhalt des Schiedsspruches hatte.

Wenn dies feststeht, ist es gleichgültig, ob die verletzte Verfahrensvorschrift zu den **tragenden Grundsätzen des Verfahrensrechts** gehört oder nicht. Es würde keinen Sinn ergeben, einen Schiedsspruch, der in Folge einer Verfahrensverletzung einen falschen Inhalt hat, nur deshalb anzuerkennen, weil die verletzte Verfahrensvorschrift nicht tragender Natur war. Andererseits wäre es auch nicht zweckentsprechend, einen Schiedsspruch nur deshalb nicht zu vollstrecken, weil er tragende Prinzipien des Verfahrensrechts verletzt hat, diese Verletzung jedoch keinen Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruches hatte.

4. Verfahrensrechtliche Rügepflicht

- 46 Dem NYÜ ist nicht zu entnehmen, dass die unterlegene Partei nur dann den Anerkennungsverweigerungsgrund der Verfahrensverletzung iSd Art V Abs 1 lit d NYÜ relevieren darf, wenn sie diese im Schiedsverfahren zuvor gerügt hat.²⁴⁵ Eine derartige Rügepflicht ergibt sich allenfalls aus dem anzuwendenden Verfahrensrecht oder dem dem NYÜ immanenten Grundsatz des Verbotes des *venire contra factum proprium*.²⁴⁶ Eine Rügepflicht wird sich somit dann ergeben, wenn eine Partei genau weiß, dass das Schiedsgericht eine wesentliche Verfahrensverletzung begeht und die Rüge mit dem Zweck unterlässt, das Schiedsgericht dazu zu bringen, einen Anerkennungsverweigerungsgrund zu setzen.²⁴⁷

Außer diesen Umständen aus dem Bereich der allgemeinen Treuepflicht kann jedoch von keiner allgemeinen Rügepflicht ausgegangen werden, es sei denn, diese ergibt sich aus dem anwendbaren Verfahrensrecht. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schiedsrichter, das Verfahrensrecht richtig anzuwenden und den Parteien kommt diesbezüglich keine allgemeine Kontrollfunktion zu.

F. Unverbindlicher oder aufgehobener Schiedsspruch (Art V Abs 1 lit e NYÜ):

I. Unverbindlicher Schiedsspruch

1. Anzuwendendes Recht

- 47 Das gewählte Verfahrensrecht bestimmt in seinem Umfang das gesamte Schiedsverfahren. Es bestimmt daher auch die Frage, ob der Schiedsspruch bindend ist oder nicht. Es kommt hier nicht auf die *lex fori* an.²⁴⁸ Somit bestimmt das **anzuwendende Verfahrensrecht** auch die Frage, wann und ob der Schiedsspruch für die

²⁴⁵ Anders aber unzutreffend OLG Karlsruhe SchiedsVZ 2006, 335.

²⁴⁶ La Societè National des Hydrocarbures v. Shaheen National Resources Inc. 585 F. Supp. 57 (S.D.N.Y. 1983); *Di Pietro/Platte*, Enforcement of International Arbitration Awards 138.

²⁴⁷ Kröll, Die Entwicklung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit 2005/06, NJW 2007, 743, 749 mwN.

²⁴⁸ *Hass in Weigand* Part 3 Art V Rz 78.

Parteien verbindlich geworden ist.²⁴⁹ Es bestimmt auch die Frage, ob der Schiedsspruch erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist vor dem staatlichen Gericht verbindlich ist. Hier kommt es abermals nicht auf die *lex fori* an, sondern auf das Recht, dem das Schiedsverfahren unterfällt.²⁵⁰

2. Definition Verbindlichkeit

Ein Schiedsspruch ist grundsätzlich dann verbindlich, wenn seine Rechtswirkungen nicht (mehr) mit einem **Rechtsmittel** angegriffen werden können.²⁵¹ Einem Schiedsspruch fehlt es auch dann an Verbindlichkeit, wenn die Parteien in der Schiedsvereinbarung die Anrufung eines **Ober- oder Berufungsschiedsgerichtes** vereinbart haben.²⁵² In diesem Fall wäre nur dann von einer Verbindlichkeit des erstinstanzlichen Schiedsspruches auszugehen, wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass die Anrufung des vereinbarten Ober- bzw. Berufungsschiedsgerichtes keine aufschiebende Wirkung haben soll.

Einem Schiedsspruch fehlt auch dann die erforderliche Verbindlichkeit, wenn er **zeitlich befristet** ist und seine Gültigkeit abgelaufen ist. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunktes muss die Antragstellung beim Anerkennungsgericht sein; in diesem Fall schadet es nicht mehr, wenn die Frist während der Laufzeit des Anerkennungsverfahrens endet.

Ein Schiedsspruch ist auch dann noch nicht verbindlich, wenn er zunächst **von einem staatlichen Gericht** bestätigt werden muss. Dieser Grundsatz gilt regelmäßig bei allen Schiedssprüchen, die US-amerikanischem Verfahrensrecht unterliegen (*Doctrine of merger*). Freilich ändert die Bestätigung des Schiedsspruches durch ein staatliches Gericht nichts am Charakter des Schiedsspruches als private Entscheidung, so dass trotz Involvierung eines staatlichen Gerichtes die Anwendbarkeit des NYÜ erhalten bleibt.²⁵³

Der Verbindlichkeit des Schiedsspruches schadet es aber nicht, wenn der Schiedsspruch in seinem Ursprungsstaat noch der **Aufhebung durch das staatliche Gericht** unterliegt, jedoch (noch) nicht aufgehoben wurde.²⁵⁴ Der Schiedsspruch erlangt seine Verbindlichkeit somit nicht erst dann, wenn die Frist für die Aufhebungsklage vor dem staatlichen Gericht abgelaufen ist.

Ein **Teilschiedsspruch** ist dann verbindlich, wenn er für sich genommen einen Teil des Verfahrens endgültig beendet und ihm die Qualität eines Teilurteils iSd §§ 391, 392 ZPO zukommt.²⁵⁵ Zwischenschiedssprüche, die wie Zwischenurteile iSd § 393 ZPO nur über den Grund des Anspruchs entscheiden, sind dagegen nicht verbindlich und können als solche nicht separat vom Hauptschiedsspruch anerkannt und vollstreckt werden.

²⁴⁹ *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 465.

²⁵⁰ Schweizer Bundesgericht BGE 108 I b 185 = YCA IX (1984) 437.

²⁵¹ BGHZ 104, 178ff = NJW 1988, 3090.

²⁵² BGH RIW 1990, 493.

²⁵³ BGH IPRax 1985, 157 = RIW 1984, 557 (*Dielmann*).

²⁵⁴ BG 26.2.1982 BGE 108 Ib, 91.

²⁵⁵ OGH 7 Ob 545/92 = SZ 65/95 = IPRax 1994, 138.

II. Aufhebung durch ein staatliches Gericht

- 51 Ein Schiedsspruch wird dann nicht anerkannt, wenn er zuvor von den staatlichen Gerichten am Schiedsort **aufgehoben** wurde. Dies ist weitgehend selbstverständlich. Die Aufhebung kann grundsätzlich auch dann begehrt werden, wenn der Schiedsspruch bereits in einem anderen Staat für vollstreckbar erklärt wurde.

1. Jurisdiktionelle Zuständigkeit

- 52 Bemerkenswert ist die **Anordnung der Zuständigkeit** der staatlichen Gerichte für die Aufhebungsklage: Das NYÜ bestimmt nämlich die Gerichte am Schiedsort oder alternativ die Gerichte des Staates, dessen Verfahrensrecht angewendet wurde, als für die Aufhebungsklage zuständig. Während sich die Zuständigkeit für die Aufhebungsklage in der Regel immer ergeben wird, wenn das angerufene staatliche Gericht seinen Sitz im Schiedsstaat hat, ist dies bei der Übertragung der Zuständigkeit an Gerichte, deren Verfahrensrecht angewendet wurde, nicht ohne weiteres selbstverständlich. Die einzige Beziehung zwischen staatlichem Aufhebungsgericht und Schiedsverfahren kann in diesem Fall einzig und allein darin bestehen, dass das Schiedsgericht das Verfahrensrecht dieses Staates angewendet hat. In Österreich ergibt sich für diese Fälle **keine direkte Zuständigkeit**. Sie ist vielmehr über § 28a JN iVm Art V Abs 1 lit e NYÜ herzuleiten. Diese Bestimmung ist als völkerrechtliche Norm zu qualifizieren, die die Zuständigkeit österreichischer Gerichte für bestimmte Konstellationen anordnet. Über § 28a JN findet diese Bestimmung Eingang in die österreichische Zuständigkeitsordnung, so dass österreichische Gerichte für eine Aufhebungsklage auch dann zuständig sind, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz außerhalb Österreichs hat.

2. Keine Korrelation zu den Aufhebungsgründen vor dem staatlichen Gericht

- 53 Zu einer Verweigerung der Anerkennung kommt es unabhängig davon, welche Gründe das Aufhebungsgericht für die Aufhebung herangezogen hat. Zur Verweigerung der Anerkennung kommt es somit auch dann, wenn sich die Aufhebung auf andere Gründe als die in Art V NYÜ genannten stützt. Letztlich kommt es somit nur darauf an, dass das staatliche Gericht den Schiedsspruch aufgehoben hat und es ist gleichgültig, aus welchen Gründen dies geschehen ist.

3. Einschränkung durch das Europäische Schiedsübereinkommen

- 54 Soweit das **Europäische Schiedsübereinkommen** (EÜ) anwendbar²⁵⁶ ist, ist hier allerdings eine **wichtige Ausnahme** zu berücksichtigen: Nach Art IX Abs 2 EÜ darf die Anerkennung eines Schiedsspruches, auf den das EÜ anwendbar ist, nur dann verweigert werden, wenn dieser Schiedsspruch wegen einem der in Art IX Abs 1 lit a bis d EÜ genannten Gründe aufgehoben wurde. Es kommt somit zu einer **inhaltlichen Beschränkung** der Anerkennungsverweigerungsgründe in der Form, dass ein Schiedsspruch, der aus einem anderen als den in Art IX Abs 1 lit a bis d EÜ genannten Gründen aufgehoben wurde, dennoch zu vollstrecken ist.²⁵⁷

²⁵⁶ Vertragsstaaten sind Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kasachstan, Serbien und Montenegro, Kroatien, Kuba, Lettland, Luxemburg, Mazedonien, Moldavien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Belarus.

²⁵⁷ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

Bei den in Art IX Abs 1 lit a bis d EÜ genannten Gründen handelt es sich um folgende: Fehlende subjektive Schiedsfähigkeit, fehlende Schiedsübereinkunft, Verletzung des rechtlichen Gehörs, Überschreitung der Kognitionsbefugnis des Schiedsgerichts, Verletzung von Verfahrensvorschriften. Diese decken sich weitgehend mit den Anerkennungsverweigerungsgründen des Art V NYÜ, allerdings mit dem Unterschied, dass die Verletzung des *ordre public* und die Aufhebung des Schiedsspruches im Ursprungsstaat in Art IX EÜ nicht genannt sind. Somit ist die Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsland, die auf eine Verletzung des *ordre public* gestützt ist, nicht zu beachten.²⁵⁸

III. Unterbrechung des Anerkennungsverfahrens

Wenn der Schiedsspruch zwar verbindlich ist, in seinem Ursprungsstaat aber dennoch ein Rechtsbehelf gegen ihn ergriffen wurde – etwa eine Aufhebungsklage – so räumt Art VI NYÜ dem Anerkennungsrichter die Ermessensentscheidung ein, das Anerkennungsverfahren bis zur Entscheidung des Gerichtes im Ursprungsstaat zu unterbrechen. Auf Antrag der Partei, die die Anerkennung beantragt hat, kann der andren Partei eine Sicherheit aufgetragen werden. Richtschnur für das Ermessen des Anerkennungsrichters ist die Orientierung an der Frage, ob der Rechtsbehelf im Ursprungsstaat Aussicht auf Erfolg hat.²⁵⁹ Hier ist eine gewisse Großzügigkeit angebracht.²⁶⁰

G. Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit (Art V Abs 2 lit a NYÜ)

I. Anwendbares Recht und Prüfungsmaßstab

Wenn die vom Schiedsgericht entschiedene Sache nicht objektiv schiedsfähig ist, so muss der zugrunde liegende Schiedsspruch nicht anerkannt werden. Die Frage der objektiven Schiedsfähigkeit richtet sich nach dem **Recht des Vollstreckungsstaates**.

Verschiedentlich wurde erörtert, dass ausnahmsweise nicht an das Recht des Anerkennungsstaates, sondern an ein anderes Recht zur Bestimmung der objektiven Schiedsfähigkeit anzuknüpfen ist, wenn weder die Parteien noch die Sache einen bestimmten Nahebezug zum Anerkennungsstaat haben.²⁶¹ Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn sich im Anerkennungsstaat lediglich ein mit der Streitsache nicht verbundener Vermögensgegenstand befindet (etwa ein Bankkonto), auf den die siegreiche Partei zugreifen möchte, der Vollstreckungsstaat ansonsten aber über keine Verbindungen zur Sache verfügt. In diesen Fällen fragt sich tatsächlich, ob es sachgerecht ist, die objektive Schiedsfähigkeit dem Recht dieses Staates zu unterwerfen. Möglicherweise haben die Parteien bei Abschluss des Schiedsvertrages die Frage nicht beachtet, ob die Sache nach dem Recht eines Staates, der weder zu den Parteien noch zum Streitgegenstand in einer besonderen Beziehung steht, objektiv schiedsfähig ist. Um die Parteierwartungen an eine gültige Schiedsklausel in derartigen Konstellationen nicht zu enttäuschen, kann die Frage der objektiven Schieds-

²⁵⁸ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 502.

²⁵⁹ BaObLG RIW 2003, 385, 387.

²⁶⁰ Schlosser in Stein/Jonas²² § 1061 ZPO Rz 157 zu Art VI.

²⁶¹ Vgl dazu Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ 504.

fähigkeit ausnahmsweise nicht dem Recht des Anerkennungsstaates, sondern dem Recht am Sitz der Parteien unterworfen werden. Hierbei wird jedoch zu fordern sein, dass die Sache nach dem Recht beider Parteien objektiv schiedsfähig ist.

- 59 Einem Schiedsspruch ist nur dann die Anerkennung wegen mangelnder Schiedsfähigkeit der Sache zu verweigern, wenn er eine Sache, die objektiv nicht schiedsfähig ist, **zum Streitgegenstand** hat. Nicht objektiv schiedsfähige Ansprüche, die das Schiedsgericht nur als **Vorfrage** beurteilt hat, spielen keine Rolle. Die Bestimmung des Streitgegenstandes richtet sich hierbei nach dem Recht des Anerkennungsstaates.

II. Objektive Schiedsfähigkeit nach österreichischem Recht

- 60 In Österreich wird die objektive Schiedsfähigkeit schwergewichtig in § 582 ZPO geregelt. Danach kann jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den vor ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Soweit die Schiedsvereinbarung keine vermögensrechtlichen Ansprüche zum Gegenstand hat, ist die Sache dann objektiv schiedsfähig, wenn die Parteien über den Gegenstand des Streites einen **Vergleich abzuschließen** fähig sind.

- 61 Nach § 582 Abs 2 ZPO sind folgende Gegenstände nicht schiedsfähig: **Familienrechtliche Ansprüche**, Ansprüche aus dem Mietrechtsgesetz oder dem **Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz** und Ansprüche nach dem **Wohnungseigentumsgesetz**.²⁶²

- 62 Gewisse Materiengesetze entziehen darüber hinaus weitere Ansprüche der Schiedsgerichtsbarkeit. Nach § 2 Abs 2 LPG sind bestimmte **Landpachtsachen** nicht objektiv schiedsfähig. Nach § 9 Abs 2 ASGG sind **betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten** und Streitigkeiten in **Sozialrechtssachen** nicht objektiv schiedsfähig. **Arbeitsrechtssachen** und **Verbraucherstreitigkeiten** sind dann objektiv schiedsfähig, wenn sie nach Entstehen der Streitigkeit getroffen werden. Schiedsvereinbarungen in Arbeits- oder Verbraucherverträgen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien generell an die Schiedsgerichtsbarkeit verweisen, sind daher nur dann rechtswirksam, wenn beide Parteien die Schiedsvereinbarung nach Entstehen der Streitigkeit erneuern. **Kartellrechtliche Ansprüche** ohne Sonderregelungen sind nach dem KartG 2005 objektiv schiedsfähig.²⁶³

H. Verletzung des *ordre public* (Art V Abs 2 lit b NYÜ)

I. Allgemeines

- 63 Trotz der grundsätzlichen Pflicht zur Anerkennung fremder Schiedssprüche bei Nichtvorliegen einer der übrigen Anerkennungsverweigerungsgründe hat jeder Staat darüber hinaus das Recht, einem fremden Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen, wenn er Grundwerten der eigenen Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates (*ordre public*) widerspricht. Art V Abs 2 lit b NYÜ kommt insoweit die Funktion eines Auffangtatbestandes zu.

- 64 Das Vorbringen der unterlegenen Partei, der Schiedsspruch verletze den österreichischen *ordre public*, gehört zum Standardrepertoire und zeigt eher, dass die un-

²⁶² Siehe dazu ausführlich Zeiler, Schiedsverfahren (2006) § 582 Rz 12-31.

²⁶³ Eilmannsberger, Die Schiedsgerichte im neuen System der EG-Kartellvorschriften, eolex 2005, 844.

terlegene Partei nicht sorgfältig genau geprüft hat, ob nicht einer der übrigen Anerkennungsverweigerungsgründe vorliegt. Andererseits sind die Parteien nicht verpflichtet, jenen Grund, den sie nun als Verletzung des *ordre public* relevieren, im Ursprungsstaat des Schiedsspruches **vorher als Aufhebungsgrund** für die Aufhebung des Schiedsspruches dort zu verwenden.²⁶⁴ Der Verstoß gegen den *ordre public* kann im Anerkennungsverfahren immer releviert werden. Er darf aber nicht dazu missbraucht werden, die anzuerkennende Entscheidung einer gesamten **inhaltlichen Nachprüfung** zu unterwerfen.²⁶⁵ Der *ordre public* Vorbehalt dient nicht der Überprüfung der Frage, wie die Sache richtig zu entscheiden gewesen wäre.²⁶⁶ Er darf nicht als Einfallstor verstanden werden, einer Partei missliebigen Schiedssprüchen die Anerkennung zu versagen.

Die **International Law Association (ILA)** hat eine Empfehlung²⁶⁷ über die Anwendung des *ordre public* Vorbehaltes bei der Anerkennung fremder Schiedssprüche herausgegeben. Darin wird den Gerichten empfohlen, den *ordre public* Vorbehalt nur mit größter Zurückhaltung anzuwenden.²⁶⁸ Letztlich handelt es sich hier für österreichische Gerichte um Selbstverständlichkeiten ohne bedeutende instruktive Bedeutung.

II. Anzuwendendes Recht

Die Frage der Verletzung des *ordre public* ist ausschließlich nach dem **Recht des Anerkennungsstaates** vorzunehmen. Ob das Anerkennungsgericht dem Schiedsspruch seine Anerkennung auch dann verweigern darf, wenn zwar keine Grundwertung des Anerkennungsstaates verletzt wurde, jedoch eine solche einer Rechtsordnung, die in einer engen Verbindung zur Sache steht, also etwa das Recht am Schiedsort oder das Recht am Sitz der Parteien, kann dem NYÜ nicht entnommen werden. In Analogie zu Art 7 Abs 1 EVÜ²⁶⁹ kann jedoch vertreten werden, dass es im Ermessen des Anerkennungsgerichtes steht, die Frage zu prüfen, ob ein anderer als der österreichische *ordre public* durch den Schiedsspruch verletzt wird. Eine Verweigerung der Anerkennung wegen Verletzung eines fremden *ordre public* kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der fremde Staat eine sehr enge Verbindung zur Sache hat. Eine „*international public policy*“ lehnt der OGH ab.²⁷⁰

III. *Ordre public* Vorbehalt im österreichischen Recht

1. Allgemeines

Vom *ordre public* Vorbehalt ist nach der Rechtsprechung des OGH grundsätzlich sparsamster Gebrauch zu machen.²⁷¹ Schutzgegenstand des *ordre public* Vorbehaltes sind auch nicht die Interessen der Parteien, sondern die Rechtsordnung als

²⁶⁴ OGH 3 Ob 221/04 = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

²⁶⁵ OGH 3 Ob 185/82 = EvBl 1983/84, 327 = ZIRV 1983, 206 (Hoyer).

²⁶⁶ OGH 3 Ob 221/04 = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

²⁶⁷ Resolution on Public Policy as a Bar to Enforcement of International Arbitral Awards, veröffentlicht in Arb. Int. (2003) 213-215.

²⁶⁸ Näher Bajons, in Studia in honorem P. Yessiou-Faltsi (2007) 15, 21.

²⁶⁹ Dazu Heiss in Czernich/Heiss, Kommentar zum EVÜ (1999) Art 7 Rz 1 ff.

²⁷⁰ OGH 3 Ob 30/83 = SZ 56/77.

²⁷¹ OGH 6 Ob 242/98a = ZIRV 1999, 79 = IPRax 1999, 470.

Gesamtes,²⁷² die davor geschützt werden soll, fremdes (Verfahrens-)Recht mit staatlichen Zwangsmaßnahmen in Österreich durchzusetzen, obwohl die Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen bei einem vergleichbaren Sachverhalt bei Anwendung österreichischen Rechts undenkbar wäre.²⁷³

Der Widerspruch zum *ordre public* kann sich einerseits aus dem vom Schiedsgericht angewendeten **materiellen Recht** oder dem von ihm angewendeten **Verfahrensrecht** ergeben. Der materiellrechtliche *ordre public* ist in § 611 Abs 2 Z 8 ZPO geregelt. Verletzungen des Verfahrensrechts werden allerdings schon von Art V Abs 1 lit b NYÜ und Art V Abs 1 lit d NYÜ erfasst, sodass das Schwergewicht der *ordre public* Kontrolle beim materiellrechtlichen *ordre public* liegt.

2. Prüfungsmaßstab nach österreichischem Recht: Materielles Recht

- 68 Für die Frage des Widerspruchs ist nicht maßgeblich, ob das fremde Recht *an sich* den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung widerspricht, sondern lediglich, ob seine konkrete Anwendung durch das Schiedsgericht zu einem Ergebnis führt, dass mit Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist.²⁷⁴ Zu den Grundwertungen des österreichischen Rechts gehören die **Kartellverbote** des EG-V²⁷⁵ (wohl auch jene des KartG), Verfassungsgrundsätze wie der Schutz der persönlichen **Freiheit**, **Gleichberechtigung**, Verbot von **Diskriminierungen**, das Verbot der **Ausbeutung der wirtschaftlich schwächeren Partei**²⁷⁶ und tragende Grundsätze des Strafrechts.²⁷⁷

Der Verstoß gegen **zwingendes österreichisches Recht** (*ius cogens*) alleine führt noch zu keiner Verletzung des *ordre public*.²⁷⁸ Voraussetzung der Bejahung einer *ordre public* Verletzung ist zwar, dass der fremde Schiedsspruch österreichische zwingende Bestimmungen verletzt – ein Widerspruch zu nachgiebigem Recht kann niemals eine *ordre public*-Verletzung sein – jedoch muss diese verletzte Bestimmung des zwingenden Rechts auch zu den Grundwertungen des österreichischen Rechts zählen.²⁷⁹ Dies ist nicht bei jeder zwingenden Bestimmung der Fall.

Eine Regelung verstößt dann nicht gegen den *ordre public*, wenn **gleiche oder ähnliche Regelungen** in Österreich früher einmal in Kraft waren. Dasselbe gilt, wenn die Einführung einer Regel, die eine Verletzung des *ordre public* darstellen soll, in der Gegenwart oder Vergangenheit in der relevanten Fachöffentlichkeit ernsthaft diskutiert wurde.

- 69 Wenn der anzuerkennende fremde Schiedsspruch **keine enge Beziehung** zu Österreich hat, kann der österreichische *ordre public* nicht verletzt werden.²⁸⁰ Wenn

²⁷² OGH 1 Ob 33/00k = ZfRV 2000/74, 186.

²⁷³ Burgstaller/Höfler in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 81 EO Rz 12.

²⁷⁴ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

²⁷⁵ OGH 3 Ob 115/95 = SZ 71/26 = wbl 1998/172 = ZfRV 1999, 5 (Michaels), 24 = IPRax 2000, 314, 323 (Reiner).

²⁷⁶ OGH 7 Ob 600/86 = SZ 59/128 = JBl 1987, 115 = RdW 1986, 341 = ÖBA 1986, 486 (Kozio).

²⁷⁷ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

²⁷⁸ So allerdings OGH JBl 1999, 390; zu recht abl Achatz/Burgstaller, *Ordre Public*, Unionsrecht und Steuerrecht, JBl 1999, 403.

²⁷⁹ Dolinar/Lanier, *Public Policy Objections to the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards*, FS Strasser (1993) 35, 74.

²⁸⁰ OGH 4 Ob 199/00v = SZ 73/142.

etwa Parteien des Schiedsverfahren nur Ausländer sind und die einzige Nahebeziehung zu Österreich in der Belegenheit eines Exekutionsobjekts im Eigentum einer der beiden Parteien ist, kann der anzuerkennende fremde Schiedsspruch den österreichischen *ordre public* nicht verletzen, weil es gar keine Nahebeziehung zu Österreich gibt.

Auch wenn das Schiedsgericht nach Billigkeit entschieden hat, ist zu prüfen, ob die **Billigkeitsentscheidung** dem österreichischen *ordre public* widerspricht.²⁸¹ 70

Nicht jeder Verstoß gegen **zwingendes Recht** ist auch ein Verstoß gegen den *ordre public*.²⁸² Der Begriff des *ordre public* ist enger: Jeder Verstoß gegen den *ordre public* ist auch ein Verstoß gegen zwingendes Recht, jedoch gibt es auch zwingendes Recht, das nicht zum *ordre public* gehört. Eine schlichte **Unbilligkeit** des fremden Schiedsspruches ist überhaupt hinzunehmen und kann nicht mit dem Argument des Verstoßes gegen den österreichischen *ordre public* bekämpft werden.²⁸³ 71 Auch österreichische Gerichtsentscheidungen können im Einzelfall unbillig sein.

Prüfungsmaßstab bei Recht aus anderen EU-Mitgliedsstaaten: Bei der Frage, ob das Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu einer Verletzung des österreichischen *ordre public* führen kann, ist besondere Vorsicht am Platze. Im EU-Vertrag ist ausgedrückt, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sich zu einem gemeinsamen Wertekanon bekennen, so dass es schwer vorstellbar ist, dass das Recht eines Mitgliedsstaates die Grundwertungen eines anderen Mitgliedsstaates verletzt. Dennoch hat der EuGH ausgesprochen, dass es den Gerichten der Mitgliedsstaaten nicht grundsätzlich verwehrt ist, gegen das Recht eines anderen Mitgliedsstaates den *ordre public* Vorbehalt zu erheben.²⁸⁴ 72

3. Prüfungsmaßstab nach österreichischem Recht: Verfahrensrecht

Der verfahrensrechtliche *ordre public* für Schiedssprüche, die in Österreich ergangen sind, wird in § 611 Abs 2 Z 5 ZPO geregelt. Demnach kann ein in Österreich ergangener Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn das Schiedsverfahren in einer Weise durchgeführt wurde, welche den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (*ordre public*) widerspricht. Da der *ordre public* einheitlich und losgelöst von der Frage zu konkretisieren ist, ob es sich um ein inländisches oder ausländisches Schiedsverfahren handelt, muss Art V Abs 2 lit b NYÜ gleich wie § 611 Abs 2 Z 5 ZPO ausgelegt werden.²⁸⁵ Bei der Konkretisierung des verfahrensrechtlichen *ordre public* ist eine Orientierung an den **Nichtigkeitsgründen des § 477 ZPO** angebracht. Ist ein Schiedsspruch unter Umständen ergangen, die nach österreichischem Recht einen Nichtigkeitsgrund darstellen, so würde die Anerkennung dieses Schiedsspruches eine Verletzung des österreichischen *ordre public* verwirklichen, weil die Nichtigkeitsgründe des § 477 ZPO die Mindestanforderungen an ein Verfahren definieren. Wenn das Schiedsgericht österreichisches Verfahrensrecht anzuwenden hatte, so scheitert die Anerkennung bereits an Art V Abs 1 lit d NYÜ. 73

²⁸¹ Zeiler, *Schiedsverfahren* § 611 ZPO Rz 35.

²⁸² OGH 2 Ob 158/00z = RIW 2000, 440 = RdW 2000/440, 472 = wbl 2001, 161 (Reiner).

²⁸³ OGH 6 Ob 242/98a = ZfRV 1999, 79 = IPRax 1999, 470.

²⁸⁴ EuGH 28.3.2000, Rs C-7/98, *Krombach/Bamberski*, Slg 2000, I-1935 = IPRax 2000, 364 (Piekenbrock).

²⁸⁵ Schwarz/Ortner, *Procedural Ordre Public and the Internationalization of Public Policy in Arbitration*, Austrian Arbitration Yearbook 2008, 133.

IV. Einzelfälle aus der Rechtsprechung

1. Verstoß bejaht

74 Die Unvereinbarkeit des Verfahrensablaufes mit den tragenden Grundsätzen des Prozessrechts stellt einen Verstoß gegen den *ordre public* dar.²⁸⁶

- Wenn eine der Parteien aufgrund **kriegerischer Handlungen** oder Gefahr für Leib und Leben an dem Schiedsverfahren nicht teilnehmen kann, ist der dennoch ergehende Schiedsspruch wegen Verletzung des *ordre public* nicht anzuerkennen.²⁸⁷ Hier läge freilich bereits der Anerkennungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit b NYÜ vor.
- Ein besonders strenger Maßstab ist hinsichtlich der **Unabhängigkeit und Unbefangenheit** des Schiedsrichters anzulegen. Die Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche durch neutrale Personen stellt eine Grundwertung der österreichischen Rechtsordnung dar. Wenn somit der Nachweis erbracht wird, dass der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichtes in einer Nahebeziehung zu den Parteien oder ihren Vertretern im Schiedsverfahren gestanden ist, so kann der Schiedsspruch aus diesem Grund aufgehoben werden.²⁸⁸ Auch hier liegt allerdings bereits der Anerkennungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit d NYÜ (Unrichtige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes) vor.
- Wenn zwischen den Parteien bereits ein **rechtskräftiges Urteil** eines staatlichen Gerichtes über denselben Anspruch vorliegt oder ein Urteil eines Gerichtes eines anderen Staates, das in Österreich anzuerkennen ist, so muss der Schiedsspruch nicht anerkannt werden. Es zählt zu den Grundwertungen des österreichischen Rechts, dass zwischen denselben Parteien über ein und denselben Anspruch nicht mehrmals entschieden werden kann.
- Grundsätzlich stellen **Fehlbeurteilungen des anwendbaren Rechts** durch das Schiedsgericht keinen Grund dar, der zur Verweigerung der Anerkennung des Schiedsspruches führt.²⁸⁹ Lediglich wenn das Schiedsgericht das anzuwendende Recht **geradezu denkummöglich** angewendet hat und kein vernünftiger Jurist zu einer gleichen oder ähnlichen Entscheidung gekommen wäre, kann dem Schiedsspruch die Anerkennung wegen Verletzung des *ordre public* versagt werden. Der Schutz vor Willkür und denkummöglicher Gesetzesanwendung gehört zu den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung. Dazu zählen auch die Grundfreiheiten des EU-Vertrages.²⁹⁰
- Ein nicht inflationsbereinigter **Effektivzinssatz** von 107,35 % widerspricht den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung.²⁹¹
- Ein **Prozessbetrug** einer der Parteien, etwa durch vorsätzliche Täuschung des Gerichts oder Fälschung vor Urkunden, verletzt den *ordre public*.²⁹²

²⁸⁶ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBI 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

²⁸⁷ OLG Hamm RIW 1997, 963, 964.

²⁸⁸ BGH BB 1991, F33.

²⁸⁹ OGH 1 Ob 582/91 = JBI 1992, 192.

²⁹⁰ OGH 3 Ob 115/95 = SZ 71/26 = wbl 1998/172 = ZfRV 1999, 5 (Michaels), 24 = IPRax 2000, 314, 323 (Reiner); OGH 3 Ob 2372/96m = RdW 1998, 742.

²⁹¹ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBI 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

²⁹² Achatz/Burgstaller, Ordre Public, Unionsrecht und zwingendes Recht, JBI 1999, 403, 405; BGH NJW 2001, 373.

- Zum *ordre public* Einwand bei Differenzgeschäften und Ansprüchen aus Wette und Spiel siehe Burgstaller.²⁹³

2. Verstoß verneint

- Die **unrichtige rechtliche Beurteilung** der Streitfrage durch die Schiedsrichter führt für sich allein zu keiner Verletzung des *ordre public*.²⁹⁴
- Wenn die Parteien eines Verfahrens, das keinen Auslandsbezug aufweist, nur deshalb einen ausländischen Schiedsort wählen, um **zwingende materielle oder verfahrensrechtliche Bestimmungen** ihres Heimatrechts zu *umgehen*, so stellt dies grundsätzlich keinen Verstoß gegen den *ordre public* dar.²⁹⁵ Dies gilt freilich nur für die Tatsache der Verlegung des Schiedsortes ins Ausland an sich. Wenn der Schiedsspruch ansonsten den *ordre public* verletzt, ist die Anerkennung zu versagen.
- **Punitive Damages, Privatstrafen:** Die Verhängung von Privatstrafen (*punitive damages*), die in Schadenersatzsachen nicht nur den Ausgleich des Schadens, sondern auch eine Bestrafung des Täters beabsichtigen, sind dann ein Widerspruch zum österreichischen *ordre public*, wenn sie unverhältnismäßig hoch sind. Da das österreichische Recht in § 53 Abs 3 MSchG selbst eine Verdopplung des Schadens als Strafe für den Täter bei grob fahrlässiger Vorgangsweise kennt, stellen *punitive damages* die lediglich den tatsächlichen Schaden verdoppeln, keinen Widerspruch zum *ordre public* dar. Es kann auch nicht argumentiert werden, *punitive damages* würden das Strafmonopol des Staates verletzen, weil auch im österreichischen Recht private Strafen für verpöntes Verhalten in Form von Konventionalstrafen Gang und Gäbe sind.
- Vom österreichischen Recht abweichende **Verjährungsfristen** widersprechen nicht dem *ordre public*.²⁹⁶
- Es verstößt nicht gegen den österreichischen *ordre public* fremde Entscheidungen anzuerkennen, wenn der zugrunde liegende **Rechtsgrund in Österreich unbekannt** ist.²⁹⁷
- **Gesetzliche Zinssätze** von 26 % nach der fremden *lex causa* widersprechen nicht dem *ordre public*.²⁹⁸ ebenfalls ein Zinssatz von 35 %.²⁹⁹
- **Publizitätslose Sicherungszessionen** verstoßen nicht gegen den österreichischen *ordre public*, zumal das österreichische Recht im Eigentumsvorbehalt selbst publizitätslose Sicherheiten kennt.³⁰⁰
- Der Ausschluss des Ersatzes von **immateriellen Schäden** stellt keinen Verstoß gegen den *ordre public* dar.³⁰¹

²⁹³ Burgstaller, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZfRV 2000, 91.

²⁹⁴ OGH 1 Ob 582/91 = JBI 1992, 192.

²⁹⁵ AA Haas in Weigand Part 3 Art V Rz 109.

²⁹⁶ OGH 3 Ob 134/60 = EvBl 1960, 206.

²⁹⁷ OGH 3 Ob 31/02h = RdW 2003/77, 90 = ZfRV-LS 2003/19, 73.

²⁹⁸ OGH 6 Ob 511/84.

²⁹⁹ OGH 7 Ob 229/98x = ZfRV 1999/12.

³⁰⁰ OGH 1 Ob 648/90 = JBI 1992, 189 (Schwimann).

³⁰¹ OGH 2 Ob 240/74 = SZ 47/117.

- Wenn dem anzuwendenden fremden Recht **Ansprüche nicht bekannt** sind, die bei Anwendbarkeit österreichischen Rechts zuzusprechen wären, stellt dies alleine keine Verletzung des *ordre public* dar.³⁰²
- Die **Verletzung von EU-Gemeinschaftsrecht**, das nicht zu den Grundfreiheiten zählt, verletzt nicht auch zugleich den österreichischen *ordre public*.³⁰³
- Es verstößt nicht gegen den österreichischen *ordre public*, wenn bei der anzuerkennenden **Entscheidung österreichisches Recht** angewendet wurde und dem fremden (Schieds-)Gericht hierbei Fehler unterlaufen sind.³⁰⁴
- Wenn die **Schiedsrichter** den Schiedsspruch nicht unter Anwesenden, sondern telefonisch und über Videokonferenz beschließen, so verstößt diese Art der Beschlussfassung nicht gegen den *ordre public*.³⁰⁵
- Eine falsche Zeugenaussage oder die Verletzung der prozessualen Mitwirkungspflicht einer Partei verletzt den *ordre public* nicht.³⁰⁶
- Auch wenn ein **Zeuge** nach Verfahrensbeendigung notariell bekräftigt aussagt, seine damalige Aussage vor dem Schiedsgericht sei **unrichtig** gewesen, so stellt die Anerkennung dieses Schiedsspruches keinen Anerkennungsverweigerungsgrund dar.³⁰⁷

Artikel VI.

Ist bei der Behörde, die im Sinne des Artikels V Absatz 1 Buchstabe e zuständig ist, ein Antrag gestellt worden, den Schiedsspruch aufzuheben oder ihn in seinen Wirkungen einstweilen zu hemmen, so kann die Behörde, vor welcher der Schiedsspruch geltend gemacht wird, sofern sie es für angebracht hält, die Entscheidung über den Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, aussetzen; sie kann aber auch auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches begehrt, der anderen Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.

If an application for the setting aside or suspension of the award has been made to a competent authority referred to in article V (1) (e), the authority before which the award is sought to be relied upon may, if it considers it proper, adjourn the decision on the enforcement of the award and may also, on the application of the party claiming enforcement of the award, order the other party to give suitable security.

Siehe die Kommentierung zu Art V unter VI.2.

³⁰² OGH 2 Ob 25/92 = ZVR 1993/108, 233 = ecolex 1992, 846.

³⁰³ Liebscher, Aufhebung des Schiedsspruches nach § 595 Abs 1 Z 6 ZPO und österreichisches öffentliches Recht, JBl 1999, 439; Oberhammer, Gemeinschaftsrechtlicher und schiedsrechtlicher ordre-public, RdW 1999, 62; aA OGH 3 Ob 115/95 = SZ 71/26 = RdW 1998, 550 = ZfRV 1999, 5 (Michaels), 24 = IPRax 2000, 314, 323 (Reiner).

³⁰⁴ OGH 3 Ob 211/05h.

³⁰⁵ OGH 3 Ob 211/05h.

³⁰⁶ OLG Koblenz SchiedsVZ 2005, 260.

³⁰⁷ OGH 3 Ob 221/04b = SZ 2005/9 = JBl 2005, 661 = IPRax 2006, 496, 522 (Spickhoff).

Artikel VII.

(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit mehrseitiger oder zweiseitiger Verträge, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, unberührt und nehmen keiner beteiligten Partei das Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen.

(2) Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923 und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 treten zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird.

(1) The provisions of the present Convention shall not affect the validity of multilateral or bilateral agreements concerning the recognition and enforcement of arbitral awards entered into by the Contracting States nor deprive any interested party of any right he may have to avail himself of an arbitral award in the manner and to the extent allowed by the law or the treaties of the country where such award is sought to be relied upon.

(2) The Geneva Protocol on Arbitration Clauses of 1923 and the Geneva Convention on the Execution of Foreign Arbitral Awards of 1927 shall cease to have effect between Contracting States on their becoming bound and to the extent that they become bound, by this Convention.

Das NYÜ hat nicht den Zweck, bereits bestehende oder später hinzutretende Regeln, die hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche günstiger sind, einzuschränken. Deshalb ist ein Rückgriff auf nationale Regeln oder völkerrechtliche Vereinbarungen, die den Parteien günstiger sind, zulässig.

Zu eng ist es jedoch, Rückgriff nur auf solche nationale Regeln zu gestatten, die die Anerkennung fremder Schiedssprüche zum Gegenstand haben.³⁰⁸ Dies würde in Österreich nämlich zu einem Zirkelschluss führen: § 614 ZPO verweist hinsichtlich der Anerkennung fremder Schiedssprüche auf die EO, die in § 86 EO wiederum auf völkerrechtliche Vereinbarungen – wie das NYÜ – zurückverweist. Um diese Sinnlosigkeit zu vermeiden, ist die Anordnung des § 614 ZPO als direkte Antwort auf Art VII Abs 1 NYÜ zu verstehen, sodass § 614 ZPO direkt anwendbar bleibt. Dies hat zur Folge, dass in Österreich eine Schiedsvereinbarung anzuerkennen ist, die zumindest den Vorschriften des § 583 ZPO als auch dem auf sie anwendbaren Recht entspricht. Dies gilt auch dann, wenn die (Form-)Vorschriften des Art II NYÜ nicht erfüllt sind.

Nach § 614 Abs 2 ZPO ist in Abweichung von Art IV NYÜ eine Abschrift der dem Schiedsspruch zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung nur auf Verlangen des Gerichtes erforderlich. Art IV NYÜ tritt diesbezüglich zurück.

Die zahlreichen bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, die Österreich in der Vergangenheit abgeschlossen hat, werden zwar fast vollständig von der EuGVVO überlagert; solche Verträge jedoch, deren sachlicher Anwendungsbereich sich auf auch auf Schiedssprüche erstreckt, können über Art VII Abs 1 NYÜ dann Bedeutung erlangen, wenn sie im Einzelfall eine für die Anerkennung günstigere Regelung beinhalten. Siehe hierzu Tarko/Schütze, Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilsachen.

³⁰⁸ So aber Poudret/Bresson, Comparative Law of International Arbitration², 822.

Artikel VIII.

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1958 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen sowie durch jeden anderen Staat auf, der Mitglied einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei des Statutes des Internationalen Gerichtshofes ist oder später wird oder an den eine Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangen ist.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunde ist bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(1) This Convention shall be open until 31 December 1958 for signature on behalf of any Member of the United Nations and also on behalf of any other State which is or hereafter becomes a member of any specialized agency of the United Nations, or which is or hereafter becomes a party to the Statute of the International Court of Justice, or any other State to which an invitation has been addressed by the General Assembly of the United Nations.

(2) This Convention shall be ratified and the instrument of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Artikel IX.

(1) Alle im Artikel VIII bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(1) This Convention shall be open for accession to all States referred to in article VIII.

(2) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

[Nicht kommentiert]

Artikel X.

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

(2) Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation ausgedehnt werden; die Ausdehnung wird am neunzigsten Tage, nachdem die Noti-

fikation dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist, oder, sofern dieses Übereinkommen für den in Betracht kommenden Staat später in Kraft tritt, erst in diesem Zeitpunkt wirksam.

(3) Hinsichtlich der Gebiete, auf welche dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt nicht ausgedehnt worden ist, wird jeder in Betracht kommende Staat die Möglichkeit erwägen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Übereinkommen auf sie auszudehnen, und zwar mit Zustimmung der Regierungen dieser Gebiete, falls eine solche aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.

(1) Any State may, at the time of signature, ratification or accession, declare that this Convention shall extend to all or any of the territories for the international relations of which it is responsible. Such a declaration shall take effect when the Convention enters into force for the State concerned.

(2) At any time thereafter any such extension shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations and shall take effect as from the ninetieth day after the day of receipt by the Secretary-General of the United Nations of this notification, or as from the date of entry into force of the Convention for the State concerned, whichever is the later.

(3) With respect to those territories to which this Convention is not extended at the time of signature, ratification or accession, each State concerned shall consider the possibility of taking the necessary steps in order to extend the application of this Convention to such territories, subject, where necessary for constitutional reasons, to the consent of the Governments of such territories.

[Nicht kommentiert]

Artikel XI.

Für einen Bundesstaat oder einen Staat, der kein Einheitsstaat ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) hinsichtlich der Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes beziehen, sind die Verpflichtungen der Bundesregierung die gleichen wie diejenigen der Vertragsstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- b) hinsichtlich solcher Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis der Gliedstaaten oder Provinzen beziehen, die nach der verfassungsrechtlichen Ordnung des Bundes nicht gehalten sind, Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung zu treffen, ist die Bundesregierung verpflichtet, die in Betracht kommenden Artikel den zuständigen Behörden der Gliedstaaten oder Provinzen so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis zu bringen;
- c) ein Bundesstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übermittelt auf das ihm von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

zugeleitete Ersuchen eines anderen Vertragsstaates eine Darstellung des geltenden Rechtes und der Übung innerhalb des Bundes und seiner Gliedstaaten oder Provinzen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieses Übereinkommens, aus der insbesondere hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder andere Maßnahmen wirksam geworden sind.

In the case of a federal or non-unitary State, the following provisions shall apply:

- a) with respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of the federal authority, the obligations of the federal Government shall to this extent be the same as those of Contracting States which are not federal States;
- b) with respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of constituent states or provinces which are not, under the constitutional system of the federation, bound to take legislative action, the federal Government shall bring such articles with a favourable recommendation to the notice of the appropriate authorities of constituent states or provinces at the earliest possible moment;
- c) a federal State Party to this Convention shall, at the request of any other Contracting State transmitted through the Secretary-General of the United Nations, supply a statement of the law and practice of the federation and its constituent units in regard to any particular provision of this Convention, showing the extent to which effect has been given to that provision by legislative or other action.

[Nicht kommentiert]

Artikel XII.

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(1) This Convention shall come into force on the ninetieth day following the date of deposit of the third instrument of ratification or accession.

(2) For each State ratifying or acceding to this Convention after the deposit of the third instrument of ratification or accession, this Convention shall enter into force on the ninetieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

[Nicht kommentiert]

Artikel XIII.

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, wirksam.

(2) Jeder Staat, der gemäß Artikel X eine Erklärung abgegeben oder eine Notifikation vorgenommen hat, kann später jederzeit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifizieren, dass die Ausdehnung des Übereinkommens auf das in Betracht kommende Gebiet ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, ihre Wirkung verlieren soll.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt auf Schiedssprüche anwendbar, hinsichtlich derer ein Verfahren zum Zwecke der Anerkennung oder Vollstreckung eingeleitet worden ist, bevor die Kündigung wirksam wird.

(1) Any Contracting State may denounce this Convention by a written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

(2) Any State which has made a declaration or notification under article X may, at any time thereafter, by notification to the Secretary-General of the United Nations, declare that this Convention shall cease to extend to the territory concerned one year after the date of the receipt of the notification by the Secretary-General.

(3) This Convention shall continue to be applicable to arbitral awards in respect of which recognition or enforcement proceedings have been instituted before the denunciation takes effect.

[Nicht kommentiert]

Artikel XIV.

Ein Vertragsstaat darf sich gegenüber einem anderen Vertragsstaat nur insoweit auf dieses Übereinkommen berufen, als er selbst verpflichtet ist, es anzuwenden.

A Contracting State shall not be entitled to avail itself of the present Convention against other Contracting States except to the extent that it is itself bound to apply the Convention.

[Nicht kommentiert]

Artikel XV.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Artikel VIII bezeichneten Staaten:

- a) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel VIII;
- b) die Beitrittserklärungen gemäß Artikel IX;

- c) die Erklärungen und Notifikationen gemäß den Artikeln I, X und XI;
- d) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel XII in Kraft tritt;
- e) die Kündigungen und Notifikationen gemäß Artikel XIII.

The Secretary-General of the United Nations shall notify the States contemplated in article VIII of the following:

- a) Signatures and ratifications in accordance with article VIII;
- b) Accessions in accordance with article IX;
- c) Declarations and notifications under articles I, X and XI;
- d) The date upon which this Convention enters into force in accordance with article XII;
- e) Denunciations and notifications in accordance with article XIII.

[Nicht kommentiert]

Artikel XVI.

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in dem Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel VIII bezeichneten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens.

(1) This Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts shall be equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

(2) The Secretary-General of the United Nations shall transmit a certified copy of this Convention to the States contemplated in article VIII.

[Nicht kommentiert]

Anhang nach Art XVI

Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens sind:

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Ägypten	09. März 1959 (B)	07. Juni 1959
Albanien	27. Juni 2001 (B)	25. September 2001
Algerien	07. Februar 1989 (B)	08. Mai 1989
Antigua und Barbuda	02. Februar 1989 (B)	03. Mai 1989
Argentinien	14. März 1989	12. Juni 1989
Armenien	29. Dezember 1997 (B)	29. März 1998
Australien	26. März 1975 (B)	24. Juni 1975
Bahrein	06. April 1988 (B)	05. Juli 1988
Bangladesh	06. Mai 1992 (B)	04. August 1992
Barbados	16. März 1993 (B)	14. Juni 1993
Belgien	18. August 1975	16. November 1975
Benin	16. Mai 1974 (B)	14. August 1974
Bolivien	28. April 1995 (B)	27. Juli 1995
Bosnien-Herzegowina	01. September 1993 (N)	06. März 1992
Botswana	20. Dezember 1971 (B)	19. März 1972
Brasilien	07. Juni 2002 (B)	05. September 2002
Brunei	25. Juli 1996 (B)	23. Oktober 1996
Bulgarien	10. Oktober 1961	08. Januar 1962
Burkina Faso	23. März 1987 (B)	21. Juni 1987
Chile	04. September 1975 (B)	03. Dezember 1975
China	22. Januar 1987 (B)	22. April 1987
Costa Rica	26. Oktober 1987	24. Januar 1988
Côte-d'Ivoire	01. Februar 1991 (B)	02. Mai 1991
Dänemark	22. Dezember 1972 (B)	22. März 1973
Färöer-Inseln und Grönland	12. November 1975 (B)	10. Februar 1976
Deutschland	30. Juni 1961	28. September 1961
Dominica	28. Oktober 1988 (B)	26. Januar 1989
Dominikanische Republik	11. April 2002 (B)	10. Juli 2002
Dschibuti	14. Juni 1983 (N)	27. Juni 1977
Ecuador	03. Januar 1962	03. April 1962
El Salvador	26. Februar 1998 (B)	27. Mai 1998
Estland	30. August 1993 (B)	28. November 1993

Finnland	19. Januar 1962	19. April 1962
Frankreich	26. Juni 1959	24. September 1959
Alle Hoheitsgebiete der Französischen Republik	26. Juni 1959	24. September 1959
Georgien	02. Juni 1994 (B)	31. August 1994
Ghana	09. April 1968 (B)	08. Juli 1968
Griechenland	16. Juli 1962 (B)	14. Oktober 1962
Großbritannien	24. September 1975 (B)	23. Dezember 1975
Bermudas	14. November 1979 (B)	12. Februar 1980
Cayman-Inseln	26. November 1980 (B)	24. Februar 1981
Gibraltar	24. September 1975 (B)	23. Dezember 1975
Guernsey	19. April 1985 (B)	18. Juli 1985
Jersey	28. Mai 2002 (B)	29. August 2002
Isle of Man	22. Februar 1979 (B)	23. Mai 1979
Guatemala	21. März 1984 (B)	19. Juni 1984
Guinea	23. Januar 1991 (B)	23. April 1991
Haiti	05. Dezember 1983 (B)	04. März 1984
Honduras	03. Oktober 2000 (B)	01. Januar 2001
Hong Kong	21. Januar 1991 (B)	21. April 1977
Indien	13. Juli 1960	11. Oktober 1960
Indonesien	07. Oktober 1981 (B)	05. Januar 1982
Iran	15. Oktober 2001 (B)	13. Januar 2002
Irland	12. Mai 1981 (B)	10. August 1981
Israel	05. Januar 1959	07. Juni 1959
Italien	31. Januar 1969 (B)	01. Mai 1969
Jamaica	25. September 2002	08. Oktober 2002
Japan	20. Juni 1961 (B)	18. September 1961
Jordanien	15. November 1979	13. Februar 1980
Jugoslawien	26. Februar 1982 (B)	27. Mai 1982
Kambodscha	05. Januar 1960 (B)	04. April 1960
Kamerun	19. Februar 1988 (B)	19. Mai 1988
Kanada	12. Mai 1986 (B)	10. August 1986
Kasachstan	20. November 1995 (B)	18. Februar 1996
Kenia	10. Februar 1989 (B)	11. Mai 1989
Kirgistan	18. Dezember 1996 (B)	18. März 1997
Kolumbien	25. September 1979 (B)	24. Dezember 1979
Korea (Süd-)	08. Februar 1973 (B)	09. Mai 1973
Kroatien	26. Juli 1993 (N)	08. Oktober 1991

Kuba	30. Dezember 1974 (B)	30. März 1975
Kuwait	28. April 1978 (B)	27. Juli 1978
Laos	17. Juni 1998 (B)	15. September 1998
Lesotho	13. Juni 1989 (B)	11. September 1989
Lettland	14. April 1992 (B)	13. Juli 1992
Libanon	11. August 1998 (B)	09. November 1998
Litauen	14. März 1995 (B)	12. Juni 1995
Luxemburg	09. September 1983	08. Dezember 1983
Madagaskar	16. Juli 1962 (B)	14. Oktober 1962
Malaysia	05. November 1985 (B)	03. Februar 1986
Mali	08. September 1994 (B)	07. Dezember 1994
Malta	22. Juni 2000 (B)	20. September 2000
Marokko	12. Februar 1959 (B)	07. Juni 1959
Mauretanien	30. Januar 1997 (B)	30. April 1997
Mauritius	19. Juni 1996 (B)	17. September 1996
Mazedonien	10. März 1994 (N)	17. September 1991
Mexiko	14. April 1971 (B)	13. Juli 1971
Moldawien	18. September 1998 (B)	17. Dezember 1998
Monaco	02. Juni 1982	31. August 1982
Mongolei	24. Oktober 1994 (B)	22. Januar 1995
Mosambik	11. Juni 1998 (B)	09. September 1998
Nepal	04. März 1998 (B)	02. Juni 1998
Neuseeland	06. Januar 1983 (B)	06. April 1983
Niederlande	24. April 1964	23. Juli 1964
Niederl. Antillen und Surinam	24. April 1964	23. Juli 1964
Niger	14. Oktober 1964 (B)	12. Januar 1965
Nigeria	17. März 1970 (B)	15. Juni 1970
Norwegen	14. März 1961 (B)	12. Juni 1961
Österreich	02. Mai 1961 (B)	31. Juli 1961
Oman	25. Februar 1999 (B)	26. Mai 1999
Panama	10. Oktober 1984 (B)	08. Januar 1985
Paraguay	08. Oktober 1997 (B)	06. Januar 1998
Peru	07. Juli 1988 (B)	05. Oktober 1988
Philippinen	06. Juli 1967	04. Oktober 1967
Polen	03. Oktober 1961	01. Januar 1962
Portugal	18. Oktober 1994 (B)	16. Januar 1995
Rumänien	13. September 1961 (B)	12. Dezember 1961

Russland	24. August 1960	22. November 1960
Sambia	14. März 2002 (B)	12. Juni 2002
San Marino	17. Mai 1979 (B)	15. August 1979
Saudi-Arabien	19. April 1994 (B)	18. Juli 1994
Schweden	28. Januar 1972	27. April 1972
Schweiz	01. Juni 1965	30. August 1965
Senegal	17. Oktober 1994 (B)	15. Januar 1995
Singapur	21. August 1986 (B)	19. November 1986
Slowakei	28. Mai 1993 (N)	01. Januar 1993
Slowenien	06. Juli 1992 (N)	25. Juni 1991
Spanien	12. Mai 1977 (B)	10. August 1977
Sri Lanka	09. April 1962	08. Juli 1962
St. Vincent und Grenadinen	12. September 2000 (B)	11. Dezember 2000
Südafrika	03. Mai 1976 (B)	01. August 1976
Syrien	09. März 1959 (B)	07. Juni 1959
Tansania	13. Oktober 1964 (B)	11. Januar 1965
Thailand	21. Dezember 1959 (B)	20. März 1960
Trinidad und Tobago	14. Februar 1966 (B)	15. Mai 1966
Tschechische Republik	30. September 1993 (N)	01. Januar 1993
Tunesien	17. Juli 1967 (B)	15. Oktober 1967
Türkei	02. Juli 1992 (B)	30. September 1992
Uganda	12. Februar 1992 (B)	12. Mai 1992
Ukraine	10. Oktober 1960	08. Januar 1961
Ungarn	05. März 1962 (B)	03. Juni 1962
Uruguay	30. März 1983 (B)	28. Juni 1983
Usbekistan	07. Februar 1996 (B)	07. Mai 1996
Vatikanstadt	14. Mai 1975 (B)	12. August 1975
Venezuela	08. Februar 1995 (B)	09. Mai 1995
Vereinigte Staaten von Amerika	30. September 1970 (B)	29. Dezember 1970
Alle Gebiete, deren internationale Beziehungen von den Vereinigten Staaten wahrgenommen werden	03. November 1970 (B)	01. Februar 1971
Vietnam	12. September 1995 (B)	11. Dezember 1995
Weißrussland	15. November 1960	13. Februar 1961
Zentralafrikanische Republik	15. Oktober 1962 (B)	13. Januar 1963
Zimbabwe	29. September 1994 (B)	28. Dezember 1994
Zypern	29. Dezember 1980 (B)	29. März 1981

Stichwortverzeichnis zum New Yorker UN-Übereinkommen

Römische Zahlen beziehen sich auf die Artikel d. NYÜ

Aktorische Kautio **III** 15

Anerkennung

– Begriff **III** 2

– Beweiserleichterung **IV** 7

– Eintritt **III** 7 f

– Einschränkung (siehe Europäisches Übereinkommen)

– inzidente **IV** 5

– teilweise **V** 12

– Umfang **III** 8

– Verfahren **III** 3

– Wirkung **III** 9 ff

– Verweigerung **V** 1 ff

– zwingende Bestimmung **IV** 4

Anerkennungsverweigerung

– Befugnisüberschreitung (siehe dort)

– Beweislast **V** 4

– Konkurrenzen **V** 26

– Wahrnehmung (amtswegige) **V** 3 f

– Verzichtbarkeit **V** 7 f

Aufhebungsklage im Ursprungsstaat
V 9

Auslandsbeziehung **II** 7

Authentizitätsprüfung **IV** 6

Beglaubigung

– Organ (zuständiges) **IV** 10

– Haager Beglaubigungs-
übereinkommen – siehe dort

Befugnisüberschreitung **V** 24 ff

– denkunmögliche Gesetzes-
anwendung **V** 30

– Missachtung der Rechtswahl **V** 31

– unrichtige Rechtsanwendung **V** 29

– Zuerkennung ultra petita **V** 33

Beurteilungsregeln **II** 2

Billigkeitsentscheidung **V** 32

Bindung

– Staatliches Urteil **V** 10

– Schiedsurteil **V** 15

Binnensachverhalte **II** 6

Due Process (siehe Mindestgarantien)

Europäisches Übereinkommen (EÜ)
V 16

– Einschränkung durch **V** 54 f

Exekution **III** 5

– Zuständigkeit (Österreich) **III** 6

Exekutionstitel **III** 4

Formvorschriften (siehe Schieds-
vereinbarung)

Gegenseitigkeitsvorbehalt (siehe
Vorbehalt)

Gerichte (staatliche) **II** 50 f

Gleichstellungstheorie **III** 12 f

Haager Beglaubigungs-
übereinkommen **IV** 11

Handelssachenvorbehalt (siehe
Vorbehalt)

Jurisdiktionsbefugnis (siehe
Kompetenz-Kompetenz)

Kollision

– Normen **II** 49

– Vorrang **III** 3

Kompetenz-Kompetenz **V** 27

Kostenentscheidung **I** 6

lex fori **II** 41 ff

Mediation **I** 4

Meistbegünstigungsklausel **II** 20, 28

Mindestgarantien (verfahrensrecht-
liche) **V** 17 ff

Nicht-Diskriminierung **III** 14

Ordre public Verletzung **V** 63 ff

– anzuwendendes Recht **V** 66

– Österreichisches Recht **V** 67 ff

- materiellrechtlicher Verstoß V 68 ff
- verfahrensrechtlicher Verstoß V 73
- Rechtliches Gehör V 17 ff
- kausale Verletzung V 21
- maßgebliches Recht V 19
- Rechtswahl
- anzuwendendes Recht V 47
- Formen V 40
- Grenzen V 38 f
- objektive Anknüpfung V 41
- Wahlfreiheit V 37
- Revision au fond* V 1, 18
- Rügepflicht (im Schiedsverfahren) V 11, 16, 46
- Schiedsabrede II 18
- Schiedsgericht
- Sitz I 8
- ständiges I 9
- Befugnisse V 24 ff
- Schiedsfähigkeit
- subjektive II 12, 41 f, V 14
- objektive II 43, V 57 f
 - nach österreichischem Recht V 60 ff
- Schiedsgutachten I 4
- Schiedsklausel (siehe Schiedsvereinbarung)
- Schiedsort II 6f
- Schiedsspruch
- Abgrenzung
 - Urteile I 2
 - ADR I 4
- Anerkennung I 3
- Aufhebung V 51 ff
 - Zuständigkeit V 52
 - Einschränkung durch EÜ V 54
 - Unterbrechung des Verfahrens V 56
- Begriffsbestimmung I 1
- fremder I 4 ff
- Inhalt I 5
- Internationalität I 7
- Ort des I 7
- *ultra vires* V 24
- universeller I 10
- verbindlicher V 48 ff
- Vorlage (Formalternativen) IV 9
- Schiedsvereinbarung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (in) II 12, 35 f, 47
 - fremdsprachige II 38
 - Warnfunktion II 36 f
- anwendbares Recht II 40
- Bindung II 2
- derogative Wirkung II 1, 25
- Formerfordernisse II 3 f, 27 ff
- Schriftlichkeit II 19 ff, 29 ff
 - volle Schriftlichkeit II 29 ff
 - unter Abwesenden II 31 ff
- Formvorschriften II 27
 - Auslegung II 9 f
 - mündlich/schlüssig II 33
 - Reichweite II 23, 47
- formungültige II 50
- gültige II 11 ff, 25
- Heilung II 26
- inoperable II 52
- internationale II 6 f,
- Rechtsnachfolge II 39, IV 15
- Rechtsverhältnis (bestimmtes) II 15
- Schriftlichkeit II 19 ff
- ungültige V 13 ff
- Vertragsänderung (nachträglich) II 34
- Wirksamkeit II 20
- zeitlich limitierte V 35
- Schiedsvergleich I 5
- Schiedsvertragsstatut/Schiedsvereinbarungsstatut
- Objektive Anknüpfung II 45
- Rechtswahl II 44
- Reichweite II 47
- Streitigkeit II 14
 - Bestehende und künftige II 17
- Terms of reference* V 25
- Theory of separability* II 40

- Übersetzung IV 16 ff
- Urkundenvorlage siehe Vorlage
- Ultra petita* V 33
- Verbraucherschutz II 22
- Vereinsschiedsgerichte I 4
- Verfahrensrecht (siehe Rechtswahl)
- Verfahrensverletzung V 42 ff
- Kausalität V 44
- Rügepflicht V 46
- Zusammensetzung Schiedsgericht V 43
- Verfahrensverstoß (kausaler) V 21
- Vollmacht (Abschluss Schiedsvereinbarung) II 24
- Vollstreckbarerklärung III 4, 8
- Vollstreckung
 - Abgrenzung/Begriff III 2
- Vorbehalte II 8
 - Gegenseitigkeitsvorbehalt I 10
 - Handelssachenvorbehalt I 11
- Vorlage
 - Nichtvorlage IV 8
 - Schiedsspruch IV 9
 - Schiedsvereinbarung IV 12 f
 - Urkunden IV 2 f
- Vorrang österreichischen Rechts IV 14
- Wirkungserstreckungstheorie III 12 f
- Zuerkennung *ultra petita* V 33